PLANWIRTSCHAFT

UND

AUSSENHANDEL

PLANWIRTSCHAFT

UND

AUSSENHANDEL

VON

KARL W. KAPP
Docteur ès Sciences Politiques

382 KAP

GEORG & Cie, S. A. Libraires-Editeurs
LIBRAIRIE DE L'UNIVERSITÉ
5, RUE DE LA CORRATERIE, GENÈVE

9587

Supprimé 24/8/92 MT
INSTITUT D'ETUDES DU DEVELOPPEMENT
20417
18872

Vorwort

Die Möglichkeit zur Durchführung dieser Arbeit gab mir das Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf, dem ich in der Person der beiden Direktoren, Herrn Professor Paul MANTOUX und Herrn Professor William E. RAPPARD an dieser Stelle meinen Dank wiederholen möchte. Herrn Professor William E. RAPPARD bin ich ferner für viele wertvolle Ratschläge dankbar. Dauernde Anregungen erhielt ich im Laufe der Arbeit von Herrn Professor Ludwig VON MISES, dem ich ebenso wie Herrn Professor Eugene STALEY, Chicago, für das freundliche Interesse danke, das sie meinen Studien entgegengebracht haben. Auch Herrn Professor Michael A. HEILPERIN möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Schliesslich möchte ich die Bibliotheken der London School of Economics and Political Science sowie des Britischen Museums in London erwähnen, die mir ebenso wie die Genfer Bibliotheken durch ihr umfangreiches Material die Vorbereitung der Arbeit wesentlich erleichtert haben.

Genf, Mai 1936.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort VII

Inhaltsverzeichnis IX

Einleitung : Entstehung und Plan der Arbeit 1

ERSTER TEIL.

Planwirtschaft, Kapitalismus und das Problem der Wirtschaftsrechnung.

Erstes Kapitel : *Die Planwirtschaft als Gegensatz zur liberal-kapitalistischen Wirtschaft* 7

I. Die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung.
II. Die Verwendung volkswirtschaftlicher Idealtypen.
III. Der liberal-kapitalistische Idealtypus.
IV. Der planwirtschaftliche Idealtypus.

Zweites Kapitel : *Die gegenwärtige Lage der Wirtschaft und die Möglichkeiten einer planwirtschaftlichen Neuordnung* 15

I. Die Entwicklung bis zum Ausbruch der Krise.
II. Die Folgen dieser Entwicklung.
III. Die Massnahmen während der Krise.
IV. Rückkehr zur freien Marktwirtschaft oder planwirtschaftliche Neuordnung ?

Drittes Kapitel : *Das Problem der Wirtschaftsrechnung* 26

I. Das wirtschaftliche Prinzip.
II. Die Wirtschaftsrechnung in der liberal-kapitalistischen Wirtschaft.
III. Der Mises'sche Einwand gegen die Planwirtschaft und seine Behandlung in der Literatur.
IV. Versuch einer Klärung der theoretischen Ausgangspunkte.

Viertes Kapitel : *Kritik der Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen* .. 35

I. Die Nichtberücksichtigung der Bedürfnisse der vom Tauschverkehr ausgeschlossenen Mitglieder der Gesellschaft.
II. Die Fehlerquellen beim Zustandekommen der individuellen Wertschätzungen.
III. Die Unmöglichkeit, auf der Grundlage einer Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen zu einer Wirtschaftlichkeit vom Standpunkt der Gesellschaft zu gelangen.

ZWEITER TEIL.

Der planwirtschaftliche Aussenhandel.

FÜNFTES KAPITEL : *Die Notwendigkeit der Planung des Aussenhandels in der Planwirschaft* 49

I. Die Abhängigkeit des internationalen Handels von der Organisationsform der Binnenwirtschaft.
II. Die Planung des Aussenhandels in der Planwirtschaft.
III. Der Aussenhandelsplan als Teil des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes.

SECHSTES KAPITEL : *Die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation*.... 56

I. Die Problematik der Durchführung des Aussenhandelsplanes durch private Importeure und Exporteure in der Planwirtschaft.
II. Die Vorteile einer besonderen operativen Aussenhandelsorganisation in der Planwirtschaft.
III. Die Probleme der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation.

SIEBENTES KAPITEL : *Das staatliche Aussenhandelsmonopol der Sowjet-Union*. 64

I. 1918-1920.
II. Die Neue Oekonomische Politik. 1921.
III. Der Ausbau der Import- und Exportgesellschaften. 1925-1926.
IV. Die Reform von 1930 : Die Errichtung von Monopolexport- und Importvereinigungen.
V. Die Verordnung vom 27. Juli 1935.

ACHTES KAPITEL : *Die Bedeutung der bekannten technischen Hilfsmittel der Handelspolitik im Aussenhandel einer Planwirtschaft*... 85

I. Die Zölle.
II. Die Meistbegünstigungsklausel.
III. Das Dumping.

NEUNTES KAPITEL : *Die Handelsverträge einer Planwirtschaft*..... 96

ZEHNTES KAPITEL : *Die Teilnahme einer Planwirtschaft am internationalen Handel und die Gestaltung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen : Vorteile und Nachteile für die Planwirtschaft und die kapitalistischen Länder*..... 101

I. Nachteile und Vorteile vom Standpunkt der Planwirtschaft.
II. Nachteile und Vorteile vom Standpunkt der kapitalistischen Länder.

ELFTES KAPITEL : *Autarkie und Planwirtschaft*..... 108

I. Die Gefahren des Weltmarktes.
II. Die « Schwerfälligkeit » des Monopolsystems.
III. Planwirtschaftlicher Aussenhandel und Kompensationsverkehr.
IV. Gestaltung des Aussenhandels einer Planwirtschaft.

DRITTER TEIL (ANHANG).

Versuche einer Regulierung des Aussenhandels in kapitalistischen Ländern.

ZWÖLFTES KAPITEL : *Die Regulierung des Aussenhandels in Deutschland* 117

I. Die Anträge Kanitz (1894/95).
II. Der deutsche Aussenhandel während des Weltkrieges.
III. Die Aussenhandelskontrolle der Nachkriegszeit.
IV. Die Vorschläge einer Getreidemonopols in den Jahren 1927/29 und das Maisgesetz von 1930.
V. Die Regulierung des Aussenhandels Wege der Devisenbewirtschaftung (der « Neue Plan »). 1934.
VI. Schlussfolgerungen.

DREIZEHNTES KAPITEL : *Das staatliche Aussenhandelsmonopol in Persien* ... 129

I. Die Einfuhr.
II. Die Ausfuhr.
III. Die persiche Aussenhandelsregulierung und die deutsche Devisenbewirtschaftung.
IV. Aussenhandelsregulierung und Aussenhandelsplan.

LITERATURVERZEICHNIS 135

EINLEITUNG

Enstehung und Plan der Arbeit

Ausser einem allgemeinen Interesse für die Probleme der Planwirtschaft gab die Anregung zu dieser Arbeit insbesondere die in der Literatur häufig vertretene Ansicht, dass eine planwirtschaftliche Organisation der Wirtschaft, wenn überhaupt, nur im nationalen Rahmen zu verwirklichen sei [1]. Sowie eine Planwirtschaft den Versuch machen würde, Handelsbeziehungen mit anderen Staaten aufzunehmen, sei sie den Gefahren der internationalen Märkte ausgesetzt. Eine *Planung* der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen müsse ausscheiden, da die wirtschaftliche Entwicklung der Weltmärkte weder einer vorherigen statistischen Erfassung, noch einer wirksamen Beeinflussung von seiten *eines* Landes zugänglich sei. Die notwendige Folge der Errichtung einer Planwirtschaft müsse daher die wirtschaftliche Abschliessung vom Auslande sein, d.h. der Verzicht auf die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung.

Diese Argumentation gewinnt an Interesse, wenn man feststellt, dass die Probleme der Teilnahme einer Planwirtschaft am internationalen Handel in der planwirtschaftlichen Diskussion bisher eine verhältnismässig untergeordnete Rolle spielten. Höchstens in älteren Veröffentlichungen finden sich allgemeine Andeutungen über die Formen und Methoden des internationalen Warenaustausches zwischen mehreren Ländern mit zentral organisierten Wirtschaftssystemen, wobei jedoch regelmässig von der Annahme ausgegangen wird, dass sich die betreffenden Staaten zu einem Staatenbund oder Bundesstaat zusammengeschlossen haben [2].

[1] Vergl. die Sätze W.-E. Rappard's auf dem Congrès des Economistes de Langue Française: « Je crois que c'est la conclusion qu'on peut tirer de ces débats. Il n'y a de possibilité d'économie véritablement dirigée que dans un vase clos, donc, sur le terrain national ». Congrès des Economistes de Langue Française, 1933, S. 182.

[2] Bauer, O. : « Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie », S. 507 (§30).

Von derartigen Voraussetzungen soll hier jedoch bewusst *nicht* ausgegangen werden. Die ökonomischen und historischen Bedingungen für eine planwirtschaftliche Neuordnung des Wirtschaftslebens sind in den einzelnen Ländern so verschieden, dass es unwahrscheinlich, wenn nicht sogar ausgeschlossen ist, dass die Staaten gleichzeitig oder in zeitlich geringem Abstande zu einer planwirtschaftlichen Organisation der Wirtschaft gelangen können. Das Problem der planwirtschaftlichen Handelsbeziehungen mit dem Auslande stellt sich also zunächst in der Form des internationalen Warenaustausches zwischen einer oder mehreren Planwirtschaften einerseits und den Privatwirtschaften der übrigen Länder andererseits. Auf dieser Grundlage sollen hier die besonderen Mittel und Methoden festgestellt werden, deren sich eine Planwirtschaft bei der Teilnahme am internationalen Handel zu bedienen hätte. Die Darstellung erfolgt dabei in der Hauptsache vom planwirtschaftlichen Standpunkt, d. h. unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Planwirtschaft, deren Existenz für die Zwecke der Arbeit und der theoretischen Untersuchung unterstellt wird.

Im Laufe der Arbeit ergab sich jedoch immer mehr die Notwendigkeit, die *allgemeinen* Probleme der Planwirtschaft in einem besonderen Ersten Teil zusammenzufassen : Das Wesen der Planwirtschaft erkennt man besonders aus der theoretischen Erfassung ihrer allgemeinen ökonomischen Probleme. Hierzu gehört in erster Linie die Frage der Bewertung der Güter und die Möglichkeit ihrer wirtschaftlichen Verwendung in der Planwirtschaft.

Alle Schlussfolgerungen, die z. B. die Kritik des Sozialismus aus der Aufhebung der freien Konkurrenz und der angeblich unvermeidlichen Beseitigung des individuellen Interesses gezogen hat, scheinen uns weniger begründet zu sein, als die Befürchtungen, die im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten einer Wirtschaftsrechnung in der Planwirtschaft geäussert worden sind. Ob die Entfaltung der Energien der Individuen tatsächlich nur auf der Grundlage des Privateigentums und des individuellen Interesses möglich ist, bleibt letztlich eine Frage der Psychologie und der Politik. Jedenfalls sind auch in der Planwirtschaft verschiedene Formen eines organisierten Wettbewerbes denkbar.

Dagegen ist der Einwand, dass es in der Planwirtschaft keine rationelle Verwendung der Güter geben könne, viel ernsterer Natur. Eine theoretische und dem Wesen der Planwirtschaft entsprechende Lösung hat das Problem der Wirtschaftsrechnung bisher nicht gefunden. Hier ergeben sich nach wie vor wichtige Aufgaben für die ökonomische Theorie der Planwirtschaft.

Der eigentliche Hauptteil der Arbeit ist der Zweite Teil, der sich mit dem planwirtschaftlichen Aussenhandel beschäftigt. Das Wesen des Aussenhandels einer Planwirtschaft scheint uns in dem Zwang zur *Planung* der Ein- und Ausfuhren, sowie in der Schaffung einer besonderen operativen Aussenhandelsorganisation zu liegen. Die Probleme, die mit einer derartigen planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation verbunden sind, soll die Darstellung der Entwicklung des staatlichen Aussenhandelsmonopols der U. d. S. S. R. zeigen.

Das 8. und 9. Kapitel untersuchen dann die Bedeutung, die die bekannten Mittel der Handelspolitik für den Aussenhandel einer Planwirtschaft haben würden. Nachdem das 10. Kapitel die Vorteile und Nachteile der Teilnahme einer Planwirtschaft am internationalen Handel sowohl vom Standpunkt der privaten Firmen des Auslandes als auch vom Standpunkt der Planwirtschaft selbst darstellt, versucht das 11. Kapitel abschliessend die am Anfang der Arbeit aufgeworfene Frage zu beantworten : Ist eine planwirtschaftliche Organisation der Wirtschaft tatsächlich nur im nationalen Rahmen möglich, oder würde eine Planwirtschaft an der internationalen Arbeitsteilung teilnehmen können ?

Der Dritte Teil der Arbeit stellt vergleichsweise einige Versuche der Regulierung des Aussenhandels in Ländern mit kapitalistischen Wirtschaftsordnungen dar. Aus der grossen Zahl von Staaten, in denen man heute eine bewusste Regulierung der Ein- und Ausfuhren anstrebt, sind Deutschland und Persien ausgewählt worden : Deutschland, weil es als besonders typisches Beispiel in dieser Richtung gelten kann ; Persien, weil es die modernen Methoden des Protektionismus bereits bis zum staatlichen Aussenhandelsmonopol entwickelt hat.

ERSTER TEIL

PLANWIRTSCHAFT, KAPITALISMUS UND DAS PROBLEM DER WIRTSCHAFTSRECHNUNG

ERSTES KAPITEL

Die Planwirtschaft als Gegensatz zur liberal-kapitalistischen Wirtschaft

I. Die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung

Das Wort « Planwirtschaft » stammt offenbar aus den Sozialisierungsvorschlägen der Nachkriegsjahre [1]. *Heute* pflegt man die verschiedensten Formen einer bewussten Organisation und Kontrolle des Wirtschaftslebens unter dieser Bezeichnung zusammenzufassen. Private Zusammenschlüsse der Unternehmer, Zwangskartelle, die freiwillige oder vom Staat beaufsichtigte Organisation der Wirtschaft in Korporationen oder Ständen, jede Art der wirtschaftlichen Betätigung des Staates — mit einem Wort alle denkbaren Formen des modernen Interventionismus werden heute ebenso « Planwirtschaft » genannt, wie die unmittelbare Verwaltung der im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Produktionsmittel durch Organe einer staatlichen Zentralinstanz [2]. Eine systematische Abgrenzung zwischen diesen verschiedenen Organisationsformen der Wirtschaft ist bisher nicht versucht worden und man geht nicht zu weit in der Behauptung, dass zahlreiche Missverständnisse selbst in der wissenschaftlichen Diskussion in dieser Verschiedenartigkeit der Bedeutung, in der das Wort « Planwirtschaft » gebraucht wird, ihren Ursprung haben.

Wie ist es zu erklären, dass man die verschiedensten Formen volkswirtschaftlicher Organisation unter demselben Oberbegriff « Planwirtschaft » subsummieren zu können glaubt ? Offenbar liegt der Grund darin, dass man vom Standpunkt der libera-

[1] Röpke, W. : « Planwirtschaft » H. d. St. Bd VI. S. 876/877.

[2] Das gleiche gilt für die französische Bezeichnung « économie dirigée » und den englischen Ausdruck « planned economy ».

listischen Wirtschaftsmethoden in allen planwirtschaftlichen Vorschlägen immer wieder eine Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit des privaten Unternehmers feststellt. So sehr nun in der Tat allen « planwirtschaftlichen » Programmen die Abkehr von den Methoden des wirtschaftlichen Liberalismus eigentümlich ist, so wenig wäre es in einer theoretischen Untersuchung gerechtfertigt, die spezifischen Unterschiede zu übersehen, die zwischen den einzelnen « planwirtschaftlichen » Vorschlägen bestehen. Insbesondere hiesse es den Leser über den Gegenstand der Untersuchung im Unklaren lassen, wenn man bei dem gegenwärtigen Stande der Diskussion nicht zunächst angeben würde, was unter « Planwirtschaft » verstanden werden soll.

Aufgabe dieses Kapitels ist es daher, in erster Linie eine Präzisierung des Begriffes « Planwirtschaft » zu geben. Dabei kann es sich nicht darum handeln, eine *allgemein* anzuerkennende Definition der Planwirtschaft aufzustellen. Worauf es in diesem Zusammenhang vielmehr ankommt, ist die Gegenüberstellung gewisser typischer Merkmale der Planwirtschaft und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

II. Die Verwendung volkswirtschaftlicher Idealtypen

Die Verwendung des planwirtschaftlichen « Idealtypus » rechtfertigt sich zunächst deshalb, weil ein grosser Teil der sog. « planwirtschaftlichen » Programme sich lediglich die Ueberwindung der allgemeinen Wirtschaftskrise zum Ziel gesetzt hat. Diese Art von « Planwirtschaft », die unter normalen Bedingungen wieder einer liberal-kapitalistuschen Wirtschaftsordnung Platz machen soll, ist daher eher als Mittel zur Krisenüberwindung von Interesse.

Allgemein kann aber zum Gegenstand einer theoretischen Untersuchung immer nur ein begrifflich erfasstes, abstraktes Erkenntnisobjekt und nicht ein empirisches Erfahrungsobjekt gemacht werden. Das Wesen jeder Theorie liegt in der generalisierenden Abstraktion [1]. Dieser Feststellung entspricht es, wenn wir in dieser Arbeit unter « Planwirtschaft » eine Wirt-

[1] Amonn, A. : « Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, » S. 68.

schaftsordnung verstehen wollen, die dem liberal-kapitalistischen Wirtschaftssystem in jeder Hinsicht entgegengesetzt ist. Im einzelnen soll dabei so vorgegangen werden, dass dem kapitalistischen Idealtypus, wie ihn die theoretische Nationalökonomie entwickelt hat, der planwirtschaftliche Idealtypus gegenübergestellt wird.

Es liegt im Wesen der Verwendung derartiger Idealtypen, dass sie von vornherein eine Entfernung von der Wirklichkeit darstellen. Dennoch verliert diese Methode nicht ihre Bedeutung : Die grundsätzlichen Probleme sowohl der planwirtschaftlichen als auch der liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung lassen sich am einfachsten an den Beispielen der jeweiligen Idealtypen erkennen. So ist es kein Zufall, dass die klassische und ebenso die neue liberalistische Wirtschaftstheorie zu ihren Ergebnissen unter Annahme eines abstrakten Typus der kapitalistischen Wirtschaft gekommen sind.

Diese Methode müsste allerdings ihren Zweck verfehlen, wenn sie bei der generalisierenden Abstraktion stehen bleiben würde. Ihre Annahmen und Ergebnisse sind vielmehr dauernd durch die Verhältnisse der empirischen Wirklichkeit zu ergänzen und näher zu bestimmen.

III. Der liberal-kapitalistische Idealtypus

Die Grundlage der liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist das in der Regel verfassungsrechtlich gewährleistete Recht des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Worin besteht dieses Recht des Privateigentums, das so häufig als Grundlage der kapitalistischen Wirtschaft bezeichnet wird ? Eine klare und ideengeschichtlich nicht uninteressante Antwort gibt bereits die « Déclaration des droits de l'Homme et du Citoyen » während der französischen Revolution. So lautet Artikel 16 dieser Erklärung folgendermassen : « Le droit de propriété est celui qui appartient à tout citoyen de jouir et de disposer à son gré de ses biens, de ses revenus, du fruit de son travail et de son industrie » [1].

Jedem Bürger, der Eigentümer von Produktionsmitteln ist, steht also das Recht zu, über dieselben nach seinem Belieben zu verfügen. Geht man davon aus, dass in der liberal-kapitalistischen

[1] Duguit, L. et Monnier, H. : « Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789 ». L'Acte Constitutionnel du 24 juin 1793. (S. 68 der Texte).

Wirtschaft stets eine grosse Zahl von Personen Eigentümer der Produktionsmittel sind, so müsste in dieser Wirtschaftsordnung offenbar stets die Gefahr bestehen, dass die Verwendung der Produktionsmittel ohne gegenseitige Koordination und ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten erfolgt. Wenn jeder Einzelne das Recht haben soll, wirtschaftliche Entscheidungen « nach seinem Belieben » zu treffen, so — sollte man annehmen — könnte es eine wirkliche *Organisation* des Wirtschaftslebens nur ausnahmsweise geben. Die Regel müsse vielmehr das Chaos und die Desorganisation sein.

Die Situation wäre in der Tat hoffnungslos, wenn nicht der Markt in der kapitalistischen Wirtschaft die Funktion des Regulators von Produktion und Verteilung ausüben würde. Auf dem Markt treffen sich Angebot und Nachfrage nach den verschiedenen Konsumgütern. Die Marktpreise zeigen dem einzelnen Unternehmer die Entwicklung der Nachfrage der Konsumenten und der des Angebotes der anderen Unternehmer an. Geht die Nachfrage nach einer Ware bei gleichbleibendem Angebot zurück, so fällt ihr Preis und die Eigentümer der Produktionsmittel werden die Herstellung dieser Ware einschränken.

Dasselbe gilt für den Markt der Produktionsmittel. Je nach der Höhe der Preise, die die Unternehmer für ihre Waren auf dem Markt der Konsumgüter erzielen, werden sie bereit sein, einen höheren oder niedrigeren Preis für die Produktionsmittel zu bieten. Steigende Preise führen auch hier zu einer Ausdehnung der Herstellung von Produktionsmitteln, während fallende Preise den Unternehmern eine Einschränkung der betreffenden Produktion anraten. Dasselbe Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt auf dem sog. Arbeitsmarkt. Erzielt der Unternehmer höhere Preise für seine Waren und entscheidet er sich im Anschluss daran zu einer Ausdehnung der Produktion, so erhöht sich seine Nachfrage nach geeigneten Arbeitskräften ; der Arbeitslohn wird in diesem Wirtschaftszweig steigen, und eine grössere Anzahl von Arbeitern als bisher wird bereit sein, sich dieser Tätigkeit zu widmen.

Je nach der Höhe der zu erwartenden Preise und damit seiner Profite ist der Unternehmer schliesslich in der Lage, einen höheren oder geringeren Zins für das von ihm zur Ausdehnung der Produktion benötigte Kapital zu bieten. Steigt dieser

Zinssatz, so wird die Bereitwilligkeit zum Sparen zunehmen, während im anderen Falle die vorhandenen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des unmittelbaren Konsums verwandt werden würden. Dieser Mechanismus macht unter den vereinfachten Bedingungen des liberal-kapitalistischen Idealtypus jede bewusste Koordination der Produktionprozesse und ihre Anpassung an den Bedarf der Konsumenten überflüssig.

Die Mehrzahl der Menschen lebt in kapitalistischen oder vorkapitalistischen Wirtschaftsordnungen. Während daher die empirische Wirklichkeit trotz aller Kompliziertheit eine genügend konkrete Vorstellung des abstrakten, kapitalistischen Idealtypus vermittelt, fehlt dieses Hilfsmittel bei der Planwirtschaft.

Das einzige Beispiel bietet in dieser Hinsicht die sowjetrussische Wirtschaft. Die wissenschaftliche Erkenntnis der russischen Planwirtschaft wird jedoch in der nichtkommunistischen Welt, wie Barbara Wootton mit Recht hervorgebt[1], nichtselten durch die weit verbreiteten Ansichten über die russische Ehe- und Kirchengesezgebung verdunkelt und erschwert. Aber selbst wenn man von diesen Vorurteilen absieht, muss man sich über die besonderen Bedingungen klar sein, unter denen die Sowjetwirtschaft entstanden ist. Zunächst bilden die russische Geschichte und die Traditionen des zaristischen Absolutismus die politischen Grundlagen der sowjetrussischen Wirtschaftsentwicklung. Das Land verfügte kaum über grössere Industrieunternehmungen, als man nach Beendigung der Revolution und des Krieges an den Wiederaufbau der Wirtschaft denken konnte. Der damit verbundene Mangel an technischen Erfahrungen und Kenntnissen und der vorwiegend landwirtschaftliche Charakter des Landes sind spezifisch *russische* Bedingungen für den Aufbau einer Planwirtschaft. Ferner ist die politische und in erster Linie aussenpolitische Lage der Sowjet-Union ein entscheidender Faktor für den besonderen Charakter der dortigen Planwirtschaft.

Wenn es auch feststehen dürfte, dass die wichtigsten Erfahrungen auf dem Gebiete der Planwirtschaft heute in Sowjetrussland gemacht werden, so muss man diese besonderen Bedingungen berücksichtigen, wenn man sich auf der Grundlage der sowjetrussischen Wirtschaft eine konkrete Vorstellung von der Organisation und der Problematik einer Planwirtschaft machen will.

[1] Wotton, B. « Plan or no plan ». S. 350.

IV. Der planwirtschaftliche Idealtypus

Im Gegensatz zu der Selbstregulierung der kapitalistischen Wirtschaft kann die Planwirtschaft die Koordination der Produktionsprozesse und ihre Anpassung an die Bedürfnisse des Konsums nur im Wege einer bewussten, d. h. im voraus zu treffenden Entscheidung erreichen. Diese Entscheidung erfolgt in der Form des *einheitlichen Volkswirtschaftsplanes.*

Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für die gesamte Volkswirtschaft setzt zunächst die Aufhebung der privaten Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel voraus. Alle wirtschaftlichen Hilfsmittel hätten sich in der unmittelbaren Verfügungsgewalt der Planungszentrale zu befinden. Insbesondere gilt dies für den Grund und Boden, die Bodenschätze und die Wasserkräfte. Solange Eigentümer oder Besitzer der Produktionsmittel die Möglichkeit haben, über dieselben, wenn auch nur im beschränktem Umfange, zu verfügen, ist jede einheitliche Wirtschaftsplanung den grössten Gefahren ausgesetzt. Insbesondere würden sich die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wirtschaftspläne ausserordentlich erhöhen, wenn die Planungszentrale damit rechnen müsste, dass ihre Entscheidungen von selbständigen Leitern der Produktionseinheiten umgestossen werden können.

Unter « unmittelbarer Verfügungsgewalt der Planungszentrale » braucht allerdings nicht verstanden zu werden, dass jede einzelne Entscheidung in der Wirtschaft auf direkte Anordnung einer Zentralbehörde erfolgen muss. Wie bei jeder Form gesellschaftlicher Organisation wird auch in der Planwirtschaft das Problem « Zentralisation oder Dezentralisation » seine Bedeutung behalten. Es ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern praktisch auf jeden Fall notwendig, dass sich zwischen die wirtschaftliche Zentralinstanz und die operativ tätigen Organe eine Reihe von Zwischeninstanzen in der Form von Fach- Gebiets- und Lokalbehörden einschalten. Selbst die Leiter der einzelnen Betriebe könnten innerhalb dieses Systems über eine gewisse Selbständigkeit verfügen. Das entscheidende Merkmal der Planwirtschaft wäre jedoch, dass jede derartige Selbständigkeit der unteren Instanzen nur eine Organselbständigkeit sein kann, d. h. alle Entscheidungen dieser Instanzen dürfen immer nur im Rahmen

und nach Massgabe der Anordnungen der Planungszentrale getroffen werden.

Die Vorbereitung des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Planungszentrale. Die Bedeutung dieser Tätigkeit — im folgenden kurz « *Planarbeit* » genannt — wird klar, wenn man berücksichtigt, dass sie praktisch die Funktionen des Marktes in der kapitalistischen Wirtschaft zu ersetzen hat. Von der Planarbeit hängt der ordnungsmässige Ablauf des ganzen volkswirtschaftlichen Prozesses ab. Die ausserordentlichen Schwierigkeiten, mit denen eine derartige Planarbeit verbunden sein muss, lassen sich am besten erkennen, wenn man versucht, sich ein Bild von dem Inhalt des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes zu machen :

Auf der Grundlage einer statistischen Erfassung der Produktionskapazität und der technischen Produktionsmöglichkeiten hat der Volkswirtschaftsplan das quantitative Verhältnis zwischen der Erzeugung von Produktionsmitteln und der Herstellung von Konsumgütern zu bestimmen. Der Plan muss ferner die Verteilung der Produktionsmittel auf die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft vornehmen. Schliesslich hat der Volkswirtschaftsplan die Konsumgüterproduktion auf die verschiedenen Gruppen der Bevölkerung aufzuteilen. Dies ist der entscheidende Inhalt des Wirtschaftsplanes einer Planwirtschaft [1].

Alle übrigen Pläne sind Teil- bezw. Hilfspläne, die nur der Sicherung und Kontrolle der Durchführung des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes dienen. So würde die Aufstellung eines besonderen Investitionsprogrammes eine dauernde Uebersicht über die Durchführung des Akkumulationsprozesses in den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft ermöglichen. Als weitere Teil- oder Hilfspläne kämen z. B. in Betracht :

a) Landes- Gebiets- und Lokalpläne.
b) Jahres- Vierteljahres- und Monatspläne.
c) Industrie- und Landwirtschaftspläne.
d) Pläne für die verschiedenen Produktionszweige.
e) Spezielle Pläne : Kohlenförderungsplan, Plan für den Wohnungsbau usw.
f) Pläne für die einzelnen Betriebe u. a.

[1] Obolensky-Ossinsky, W. W. : « Les prémisses, la nature et les formes de la direction collective de l'économie », abgedruckt in « Les Annales de l'Economie Collective », 1932, S. 278 ff.

Sämtliche Festsetzungen des Planes und daher alle Teil- bezw. Hilfspläne stehen miteinander in Beziehung und sind voneinander abhängig. Fehler in den Berechnungen bei der Planarbeit oder nachträgliche Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den Annahmen des Wirtschaftsplanes (z. B. Missernten, Katastrophen usw.) in *einem* Zweige der Wirtschaft müssen sich daher früher oder später auf alle anderen Gebiete der Volkswirtschaft übertragen. Dies gilt nicht nur für eine Abweichung nach unten; auch eine Ueberschreitung der Pläne nach oben würde dieselben Wirkungen haben. So wäre z. B. eine quantitave oder qualitative Ueberschreitung der vom Plan vorgesehenen Produktionsziffern — abgesehen von dem Fall einer erhöhten technischen Produktivität — immer mit einem Mehrverbrauch von entsprechenden Produktionsmitteln (z. B. Rohstoffen) verbunden. Im Ergebnis müssten diese Rohstoffe daher an anderen Stellen fehlen, wodurch wiederum Schwierigkeiten für die Erfüllung des Gesamtplanes entstehen könnten. Aus diesem Grunde wird die Planwirtschaft über ein ganzes System von Sicherungen verfügen müssen, die die Gefahren dieser planwirtschaftlichen « Konjunkturverbundenheit » wenigstens mildern. Die Bereitstellung von ausreichenden Reserven und eine Ausarbeitung der Wirtschaftspläne in mehreren Varianten (Maximal- und Minimalpläne) können es z. B. verhindern, dass bei Nichterfüllung des Planes an einer Stelle der ganze volkswirtschaftliche Prozess desorganisiert wird.

Die Aufstellung eines einheitlichen Volkswirtschaftsplanes geht also quantitativ und qualitativ weit über die Planung von Einzelbetrieben oder einzelner Wirtschaftszweige in der kapitalistischen Wirtschaft hinaus. Diese Feststellung muss ausdrücklich getroffen werden, da nicht selten die wissenschaftliche Betriebsführung (Taylorismus) und die Kartellpolitik als «Planwirtschaft» bezeichnet werden.

ZWEITES KAPITEL

Die gegenwärtige Lage der Wirtschaft und die Möglichkeiten einer planwirtschaftlichen Neuordnung

Bevor wir uns dem Problem der Wirtschaftsrechnung in der Planwirtschaft zuwenden, scheint es uns gerade nach der Darstellung der beiden volkswirtschaftlichen Idealtypen nicht uninteressant, kurz ein Bild von der gegenwärtigen Lage der Wirtschaft zu entwerfen. Dies umsomehr, als jede planwirtschaftliche Neuordnung des Wirtschaftslebens immer von der jeweiligen ökonomischen Situation auszugehen hätte.

Es bedarf kaum des Hinweises, dass sich die heutige Wirtschaft in einer ganzen Reihe von Ländern ausserordentlich weit von dem liberal- kapitalistischen Idealtypus entfernt hat. Es wäre zwecklos, diese Entwicklung in allen Einzelheiten zu schildern und eine genaue Darstellung einer bestimmten Situation geben zu wollen, die bereits morgen von der tatsächlichen Entwicklung überholt sein kann. Dennoch lassen sich immerhin einige typische Merkmale der gegenwärtigen Lage der Wirtschaft feststellen.

I. Die Entwicklung bis zum Ausbruch der Krise

Wenn auch noch immer eine verhältnismässig grosse Anzahl von Privateigentümern über die Produktionsmittel verfügt, so liegt das Schwergewicht in der Wirtschaft heute nicht mehr bei einer Vielzahl von kleinen und mittleren Eigentümern der Produktionsmittel, sondern bei einer relativ geringen Zahl von Grossunternehmungen. Die Konzentration der Betriebe, die Ausdehnung der Unternehmerverbände und die Bindung der Löhne und Gehälter durch den Abschluss von Kollektivverträgen zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden hatten schon vor der jetzigen Krise die freie Preisbildung auf dem Markt und damit die Bedin-

gungen für eine Selbstregulierung der Wirtschaft immer mehr zur Fiktion werden lassen. Die folgenden Zahlen sollen weniger eine exakte statistische Erfassung dieser Entwicklung sein, als vielmehr die allgemeinen Tendenzen bis zur Krise andeuten.

Die *Konzentration* der Betriebe in der amerikanischen Wirtschaft ist Gegenstand einer Untersuchung gewesen, deren Ergebnisse im Jahre 1933 veröffentlicht worden sind [1]. Danach gab es in den Vereinigsten Staaten im Jahre 1930 unter Ausschluss der Banken ca. 300.000 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von insgesamt 165 Milliarden Dollar. Die 200 grössten dieser Gesellschaften verfügten dabei allein über ein Kapital von 81 Milliarden. D.h. 1/15 Prozent der Anzahl der Aktiengesellschaften besassen annähernd 50 Prozent des gesamten amerikanischen Aktienkapitals [2]. Diese Zahlen werden bestätigt, wenn man auf Grund der gezahlten Einkommenssteuern das Einkommen dieser 200 grössten Gesellschaften mit dem Einkommen aller Aktiengesellschaften vergleicht : 43.2 Prozent oder ca. 4 Milliarden Dollar von ingesamt 9,5 Milliarden Dollar Einkommen entfallen dabei auf die 200 grössten Aktiengesellschaften [3].

In Deutschland gab es nach den Angaben des Statistischen Reichsamtes im Jahre 1930 10.970 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von insgesamt 24.2 Milliarden Reichsmark. Allein 189 dieser Gesellschaften verfügten über ein Kapital von 12,5 Milliarden Reichsmark. D.h. 1,7 Prozent der deutschen Aktiengesellschaften besassen annähernd 52 Prozent des gesamten Aktienkapitals [4].

Die Ausdehnung der Unternehmerverbände in Deutschland geht aus einer Tabelle von Schätzungen der Anzahl der Industriekartelle hervor, die seinerzeit im « Allgemeinen Statistischen Archiv » veröffentlicht wurden.

[1] Berle, A. and Means, G. C. : « The Modern Corporation and Private Property », New York 1933.

[2] Berle, A. and Means, G. C. a. a. O. S. 28. Für die Methoden, die diesen Berechnungen zugrundeliegen vergl. Means, G. C. : « The Large Corporation in American Economic Life », The American Economic Review, Vol. XXI, 1931, S. 15/16.

[3] Berle, A. and Means, G. C. a. a. O. S. 29.

[4] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1931, S. 361 ff.

TABELLE I. — *Schätzung der Anzahl der Industriekartelle in Deutschland*[1].

Jahr	Zahl der Industriekartelle	geschätzt von
1865	4	Sombart
1876	8	Sombart
1887	70	Philipovich
1888	75	Philipovich
1889	106	Philipovich
1895	148	Bücher
1896	250	Sombart
1900	300	Zentralverband deutscher Industrie
1905	385	Amtliche Enquête
1911	550-600	Tschiersky
1922	1.000	Liefmann
1925	1.500	Metzner
1925	2.500	Deutsche Regierung
1930	2.100	eigene Schätzung (Wagenführ)

Wenn auch der wissenschaftliche Wert dieser « Statistik der Kartelle », wie der Verfasser selbst betont, infolge der « fehlenden Homogenität der Erhebungseinheit», d.h. dessen, was man unter « Kartell » verstehen will, stark beeinträchtigt wird, so dürfte sie immerhin die allgemeine Tendenz der Entwicklung annähernd wiederspiegeln. Allerdings sagt die einfache Zahl der Kartelle noch nichts über ihre wirtschaftliche Bedeutung im Rahmen der Gesamtwirtschaft. Die wirtschaftliche Bedeutung kann nicht gezählt, sondern nur gewogen werden [2]. In dieser Hinsicht bedeuten daher die Feststellungen des Reichstagsausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft eine wichtige Ergänzung der oben angeführten Tabelle :

« Das kennzeichnende Merkmal des heutigen Wirtschaftslebens besteht darin, dass — wie der Sachverständige *Flechtheim* dargelegt hat, — es nur wenig bedeutende Aktienunternehmer geben dürfte, die nicht mit anderen Gesellschaften verflochten sind. Im geschäftlichen Leben tritt regelmässig nicht mehr das

[1] WAGENFÜHR, H. : « Statistik der Kartelle », Allg. Stat. Archiv, 1932 (22. Bd) S. 243.

[2] HABERLER, G. : « Der internationale Handel », S. 245.

Einzelunternehmer als solches, sondern ein untereinander auf vielfältige Weise verknüpfter Verband mehrerer Unternehmen, ein Konzern, in Erscheinung »[1].

Einen Eindruck von der Entwicklung der *Bindung der Löhne* für die wichtigsten Arbeiterkategorien in Deutschland vermittelt folgende Statistik der Tarifverträge, die gleichzeitig die Zahl der erfassten Betriebe und Arbeitnehmer angibt. Wir entnehmen diese Zahlen den amtlichen deutschen Veröffentlichungen des Reichsarbeitsministeriums, das seinerzeit in den « Sonderheften zum Reichsarbeitsblatt » laufend über die Entwicklung der kollektiven Arbeitsverträge in Deutschland berichtete. Dabei handelt es sich bei den Zahlen für die Jahre 1905 und 1906 um Schätzungen; in den Jahren 1907 bis 1919 konnten Doppelzählungen der Tarifverträge sowie der Zahl der erfassten Betriebe und Arbeitnehmer nicht vermieden werden [2]; erst vom Jahre 1919 ab sieht das Reichsarbeitsministerium das Material als frei von Doppelzählungen an [3].

Tabelle II.

[1] Vergl. « Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur. I. Unterausschuss 3. Arbeitsgruppe : Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen. Dritter Teil. Generalbericht. Wandlungen in der aktienrechtlichen Gestaltung der Einzelunternehmungen und Konzerne ». 1930 S. 64.

[2] Der Grund hierfür liegt darin, dass « die einzelnen Arbeitnehmerverbände über die von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge ohne Rücksicht darauf berichten ob an demselben Vertrag auch andere, gleichfalls berichtende Verbände beteiligt sind ». Vergl. 23. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt: Die Tarifverträge im deutschen Reich am Ende des Jahres 1919, (Bln 1921) S. 10 ff.

[3] 23. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt a. a. O. S. 10.

TABELLE II. — *Anzahl der in den Jahren 1905-1929 im deutschen Reich in Kraft befindlichen Tarifverträge*[1] *sowie die Zahl der erfassten Betriebe und Arbeitnehmer*[2].

Jahr	Zahl der Tarifverträge bezw. Tarifgemeinschaften	Zahl der erfassten Betriebe.	Zahl der erfassten Arbeitnehmer
1905	ca. 1.577	—	367.000
1906	ca. 1.468	44.413	356.790
1907	5.324	111.050	974.564
1908	5.671	120.401	1.026.435
1909	6.578	137.214	1.107.478
1910	8.293	173.727	1.361.086
1911	10.520	183.232	1.552.827
1912	10.739	159.930	1.574.285
1913	10.885	143.088	1.398.597
1914	10.840	143.650	1.395.723
1915	10.171	121.697	943.442
1916	9.435	104.179	740.074
1917	8.854	91.313	905.670
1918	7.819	107.503	1.127.690
1919	11.009	272.251	5,986.475
1920	11.624	434.504	9.561.323
1921	11.488	697.476	12.882.874
1922	10.768	890.237	14.261.106
1923	—	—	—
1924	8.790	812.671	13.135.384
1925	7.099	785.945	11.904.159
1926	7.533	788.755	11.140.521
1927	7.490	807.300	10.970.120
1928	8.178	912.006	12.267.440
1929	8.925	997.977	12.276.060

II. Die Folgen dieser Entwicklung

Sowohl die Konzentration der Betriebe als auch die Ausdehnung der Unternehmerverbände haben zu einer Einschränkung der Konkurrenz auf der Angebotsseite geführt. Im Laufe der Ent-

[1] Vom Jahre 1912 an führt das Reichsarbeitsministerium den Begriff der « Tarifgemeinschaft » ein und versteht darunter einen oder mehrere Tarifverträge des gleichen Inhaltes, die von einem oder mehreren Arbeitnehmerverbänden mit denselben Arbeitgebern abgeschlossen werden. Dies war die Voraussetzung für die seit 1919 endgültig durchgeführte Beseitigung der Doppelzählungen.

[2] Vergl. für die Jahre 1905-1906 « Beiträge zur Arbeiterstatistik » Nr. 4. (1906) S. 3 u. 10 und Nr. 8. (1908). S. 18.
Vergl. für die Jahre 1907-1919 : 23. Sonderheft z. R. Arb. Bl. (1921) S. 12.
» 1920-1925 : 35. » » (1926) S. 9.
» 1926-1929 : 55. » » (1930) S. 5.
Diese Veröffentlichungen enthalten auch ergänzende Bemerkungen zu den verschiedenen Jahresangaben.

wicklung ist es dabei zu einer immer stärkeren, monopolartigen Beherrschung der Märkte durch relativ wenige Grossunternehmen gekommen. Daran kann auch die Existenz einer verhältnismässig grossen Anzahl von kleineren Unternehmungen nichts ändern, da diese ihrerseits mehr oder weniger von der Preispolitik der Grossunternehmen abhängen. Gerade die Beherrschung der Preise ist ja das Ziel der industriellen Zusammenschlüsse.

Ueber den Umfang der Preisbindungen in der deutschen Industrie hat der damalige Direktor des Statistischen Reichsamtes und Leiter des Institutes für Konjunkturforschung, Professor WAGEMANN, im Jahre 1931 interessante Angaben gemacht. Nach seinen Berechnungen sind «die Preise der Roh- und Halbstoffe, — die etwa 50 Prozent des Bruttoproduktionswertes ausmachen — zu etwa 50 Prozent gebunden (Geschätzt über die Gliederung der im Grosshandelsindex berücksichtigten Umsätze und über die Arbeiterzahl in den preisgebundenen Kraft- und Grundstoffindustrien). Dazu kommen die öffentlichen Lasten, die festen Tarife der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe usw., sodass für die Selbstkosten der Industrie eine Bindung von insgesamt, sagen wir, 50 Prozent angenommen werden kann. Diese Bindung der Selbstkosten überträgt sich naturgemäss auf die Preise, deren Festlegung aber zum Teil auch unmittelbar erfolgt»[1]. Die *direkten* Wertbindungen beim Absatz schätzt WAGEMANN auf 25-30 Prozent in der deutschen Industrie, auf 15-20 Prozent für den Absatz des Handwerks [2]. In der Landwirtschaft ist es zu direkten Wertbindungen in Deutschland erst in letzter Zeit gekommen (1934).

Entsprechende Feststellungen gelten für die Löhne und Gehälter. WAGEMANN berechnet, dass, ebenfalls im Jahre 1931, ca. 80-90 Prozent der Löhne und Gehälter nicht auf einem freien Markt zustande kommen, sondern durch den Abschluss von Kollektivverträgen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geregelt werden [3].

Wenn auch derartige Schätzungen keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben können, so zeigen sie doch eins : An die Stelle von Preis*bewegungen* und ihren produktionsregulierenden

[1] WAGEMANN, E. : «Struktur und Rythmus der Weltwirtschaft» S. 277.
[2] WAGEMANN, E. a. a. O. S. 277.
[3] WAGEMANN, E. a. a. O. S. 277.

Wirkungen sind heute Preis*bindungen* getreten. Zwar sind diese Preisbindungen auch unter den heutigen Verhältnissen nicht unabänderliche Festlegungen, aber alle Reaktionen gehen nicht gleitend vor sich, « sondern ruckweise und mit grosser Verspätung »[1]. Der Markt als Regulator der kapitalistischen Wirtschaft hat an Bedeutung verloren.

Es ist eine bekannte Streitfrage in der Nationalökonomie, ob die Ursachen dieser Entwicklung in der liberal-kapitalistischen Wirtschaft selbst zu suchen sind, oder ob äussere Bedingungen zur Entstehung von machtvollen Wirtschaftsorganisationen geführt haben. Die Erfahrung lehrt, dass ein grosser Teil der Unternehmerverbände seine Existenz den verschiedenen Formen des modernen Staatsinterventionismus verdankt. Fast alle Preisbindungen, von denen bisher die Rede war, konnten überhaupt nur unter dem Schutze hoher Zollmauern entstehen und aufrecht erhalten werden.

Die Beobachtung einer Erscheinung sagt jedoch nichts über ihre Ursachen. Interventionismus und Zollpolitik werden nicht unabhängig von der Wirtschaft etwa von einem « neutralen » Staat getrieben. Zu allen Zeiten bedeutete wirtschaftliche Macht auch politische Macht und die Frage nach der Ursache der modernen wirtschaftlichen Entwicklung ist nicht zu entscheiden, wenn man diese Tatsache unberücksichtigt lässt. Es ist schliesslich kein Zufall, dass der stärkste Antrieb zum Protektionismus von Unternehmerverbänden ausgegangen ist. Entstehen dann unter dem Schutze der erhöhten Zölle neue Monopole und Preisbindungen, so scheinen uns die Ursachen dieser Entwicklung eher *innerhalb* als ausserhalb der Wirtschaft zu liegen.

III. Die Massnahmen während der Krise

Die Preisbindungen und damit die Einschränkung der produktionsregulierenden Wirkung des Marktes mussten neue Gefahren für die Entstehung von Krisen im Kapitalismus schaffen. Jedenfalls ist auf der Grundlage der oben geschilderten Entwicklung die noch heute anhaltende Wirtschaftskrise entstanden.

Gerade diese Krise war es, die die Entwicklung der Vorkrisenzeit in gesteigertem Masse weitergeführt hat. Die Organisation der

[1] WAGEMANN, E. a. a. O. S. 278.

Wirtschaft erfolgte dabei mit fortschreitender Krise unter zunehmender direkter Mitwirkung des Staates. Erhöhung der Zollmauern, Kredit und Währungskontrolle des Staates, Preisfixierungen, Regulierung des Aussenhandels, staatliche Arbeitsbeschaffungsprogramme, Proklamierung von Korporationssystemen oder Ständestaaten sind u.a. die Etappen, die diese Entwicklung kennzeichnen. Das einheitliche Ziel, das mit diesen Massnahmen mittelbar oder unmittelbar verfolgt wird, ist die Aufrechterhaltung der von der Krise bedrohten Unternehmungen. Man versucht, die Fortführung der Produktion auch solchen Eigentümern zu ermöglichen, die bei freier Preisbildung zur Einstellung der Produktion gezwungen wären. Die Aufrechterhaltung der privaten Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ist dabei nur unter starker Einschränkung der freien Initiative und Selbständigkeit der einzelnen Unternehmer möglich.

Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich häufig, dass die Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben nicht *gegen* den Willen oder etwa *gegen* die Interessen der entscheidenden Teile der in dem betreffenden Wirtschaftszweig tätigen Unternehmer erfolgt. So bestimmt z.B. Artikel 2a des italienischen Gesetzes vom 16. Juni 1932, dass die Errichtung von Zwangskartellen angeordnet werden kann, wenn die Errichtung von soviel Beteiligten *beantragt* wird, dass diese 70 Prozent sämtlicher Unternehmungen und 70 Prozent der Durchschnittsproduktion der letzten drei Jahre darstellen, oder in Ermangelung des oben genannten Prozentsatzes der Unternehmen 85 Prozent der Produktion. Zur Errichtung von Kartellen für landwirtschaftliche Produzenten genügt es, wenn der Antrag von soviel Produzenten gestellt wird, dass diese 70 Prozent der Produktion darstellen [1]. Nach dem Gesetzentwurf des Bundes der oesterreichischen Industriellen über Zwangskartelle und Industriesperren soll die Errichtung derartiger Unternehmerverbände durch den Staat überhaupt *nur* erfolgen können, wenn eine 3/4 Mehrheit der betreffenden Unternehmer einen entsprechenden Antrag stellen [2]. Die Mehrzahl der

[1] Vergl. Raccolta Ufficiale delle Leggi e dei Decreti del Regno d'Italia, Anno 1932, X. Vol. III S. 1895; der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes, der hier zitiert ist, findet sich in « Kartellrundschau » 1932, H. 7-8, S. 412.

[2] Vergl. §§ 1, 2, 11 des Entwurfes abgedruckt in « Kartellrundschau » 1935, H. 9., S. 733 ff.

in den verschiedenen Ländern erlassenen Kartellgesetze geht von entsprechenden Grundsätzen aus.

Ist jedoch der Zusammenschluss einmal erfolgt, so haben die Zentralorganisationen regelmässig ausserordentlich weitgehende Rechte. So können z.B. die industriellen und landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Deutschland nicht nur Preise und Preisspannen, sondern auch Verkaufsbedingungen festsetzen, die damit für alle in dem betreffenden Produktionszweig tätigen Unternehmer verbindlich sind. Dies ist jedoch nur die mildeste Form der Einschränkung der freien Initiative und Selbständigkeit der Unternehmer. Regelmässig greifen die Anordnungen der Zentralvereinigung auch in die Sphäre der Produktion ein : So werden Erzeugung und Angebot nach Menge, Art und Beschaffenheit geregelt. Zu diesem Zwecke können Vorschriften über die Qualität der Erzeugnisse erlassen und den angeschlossenen Betrieben Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegt werden. Es können ferner allgemeine Anordnungen über den Ausnutzungsgrad und den Arbeitsumfang der angeschlossenen Betriebe erlassen werden. Bestehende Betriebe können stillgelegt werden. Schliesslich kann die Neuerrichtung von Betrieben in bestimmten Wirtschaftzsweigen von der Genehmigung der Zentralvereinigung abhängig gemacht bezw. zeitweise oder dauernd untersagt werden.

An die Stelle der freien Marktwirtschaft ist ein System wirtschaftlicher Verbände getreten, durch die, teilweise unter direkter Mitwirkung des Staates, die Regulierung der Wirtschaft erfolgt. Dabei versucht man vor allen Dingen die « ruinösen » Folgen der Konkurrenz durch monopolartige Zusammenschlüsse auf der Angebotsseite auszuschalten. Wie Pollock jedoch betont, kann das Marktsystem nur einen Sinn haben und als Regulator nur insofern wirksam sein, als es « ruinös » ist [1]. Nur bei freier Konkurrenz sind die Voraussetzungen für eine « automatische » Anpassung von Angebot und Nachfrage und diejenigen Bedingungen gegeben, die nach den Annahmen der Theorie zu einem Optimum der Bedürfnisbefriedigung führen sollen.

[1] Pollock, F. : « Die gegenwärtige Lage des Kapitalismus und die Aussichten einer planwirtschaftlichen Neuordnung », in « Zeitschrift für Sozialforschung » 1932, H. 1. u. 2, S. 13.

IV. Rückkehr zur freien Marktwirtschaft oder planwirtschaftliche Neuordnung ?

Kann man heute infolge der Existenz monopolartiger Organisationen in der Wirtschaft nicht mehr von einer freien Marktwirtschaft sprechen, so fragt es sich zunächst, welche Aussischten für eine Rückkehr zur liberal- kapitalistischen Wirtschaft bestehen. Sieht man die Preis*bindungen* als ein der freien Marktwirtschaft *fremdes* Element an, so ist die Beseitigung dieser Preisbindungen offenbar die entscheidende Voraussetzung für eine Rückkehr zu liberal-kapitalistischen Wirtschaft. Dazu wäre aber in erster Linie die Auflösung der Unternehmerorganisationen und der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten notwendig. Der Staat, der hierzu in der Lage wäre, dürfte kaum eine demokratische Verfassung haben. Im Gegenteil, die Rückkehr zur freien Marktwirtschaft, d.h. die gewaltsame Auflösung der Monopolverbände könnte nach der heutigen Entwicklung höchstens durch einen autoritären Staat erfolgen. Man käme also zu dem paradoxen Ergebnis, dass eine neue Aera des wirtschaftlichen Liberalismus nur durch Gewalt eingeleitet werden könnte. Eine weitere Frage bleibt es schliesslich, ob sich nicht im Rahmen jeder liberal-kapitalistischen Wirtschaft immer wieder von neuem die Bedingungen für das Entstehen von Monopolverbänden herausbilden würden.

Wer aus diesen Gründen die Rückkehr zu einer freien Marktwirtschaft als Utopie ansieht, muss sich die Frage vorlegen, ob die Entwicklung des Kapitalismus andererseits die ökonomischen Voraussetzungen für eine planwirtschaftliche Neuordnung der Wirtschaft geschaffen hat. Diese Frage ist seinerzeit Gegenstand einer Untersuchung von Pollock gewesen, der dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen ist : « In vieler Hinsicht erleichtern die Konzentrations — und Zentralisationsprozesse eine zentrale Wirtschaftsleitung. Die technischen Erfordernisse der Masssenproduktion bewirken eine ständige wachsende Nivellierung des Bedarfes, eine Verminderung der hergestellten Typen und vereinfachen damit ungemein die Bedarfserfassung. In den Grossbetrieben und den Zentralbüros der Riesenunternehmungen werden die Methoden zur statistischen und organisatorischen Be-

wältigung sachlich und räumlich ausgedehnter wirtschaftlicher Vorgänge ausgebildet. Endlich verringern sich zahlreiche Schwierigkeiten einer zentralen Wirtschaftsleitung in dem Masse wie die Zahl der zu regulierenden Betriebe kleiner wird ». « Die Verbesserung des Nachrichtenverkehrs, die Entwicklung der statistischen Methoden und der technischen Mittel zu ihrer Anwendung, die noch vor einem Jahrzehnte für unmöglich gehaltene Maschinisierung der Buchhaltung erlauben es, von einer zentralen Stelle aus wirtschaftliche Vorgänge grösseren Umfanges ohne Zeitverlust zu registrieren und übersichtlich zusammenzufassen »[1].

Ist die Entwicklung heute auch *noch* weiter fortgeschritten, so darf man trotzdem nicht die gewaltigen Schwierigkeiten übersehen, mit der die Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Planes für die ganze Volkswirtschaft notwendigerweise verbunden sein muss. Es wird Sache der Theorie der Planwirtschaft sein, auf die ökonomischen Probleme der planwirtschaftlichen Organisation in allen Einzelheiten hinzuweisen. Eine weitere, wichtige Aufgabe besteht ferner gerade für den « Planwirtschaftler » in der Sammlung von praktischen Erfahrungen bei der Wirtschaftsplanung.

Der Unterschied zwischen den wirtschaftlichen Forderungen vor 150 Jahren und den planwirtschaftlichen Vorschlägen der heutigen Zeit besteht darin : Die Anhänger des « laisser faire, laissez passer » forderten zu ihrer Zeit die Befreiung der Wirtschaft von allen Einflüssen des Staates, weil sie beweisen konnten, dass nur die sich selbst überlassene Wirtschaft zu einer Steigerung aller ökonomischen Kräfte führen würde. Im übrigen sollte es Sache eines spontanen Prozesses sein, die notwendigen Wirtschaftsmethoden zu entwickeln. Den Anhängern der Planwirtschaft fällt heute die schwierigere Aufgabe zu, nicht nur ihre Forderungen theoretisch zu rechtfertigen, sondern im einzelnen anzugeben, welche Gestalt die planwirtschaftliche Neuorganisation der Wirtschaft annehmen soll.

---

[1] Pollock, F. a. a. O. S. 20.

DRITTES KAPITEL

Das Problem der Wirtschaftsrechnung

Wenn wir uns nunmehr dem Problem der Wirtschaftsrechnung in der Planwirtschaft zuwenden, so sind wir uns darüber klar, dass eine erschöpfende Behandlung dieses Problems bei weitem über den Rahmen dieses Kapitels hinausgehen würde, da es sich dabei um eine Auseinandersetzung mit fast allen Fragen der theoretischen Nationalökonomie handeln würde. Wir beschränken uns auf eine berichtende Darstellung und versuchen nur im Anschluss an eine Kritik der Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen, den Weg einer theoretischen Lösung anzudeuten, der uns bisher nicht genügend Beachtung gefunden zu haben scheint.

Das Problem der Wirtschaftsrechnung bei liberal-kapitalistischer und planwirtschaftlicher Organisation der Wirtschaft hat die nationalökonomische Theorie schon früher beschäftigt. Bereits SCHÄFFLE erörtert die Schwierigkeiten, die sich bei zentraler Verwaltung der Produktionsmittel für die Wertbestimmung der Güter und damit für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Prinzipes ergeben müssen [1]. Auch PARETO widmet dem Wertproblem in einer zentralen Verwaltungswirtschaft seine Aufmerksamkeit, wobei er zu dem Schluss kommt, dass die Wirtschaftszentrale, die eine Maximum an Ophelimität erreichen will, die gleichen Entscheidungen treffen muss, die sich bei freier Konkurrenz ohne jede planmässige Leitung ergeben würden [2]. Systematisch hat dann zum ersten Mal PIERSON « Das

[1] SCHÄFFLE, A. E. F. : « Bau und Leben des sozialen Körpers » 3 Bd. 278 ff. und S. 332 ff.

[2] PARETO, V. : « Cours d'économie politique », II Bd. S. 364 ff. §§ 1012-1023 : Théories des organisations socialistes.

Wertproblem in der sozialistischen Gesellschaft» behandelt [1].

Im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Sozialisierungsdiskussion der Nachkriegsjahre hat dann MISES die These aufgestellt, dass es eine rationelle Wirtschaft unter den Bedingungen eines zentralistisch organisierten Gemeinwesens nicht geben könne, da die Ausschaltung der Produktionsmittel aus dem Marktverkehr ihre exakte Bewertung bei den Entscheidungen der zentralen Wirtschaftsbehörde unmöglich mache [2]. Die Diskussion des Problems der Wirtschaftsrechnung geht auch heute im wesentlichen von der Mises'schen Formulierung aus.

I. Das wirtschaftliche Prinzip

Das Wesen der Wirtschaft, das sog. wirtschaftliche Prinzip lässt sich nicht klarer erfassen als durch eine Gegenüberstellung mit dem Wesen der Technik.

Zum Prinzip der Technik gehört es, dass der einzelne Erfolg mit einem möglichst geringen Aufwand erzielt wird. Die Aufgabe des Technikers besteht z. B. darin, aus einer Maschine ein Maximum an Leistung bei Verbrauch eines Minimums an Kraftstoffen (Kohle, Oel usw.) herauszuholen. Sein Bestreben bei jedem einzelnen Vorgang geht dahin, den Energieverlust so gering wie möglich zu gestalten. Jedes technische Handeln, wie überhaupt jedes vernünftige Handeln, ist daher von dem Grundsatz beherrscht : Handle stets so, dass der Erfolg mit einem Minimum an Aufwand erreicht wird. In dieser Form ist das Prinzip der Technik zweifellos ein Universalprinzip.

Die Verwirklichung des technischen Prinzipes bei einem einzelnen Produktionsprozess besagt noch nichts über die Wirtschaftlichkeit dieses Prozesses. Die Herstellung von athmosphärischer Luft, um ein Beispiel von Max WEBER anzuführen, kann vollkommen den Grundsätzen der Technik entsprechen; ob die

[1] PIERSON, N. G. : « Das Wertproblem in der sozialistischen Gesellschaft », in « Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik », Neue Folge, IV Bd. S. 607, 1925. Zunächst erschienen in holländischer Sprache im 41. Jahrgang des « De Economist » (1902). Neuerdings in englischer Uebersetzung abgedruckt in HAYEK, F. A. : « Collectivist Economic Planning » S. 41-85.

[2] MISES, L. : « Die Wirtschaftsrechnung im sozialistischen Gemeinwesen », in « Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik », 1920/21 S. 86-121 (47 Bd.) Dieser Aufsatz ist in dem Mises'schen Buch « Die Gemeinwirtschaft » wiedergegeben, dessen 2. Auflage (1932) zitiert wird.

Herstellung von Luft auch wirtschaftlich genannt werden kann, ist damit noch nicht entschieden [1]. Das wirtschaftliche Prinzip muss sich also von dem Prinzip der Technik unterscheiden.

In der Wirtschaft handelt es sich regelmässig um die Befriedigung mehrerer Bedürfnisse, d. h. um die Erreichung mehrerer Ziele. Jede Verwendung von ökonomischen Mitteln zur Herstellung eines Gutes bedeutet notwendigerweise, dass diese Mittel anderen Produktionen entzogen werden und andere Bedürfnisse unbefriedigt bleiben müssen. Die Verwendung von Mitteln an einer Stelle bewirkt eben allgemein, dass gewisse andere Güter nicht hergestellt werden können. Eine *wirtschaftliche* Verwendung der Güter liegt nun erst dann vor, wenn die zur Verfügung stehenden ökonomischen Mittel infolge der Verwendung in dem einen Produktionsprozess nicht solchen Produktionen entzogen werden, deren Produkte für wichtiger gehalten werden. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist so lange nicht erfüllt, als man durch die Festlegung der zur Verfügung stehenden Mittel in *einem* Produktionszweig nicht zugunsten eines geringer wertigen Produktes auf ein höher wertiges Produkt zu verzichten braucht [2].

Dem Techniker wird es regelmässig gelingen, die technische Produktivität einer Maschine nach den letzten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung zu erhöhen. Ob der betreffende Produktionsvorgang im Rahmen der gesamten ökonomischen Tätigkeit wirtschaftlich genannt werden kann, hängt jedoch von Faktoren ab, die den Rahmen des einzelnen Produktionsprozesses überschreiten. Hierzu bedarf es der Feststellung der Bedeutung der zur Verfügung stehenden Mittel für die Befriedigung der Bedürfnisse. Der Techniker, der bei der Herstellung eines Gutes nicht die Bedeutung der alternativ zur Verwendung möglichen Rohstoffe kennt, läuft dauernd Gefahr, Rohstoffe zu verwenden, die für die Befriedigung wichtigerer Bedürfnisse gebraucht werden könnten.

Um sich darüber klar zu werden, welche Bedeutung die einzelnen Produkte und die zu ihrer Herstellung notwendigen ökonomischen Mittel im Hinblick auf die Bedürfnisbefriedigung

[1] Weber, M. : « Wirtschaften und Gesellschaft » in « Grundriss der Sozialökonomik », Abt. III, S. 33.

[2] Tisch, C. : « Wirtschaftsrechnung und Verteilung im zentralistisch organisierten sozialistischen Gemeinwesen », S. 14.

haben, ist ein Vergleich aller zur Verfügung stehenden ökonomischen Mittel nötig. Dieser Vergleich zwischen Gütern, deren stofflicher Charakter verschieden ist, (Kupfer, Kohle, Oel, usw.) kann nur mit Hilfe eines *Vergleichsmasstabes* erfolgen.

II. Die Wirtschaftsrechnung in der liberal-kapitalistischen Wirtschaft

Die freie Marktwirtschaft löst dieses Problem in folgender Weise : Die grosse Zahl der am Tauschverkehr teilnehmenden Personen bringt allen Gütern bestimmte Wertschätzungen entgegen. Unter den Verhältnissen der Geldwirtschaft erscheinen alle zur Verfügung stehenden Güter in bestimmten Preisgrössen. Die Preise stellen gewissermassen eine objektivierte Form der subjektiven Wertschätzungen der am Tauschververkehr teilnehmenden Individuen dar, sodass in ihnen tatsächlich eine Bewertung der Güter mit Rücksicht auf die Bedürfnisbefriedigung der Güter zum Ausdruck kommt.

Bietet so der Vergleichsmasstab der Preise die technische Voraussetzung für eine Bewertung der Güter im Rahmen der Gesamtwirtschaft, so erhebt sich noch die weitere Frage : Wie ist unter den Verhältnissen der liberal-kapitalistischen Wirtschaft die Gewähr dafür geboten, dass jeder einzelne Produktionsprozess dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entspricht ? Der Erfolg jeder kapitalistischen Unternehmung hängt offenbar davon ab, in welchem Masse die Summe der Preise der produzierten Güter die Preissumme der aufgewandten Güter und Leistungen übersteigt. Selbstverständlich kommt es unter den Verhältnissen der kapitalistischen Wirtschaft vor, dass der Aufwand einer Unternehmung den Ertrag (gerechnet in Preisen) übersteigt. Dauert dieser Zustand aber an und werden dieser Unternehmung nicht von anderen Stellen laufend Mittel zur Verfügung gestellt, so ist sie früher oder später gezwungen, die Produktion einzustellen. Die kapitalistische Unternehmung musss daher bestrebt sein, aus den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Mitteln jeweils eine solche Auswahl zu treffen, dass die Aufwandsgrössen im Verhältnis zu den Preisen der produzierten Güter ein Minimum darstellen. Sie wird mit anderen Worten immer nur diejenigen

Mittel verwenden, die die verhältnismässig geringsten Wertschätzungen der am Tauschverkehr teilnehmenden Wirtschaftseinheiten geniessen und zu den relativ niedrigsten Preisen beschafft werden können.

Da die kapitalistische Unternehmung ferner die Produktion im Normalfalle nur solange fortsetzen kann, wie die Preise der Güter die Summe der Preise der aufgewandten Mittel übersteigen, so wird sie die Produktionsmittel regelmässig nur solchen Produktionen zuführen, deren Produkte auf dem Markt einen höheren Preis erzielen als die zur Produktion verwandten ökonomischen Mittel. Fällt mit den individuellen Wertschätzungen der Preis bestimmter Güter so tief, dass er die Aufwandspreisgrössen der betreffenden Unternehmungen nicht mehr deckt, so werden die infolge der zu erwartenden Produktionseinstellung freiwerdenden Mittel anderen Produktionen zugeführt werden, in denen das Verhältnis zwischen Aufwandspreisgrössen und Güterpreisen das relativ günstigste ist.

Das wirtschaftliche Prinzip, das zunächst abstrakt, als Grundsatz wirtschaftlichen Handelns entwickelt wurde, realisiert sich auf diese Weise im Rahmen der einzelnen Unternehmungen und zwar mit Hilfe und auf Grund der in den Marktpreisen zum Ausdruck kommenden individuellen Wertschätzungen der Konsumenten.

III. Der Mises'sche Einwand gegen die Planwirtschaft und seine Behandlung in der Literatur

In der Planwirtschaft tritt an die Stelle der regulierenden Funktionen des Marktes die bewusste Koordination der Produktionsprozesse und ihre Anpassung an die Bedürfnisse des Konsums mit Hilfe des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes.

Kann nun die Aufstellung eines derartigen Wirtschaftsplanes nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit erfolgen ? Diese Frage beantwortet Mises im negativen Sinne. In der Planwirtschaft sei es vor allen Dingen unmöglich, die verschiedenen zur Verfügung stehenden ökonomischen Mittel mit einander zu vergleichen, es fehle der einheitliche Masstab für eine genaue Bewertung der Güter. Bei allen modernen und komplizierten Produktionsverfahren müssten blosse Schätzungen der Produktivgüter früher oder später zu Produktionen führen, die dem Prinzip der Wirtschaft-

lichkeit widersprechen. Folgende Bedingungen seien vielmehr als Voraussetzung jeder exakten Wertrechnung anzusehen :

1) « Zunächst müssen nicht nur die Güter erster Ordnung, sondern auch die Güter höherer Ordnung im Tauschverkehr stehen. Stünden sie nicht im Tauschverkehr, dann würde es nicht zur Bildung von Austauschverhältnissen kommen ».

2) « Die zweite Bedingung ist die, dass ein allgemein gebräuchliches Tauschmittel, ein Geld, in Verwendung steht, das auch im Austausch der Produktivgüter seine Vermittlerrolle spielt. Wäre dies nicht der Fall, dann wäre es nicht möglich, alle Austauschverhältnisse auf einen einheitlichen Nenner zu bringen » [1].

Keine der beiden Bedingungen sei aber in der Planwirtschaft erfüllt ; weder stünden die Produktionsmittel im Tauschverkehr (über sie verfüge einheitlich die staatliche Planungszentrale), noch könne es ein allgemein gebräuchliches Tauschmittel, ein Geld, geben. In letzter Hinsicht macht MISES allerdings folgende Einschränkung : « In der sozialistischen Wirtschaft, die zwar nicht notwendigerweise das Geld vollständig beseitigen muss, wohl aber den Ausdruck der Preise der Produktionsmittel (einschliesslich der Arbeit) in Geld unmöglich macht, kann das Geld in der Wirtschaftsrechnung keine Rolle spielen » [2]. Ohne die Möglichkeit, die aufzuwendenden Güter exakt zu bewerten, könne es überhaupt keine Wirtschaft geben. « Es gäbe kein Mittel, zu erkennen, was rationell ist und so könnte die Erzeugung nicht wirksam auf Wirtschaftlichkeit eingestellt werden » [3].

Das Problem der Wirtschaftsrechnung in der Planwirtschaft hat in der Literatur eine sehr verschiedenartige Behandlung erfahren. Ein Teil der Autoren schlägt anstelle der Wirtschaftsrechnung mit Preisgrössen in der liberal-kapitalistischen Wirtschaft eine Naturalrechnung in der Planwirtschaft vor und hält diese für ausreichend. Diese Ansichten vertreten vor allen Dingen NEURATH [4] und TSCHAJANOW [5], andeutungsweise auch WEIL [6].

[1] MISES, L. : « Die Gemeinwirtschaft », S. 96.
[2] MISES, L. a. a. O. S. 100.
[3] MISES, L. a. a. O. S. 98.
[4] NEURATH, O. : « Wirtschaftsplan und Naturalrechnung », Berlin, 1925.
[5] TSCHAJANOW zit. bei BRUTZKUS, B. : « Die Lehren des Marxismus im Lichte der russischen Revolution », S. 19.
[6] WEIL, F. : « Gildensozialistische Rechnungslegung », Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik », 1924 (52 Bd.) S. 196 ff.

Gegen TSCHAJANOW lag es für STRUMILIN und VARGA nahe, auf der Grundlage der objektiven Wertlehre als Einheit der Wertrechnung einen bestimmten Arbeitsaufwand vorzuschlagen [1]. Im Jahre 1920, vor der Einführung der Neuen Oekonomischen Politik hat sich sogar eine besondere Regierungskommission in Sowjetrussland mit diesen Fragen beschäftigt. IUROWSKY, der damalige Chef der Valutaverwaltung des Finanzministeriums berichtet jedoch, dass « die diesbezüglichen Arbeiten keinerlei positive Resultate zeitigten, weder in der Theorie noch in der Praxis » [2]. In der kollektivierten, russischen Landwirtschaft stellt der Arbeitsaufwand allerdings heute bereits wieder die Grundlage für die Berechnung des Anteils der einzelnen Bauern und Arbeiter an dem Gesamtertrag der Kollektivwirtschaft dar. So lautet Artikel 15 Abs. 9 des am 17. II. 1935 vom Rat der Volkskommissare der U. d. S. S. R. genehmigten Musterstatutes einer landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft (Artel) folgendermassen : « Die Verteilung der Einkünfte der Produktivgenossenschaft unter die Mitglieder erfolgt lediglich nach der Menge der von jedem Mitglied der Produktivgenossenschaft geschafften Tagwerksleistungen » [3].

Grundsätzlich anerkannt wird der Mises'sche Einwand für eine zentrale Verwaltungswirtschaft, in der die nach dem Plan produzierten Güter durch direkte Zuweisung an die Konsumenten zur Verteilung gebracht werden. Unter diesen Verhältnissen könnten die subjektiven Wertschätzungen der Konsumenten überhaupt nicht zum Ausdruck kommen. Eine unmittelbare Zuweisung der Güter an die Konsumenten ist jedoch nach allgemeiner Ansicht in der Planwirtschaft weder beabsichtigt noch notwendigerweise mit der planwirtschaftlichen Organisation der Wirtschaft verbunden.

Im übrigen kann man folgende Arten von Lösungsversuchen unterscheiden : Nach der einen Richtung soll die Bewertung der Produktionsmittel in der Planwirtschaft auf Grund einer allgemeinen Kostenberechnung möglich sein. Hierhin gehören z. B.

[1] Ueber diese Vorschläge berichten ausführlich ELSTER, K. : « Vom Rubel zum Tscherwonjez », S. 128 ff., sowie BRUTZKUS, B. a. a. O. S. 20.

[2] IUROWSKY, N. : « Die Währungsprobleme Sowjetrusslands » S. 27.

[3] Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung, 1935 S. 660. Artikel 15 des Musterstatutes enthält auch nähere Einzelheiten über die Methoden der Berechnung und Abrechnung der Tagewerksleistungen.

die Arbeiten von SCHIFF[1] und LEICHTER[2]; ebenso spricht LEDERER[3] von einer Bewertung der Produktionsmittel nach den Kosten. Eine Berechnung des Wertes der Güter in der Planwirtschaft enthalten auch die Ausführungen von Cläre TISCH, die im Anschluss an die WIESER'sche Lösung des Zurechnungsproblems die Preisbildung in der Konsumgütersphäre zum Ausgangspunkt einer Bewertung der Produktionsmittel machen will[4].

Eine andere Gruppe von Autoren schlägt grundsätzlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die allen Berechnungen entgegenstehen, vor, auch in der Planwirtschaft einen Markt in modifizierter Form für die Produktionsmittel beizubehalten[5]. Diese Ansicht scheint neuerdings insbesondere bei englischen Nationalökonomen Verbreitung zu finden. Hierher gehören schliesslich auch die Versuche, einen Ausweg in einer syndikalistisch bezw. gildensozialistischen Organisation der Wirtschaft zu finden. In einem derartigen Wirtschaftssystem würden die einzelnen Gilden oder Syndikate miteinander in Tauschbeziehungen stehen, sodass es zur Bildung von Preisen auch in der Sphäre der Produktionsmittel kommen könnte.

IV. Versuch einer Klärung der theoretischen Ausgangspunkte

Vom Standpunkt der klassischen Nationalökonomie und der objektiven Wertlehre konnte es ein Problem der wirtschaftlichen Rechnung in der Planwirtschaft im Mises'schen Sinne nicht geben. Nach der objektiven Wertlehre ist der Wert aller Güter und damit ihre Bewertung in den verschiedenen Produktionsprozessen durch die zu ihrer Herstellung gesellschaftlich notwendige Durchschnitts-Arbeitszeit bestimmt. Der gemeinsame Masstab für die Bewertung aller Güter müsste sich daher nach

[1] SCHIFF, W. : « Die Planwirtschaft und ihrer ökonomischen Hauptprobleme ».
[2] LEICHTER. O. : « Die Wirtschaftsrechnung in der sozialistischen Gesellschaft ».
[3] LEDERER, E. : « Planwirtschaft », S. 47.
[4] TISCH, C. : « Wirtschaftsrechnung und Verteilung im zentralistisch organisierten sozialistischen Gemeinswesen ». Vergl. zu dieser Arbeit auch ZASSENHAUS, H. : « Ueber die ökonomische Theorie der Planwirtschaft » in « Zeitschrift für Nationalökonomie », 1934, S. 507 ff.
[5] HEIMANN, E. : « Mehrwert und Gemeinwirtschaft » und neuerdings « Planning and the market system », in « Social Research » 1934, S. 486 ff.

dieser Theorie in der Arbeitszeit — gerechnet in der Zeiteinheit — finden lassen.

Erst diejenigen Nationalökonomen, die den Wert aller Güter aus den subjektiven Wertschätzungen der miteinander im Tauschverkehr stehenden Individuen ableiten, konnten die These aufstellen, dass mit der Beseitigung der Tauschbeziehungen auch die Grundlagen für eine Erfassung des wirtschaftlichen Wertes der Güter entfallen würden. Es war daher kein Zufall, dass die Schwierigkeiten, die der Wirtschaftsrechnung in der Planwirtschaft entgegenstehen würden, zuerst von Vertretern der subjektiven Wertlehre vorgetragen worden sind.

So gesehen erscheint jedoch die geistige Arbeit, die bisher zur Widerlegung der Mises'schen These von der Unmöglichkeit der wirtschaftlichen Rechnung in der Planwirtschaft geleistet worden ist, in keinem Verhältnis zu dem auf dieser Grundlage überhaupt erzielbaren Resultat zu stehen. Ist man nämlich der Ansicht, dass der Wert aller Güter allein durch die Wertschätzungen der miteinander im Tauschverkehr stehenden Individuen bestimmt werde und nur vom Individuum her bestimmbar sei, so ist es nichts anderes als die Wiederholung dieser Feststellung in negativer Form, wenn man sagt, dass der Güterwert in einem Wirtschaftssystem *ohne* Tauschverkehr der Individuen nicht ermittelt werden könne. Kann aber der Wert der Güter nicht bestimmt werden, so ist eine wirtschaftliche Verwendung derselben in der Tat nicht möglich. Die Richtigkeit der Mises'schen Argumentation lässt sich auf dieser Basis logisch kaum bestreiten.

Es fragt sich jedoch, welche Ergebnisse eine Wirtschaftsrechnung, die sich nach den Wertschätzungen der einzelnen Individuen richtet, überhaupt erzielen kann ? Eine weitere Frage ist es dann, ob sich nicht aus der planwirtschaftlichen Zusammenfassung der Wirtschaftseinheiten zu einer Gesamtwirtschaft besondere Bewertungsgrundsätze ergeben würden, die ihrerseits neue Methoden für die Ermittlung des Wertes der zur Verfügung stehenden ökonomischen Mittel notwendig machen müssten.

Die Beantwortung der ersten Frage führt zur Kritik der Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen der Güter.

VIERTES KAPITEL

Kritik der Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen

Es wäre verhältnismässig einfach, den Nachweis zu führen, dass bereits die heutige Lage der Wirtschaft nicht den Anforderungen entspricht, die man an eine rationelle Wirtschaft vom Standpunkt des Individuums stellen könnte. In einer Wirtschaftsordnung, in der die freie Preisbildung durch die Existenz monopolistischer Organisationen und Eingriffe des Staates gehemmt ist, muss es auch nach Ansicht von MISES zur Produktion von weniger wichtigen anstelle von wichtigeren Gütern kommen [1].

Eine Kritik der Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen hat daher zunächst von den Bedingungen des liberal-kapitalistischen Idealtypus auszugehen. Zu diesen Bedingungen gehört in erster Linie die freie Konkurrenz einer Vielzahl von Produzenten und Konsumenten. Nur unter diesen Voraussetzungen kann es auf dem Markt zu den notwendigen Preisbewegungen kommen, die den Unternehmern die Anhaltspunkte für ihr Verhalten geben können. Wie steht es mit der Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen unter *diesen* Voraussetzungen ?

Generell hat zunächst SCHIFF darauf hingewiesen, dass es in vielen Fällen garnicht möglich sei, zu einem exakten Preisausdruck für bestimmte Güter zu kommen : « Auch hier (d. h. in der kapitalistischen Wirtschaft) können sehr viele Posten nur auf Grund von annäherungsweisen Schätzungen eingestellt werden. Wie

[1] MISES, L. a. a. O. S. 354 ff. Ist man mit WIESER, F. (« Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft » S. 110) der Ansicht, « dass die Macht nicht immer von aussen in die Wirtschaft hinein getragen, sondern dass sie in grossem Umfange auch in ihr selbst erzeugt wird », so wäre die Einhaltung des wirtschaftlichen Prinzips in diesem Sinne in der kapitalistischen Wirtschaft auf die Dauer überhaupt unmöglich.

unsicher ist oft die Bewertung von Lagerbeständen, von Forderungen. Wie willkürlich sind meist die Abschreibungen, wie arbiträr ist die Aufteilung der Generalkosten auf die einzelnen Produkte. Dazu kommt die grosse Rolle, welche für Kalkulationen die zukünftige Konjunktur, die Preisentwicklung usw. spielen» [1].

Einer «automatischen» Anpassung an veränderte Bedingungen und einer raschen Ausnutzung der jeweils wirtschaftlichsten Möglichkeiten stehen — abgesehen von sozialen und politischen Gegenkräften — ausserdem eine ganze Reihe von Umständen entgegen. Hierzu gehören u. a. die bekannte Traditionalität bezw. Trägheit der Konsumenten, die vertragliche Festlegung der Unternehmungen auf längere Zeiträume [2] und die den Wirtschaftssubjekten fehlende Uebersicht über die verschiedenen Märkte. Dennoch lässt sich sagen, dass die Einzelhaushaltungen in der kapitalistischen Wirtschaft infolge der Notwendigkeit der Beobachtung des Rentabilitätsprinzipes immer wieder von neuem dazu gezwungen werden, ihre ganze Aufmerksamkeit der Wahrnehmung der für sie günstigsten Möglichkeiten zu widmen.

Grundsätzliche Einwände gegen die Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen lassen sich nur von einer anderen Seite her erheben.

I. Die Nichtberücksichtigung der Bedürfnisse der vom Tauschverkehr ausgeschlossenen Mitglieder der Gesellschaft

Der Marktpreis eines Gutes kann immer nur die Wertschätzungen der am Tauschverkehr *teilnehmenden* Personen zum Ausdruck bringen. Ob aber die Individuen am Tauschverkehr teilnehmen können, hängt nicht von ihren Bedürfnissen, sondern allein davon ab, ob sie mit dem nötigen Einkommen ausgestattet sind. Liegt z. B. der Preis eines Gutes zwischen 115 und 120, so haben bereits diejenigen Bewerber, die nicht mehr als höchstens 100 zu bieten in der Lage sind, auf die Bildung des Tauschwertes keinen Einfluss mehr. Dennoch ist damit noch nichts über die Bedürfnisse dieser Bewerber gesagt. Die Intensität ihrer Bedürfnisse kann steigen, die Zahl der vom Tauschverkehr ausgeschlos-

[1] Schiff, W. a. a. O. S. 81.
[2] Wagemann, E. a. a. O. S. 49.

senen Personen kann sogar zunehmen : solange die Intensität ihrer Wertschätzungen nicht *so* bedeutend wird, dass sie dadurch aufhören, ausgeschlossene Bewerber zu sein, stellen ihre Bedürfnisse keinen Faktor bei der Preisbildung dar[1]. So betont bereits MENGER, dass die Geschäftswelt unter den heutigen Verhältnissen niemals den zahlungsunfähigen Bedarf berücksichtige. «Bei dieser letzteren (der Geschäftswelt) findet der leiseste Wunsch zahlungsfähiger Personen die sorgfältigste, der dringlichste Bedarf im Elende schmachtender Menschen keine Berücksichtigung. Nicht der wahre, nur der zahlungsfähige und zahlungswillige Bedarf des Volkes sind bei unserer geselligen Organisation Gegenstand der eifrigen Evidenzhaltung der Geschäftswelt » [2].

Eine Wirtschaftsordnung, die Einkommensunterschiede immer wieder von neuem hervorbringt und bei der eine bewusste Angleichung der Einkommen den ersten Verstoss gegen ihre Grundprinzipien darstellen würde, kann mit Hilfe einer Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen immer nur zu einer sehr relativen Wirtschaftlichkeit gelangen. Während auf der einen Seite die elementarsten Bedürfnisse des mit verhältnismässig geringem Einkommen ausgestatteten Teiles der Bevölkerung unbefriedigt bleiben, ermöglicht und zwingt die Methode der Bewertung nach den Marktpreisen bereits zur Produktion von Gütern, die der Befriedigung von weniger wichtigen bezw. Luxusbedürfnissen des mit relativ hohem Einkommen ausgestatteten Teiles der Bevölkerung dienen.

Auch S. und B. WEBB betonen in ihrem kürzlich erschienenen Buch diesen Mangel der Wirtschaftsrechnung nach den Preisen eines freien Marktes [3].

II. Die Fehlerquellen beim Zustandekommen der individuellen Wertschätzungen

Die Wertzschätzungen, die die Individuen den Gütern gegenüber an den Tag legen, sind in entscheidendem Masse von der Erkenntnis der Bürfnisse einerseits und den individuellen An-

[1] BÖHM-BAWERK, E. : « Kapital- und Kapitalzins », Abt. 2 Bd. 1. Positive Theorie des Kapitals, S. 281 und 284.
[2] MENGER, C. : « Grundsätze der Volkswirschaftslehre » (2. Aufl.) S. 49.
[3] WEBB, S. and B. : « Soviet Communism : A New Civilisation ? » 2. Bd. S. 674-675.

sichten über die Nützlichkeit der verschiedenen Güter für die Bedürfnisbefriedigung andererseits abhängig.

Die Erkenntinis der Bedürfnisse wird jedoch durch den Grad der Unkenntnis, sowie durch Irrtum und Leidenschaft beeinflusst. MENGER spricht in diesen Fällen von eingebildeten, unentwickelten und krankhaften Bedürfnissen. «Je unzulänglicher ferner die einer Person verfügbaren Mittel sind, destoweniger Veranlassung ist für dieselbe vorhanden, ihre minder wichtigen Bedürfnisse in den Kreis ihrer praktischen Erwägungen und somit auch in den Kreis ihres praktischen Erkenntnisstrebens zu ziehen» [1]. Ueber einen bestimmten Grad der Bedürfniserkenntnis kommen diese Personen mit anderen Worten garnicht hinaus. Eine Wirtschaftsrechnung, die sich allein nach den individuellen Wertschätzungen richtet, geht jedoch mehr oder weniger stillschweigend von der Annahme aus, dass die Einsicht der Individuen für die Erkenntnis der Bedürfnisse völlig ausreiche.

Auch die individuelle Erkenntnis der Nützlichkeit der verschiedenen Güter für dir Bedürfnisbefriedigung ist häufig nicht nur beschränkt vorhanden, sondern praktisch den verschiedensten äusseren Einflüssen ausgesetzt. Zunächst gibt es zahlreiche Fälle, in denen nach der Einsicht der Konsumenten gewissen Gütern eine relativ grosse Bedeutung für die Befriedigung der Bedürfnisse zukommt, die tatsächlich entweder eine relativ geringe Bedeutung haben oder deren Genuss sogar schädlich ist.

Bei einer Wirtschaftsrechnung nach den Preisen der Güter genügt es, dass die individuellen Wertschätzungen für derartige Güter steigen, damit die Produktionsmittel aus den bisherigen Verwendungen herausgezogen und für die Erzeugung der betreffenden Güter verwandt werden. Welche Bedeutung dem Gute tatsächlich für die Bedürfnisbefriedigung zukommt, oder ob sein Genuss nicht geradezu schädlich ist, kann bei einer Bewertung der Güter nach den Marktpreisen keine Berücksichtigung finden. Nicht die objektive Nützlichkeit entscheidet, sondern nur die subjektive Ansicht der Individuen. Es ist zumindest zweifelhaft, ob auf dieser Grundlage tatsächlich die höchst mögliche Wohlfahrt der Individuen erreicht werden kann.

Berücksichtigt man aber besonders in diesem Zusammenhang,

[1] MENGER, C. a. a. O. S. 3. ff.

dass der Grad des Erfolges jeder kapitalistischen Unternehmung von der Höhe der von ihr erzielten Verkaufspreise abhängt, so kann man ermessen, wie sehr es für den Unternehmer darauf ankommen muss, die Nachfrage der Konsumenten gerade für das von *ihm* produzierte Gut zu steigern. Dass hierbei die Möglichkeiten einer psychologischen Beeinflussung der Ansichten der Konsumenten über die relative Nützlichkeit der verschiedenen Güter ausserordentlich gross sind, dürfte ernstlich kaum bestritten werden. Man kann dabei vollkommen von den Fällen der betrugsmässigen Täuschung absehen. Solcher Mittel bedarf es nicht einmal. In der gesamten kaufmännischen Tätigkeit spielt vielmehr die psychologische Beeinflussung der Konsumenten regelmässig eine grosse und durchaus legitime Rolle. An erster Stelle sind hier die modernen Verkaufs- und Reklamemethoden zu nennen. Auch die Mode und ihre bewusste Lanzierung sind in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung. Es kommt hier nicht darauf an, die verschiedenen Möglichkeiten und Methoden der psychologischen Beeinflussung der Konsumenten im einzelnen aufzuzählen. Das Resultat ist in allen Fällen dasselbe : Man erweckt in den Konsumenten die Ansicht, dass bestimmte Güter für sie eine relativ hohe Nützlichkeit besitzen. Die Nachfrage nach solchen Gütern steigt daher und die unmittelbaren Folgen sind Erhöhungen der Marktpreise dieser Güter. Im Auschluss hieran kommt es zu Produktionsausdehnungen in den betreffenden Wirtschaftzweigen d.h. es werden Produktionsmittel aus anderen Verwendungsarten herausgezogen und denjenigen Produktionsprozessen zugeführt, deren Produkte infolge psychologischer Beeinflussung Gegenstand der Nachfrage der Konsumenten geworden sind.

Man kann in diesen Fällen der Meinung sein, dass die verschiedenen Methoden der psychologischen Beeinflussung der Konsumenten in diesen *neue* Bedürfnisse wecken und dass dann die so entstandenen Bedürfnisse nach Massgabe der vorhandenen Mittel auf der Grundlage der Wirtschaftsrechnung nach den Preisen die höchst mögliche Befriedigung finden. In diesem Sinne von « Wirtschaftlichkeit » sprechen zu wollen, würde jedoch bedeuten, dass man im Ergebnis jede Produktion als wirtschaft-

lich ansieht, für die man nur auf irgendeine Weise « Bedürfnisse » der Individuen erweckt [1].

Eine wirtschaftliche Rechnung nach individuellen Wertschätzungen, die auf der Grundlage psychologischer Beeinflussung mit Hilfe der modernen Reklame- und Verkaufstechnik zustande kommen, scheint uns nur *formell* zu einer Realisierung des wirtschaftlichen Prinzipes zu führen. Da Teile der Einkommen für den Erwerb von solchen Gütern ausgegeben werden, die die Konsumenten ohne psychologische Beeinflussung von seiten der Produzenten nicht nachgefragt hätten, müssen die Individuen auf den Genuss anderer Güter verzichten. Es werden also weniger wichtige Bedürfnisse auf Kosten wichtigerer Bedürfnisse befriedigt.

III. Die Unmöglichkeit, auf der Grundlage einer Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen zu einer Wirtschaftlichkeit vom Standpunkt der *Gesellschaft* zu gelangen

Ein dritter Einwand gegen die Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen ergibt sich, wenn man bereit ist, die Wirtschaft vom Standpunkt der Gesellschaft zu betrachten.

1. — *Die Nichtberücksichtigung der sozialen und politischen Nachteile der wirtschaftlichen Entscheidungen.*

Die Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen kann sehr häufig die gesellschaftlichen Nachteile und Schäden einer ökonomischen Entscheidung nicht erfassen und berücksichtigen. Die wirtschaftlichen Massnahmen einer privaten Unternehmung können nach Massgabe der vorangegangenen Kalkulationen auf der Grundlage der Preise vollkommen dem wirtschaftlichen Prinzip entsprechen und so die Rentabilität der Unternehmung sicherstellen. Ob die betreffende Entscheidung über Ausdehnung oder Einschränkung der Produktion jedoch auch vom Standpunkt der *Gesellschaft* als wirtschaftlich anzusehen ist, ist damit noch nicht gesagt.

[1] Gerade dieser Fall, dass zunächst produziert wird und dann mit einem entsprechenden Aufwand von Reklame Bedürfnisse geweckt werden, dürfte praktisch heute keine geringe Rolle spielen.

Wie gross vielmehr der Kreis derjenigen Fälle ist, in denen durch wirtschaftliche Entscheidungen privater Unternehmungen, (die dem Prinzip einer auf der Grundlage der Martktpreise errechneten Wirtschaftlichkeit entsprechen), Nachteile und Schäden für die Gesellschaft entstehen, haben vor allem die Arbeiten PIGOU's gezeigt[1]. So können Produktionsprozesse in doppelter Hinsicht zu Nachteilen für die Gesellschaft führen : Einmal kann das produzierte Gut soziale Schäden hervorrufen, die sich nicht nur auf Störungen der Volksgesundheit zu beschränken brauchen, sondern allgemein in einer Steigerung der Kriminalität, der Unfallziffern u. s. w. zum Ausdruck kommen. Andererseits kann es zu Schädigungen der bei der Produktion beschäftigten Personen kommen (Berufskrankeiten, Berufsunfälle usw.); in diesem Zusammenhang ist unter bestimmten Umständen auch die Frauenarbeit zu erwähnen, da sie mit Nachteilen für die Gesellschaft insofern verbunden sein kann, als sie insbesondere bei ungenügendem Schutz der Mutterschaft unmittelbare Schädigungen der Volksgesundheit hervorrufen kann.

Bei einer Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen werden ferner auch nicht solche Nachteile berücksichtigt, die der Gesellschaft durch Einwirkungen der privaten wirtschaftlichen Tätigkeit auf die Aussenwelt entstehen. Hierher gehören übermässige Rauchentwicklung in den Industriezentren, Störungen durch Geräusche, ungesunde Bautätigkeit usw. Als Verluste, die der Gesellschaft heute z.B. durch übermässige Rauchentwicklung in grossen Industriestädten entstehen, führt PIGOU Beschädigungen von Häusern und Nutzpflanzen, erhöhte Kosten für die Reinigung von Kleidern sowie Aufwendungen für zusätzliche Beleuchtung usw. an. PIGOU berichtet in diesem Zusammenhang über die Ergebnisse einer Sachverständigenuntersuchung, die im Jahre 1912 die Kosten der Rauchschäden für Pittsburg auf 4 englische Pfund pro Kopf der Bevölkerung in jedem Jahre geschätzt hat [2].

Neben einer Reihe von anderen Beispielen führt PIGOU noch den Fall an, in dem Investitionen im Auslande zu diplomatischen und kriegerischen Verwicklungen führen. Auch in diesem Falle gehen die Schäden, die der Gesellschaft durch den Krieg zugefügt

[1] PIGOU, A. C. : « The economics of welfare ».
[2] PIGOU, A. C. a. a. O. S. 186. ff.

werden, nicht in die wirtschaftliche Rechnung derjenigen Unternehmen ein, die die Investitionen im Auslande vornehmen [1].

Vom Standpunkt der Gesellschaft bedeuten ferner Patentschutz und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen direkte Verluste, da sie die Ausnutzung der Produktionsmittel nach den letzten Ergebnissen der Technik verhindern. Auch die Reklamekosten der einzelnen Unternehmungen müssen in diesem Sinne vom Standpunkt der Gesellschaft als Verluste gelten [2]. Die Aufwendungen für Reklamezwecke wurden in den Vereinigten Staaten für das Jahr 1927 auf 1,5 Milliarden Dollar geschätzt [3].

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die privatwirtschaftliche Ausbeutung der Energie — und Güterquellen. (Kohlen-Erz-Oellager, Forste usw.) Auf der Grundlage der Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen kann diese Ausbeutung durchaus rentabel sein; ob jedoch die unbegrenzte Ausnutzung dieser Quellen auch angesichts der vorhandenen, beschränkten Vorräte vom Standpunkt der Gesellschaft wirtschaftlich ist, bleibt eine andere Frage, die auf der Grundlage einer Wirtschaftsrechnung nach Marktpreisen überhaupt nicht entschieden werden kann [4].

Wie ist es zu erklären, dass bei einer Bewertung der Güter nach den Marktpreisen *gesellschaftliche* Bedürfnisse und Interessen keine Berücksichtigung finden ? Der Grund hierfür liegt offenbar darin, dass im Tauschverkehr isolierter Individuen gesellschaftliche Bedürfnisse und Interessen regelmässig *keinen Wertausdruck* finden und dementsprechend auch nicht in die wirtschaftliche Rechnung eingehen können. Damit scheidet aber eine Wirtschaftlichkeit vom Standpunkt der Gesellschaft auf der Grundlage der Wirtschaftsrechnung nach den Marktpreisen überhaupt aus.

Es ist bekannt, dass es unter den heutigen Verhältnissen Aufgabe der Sozialpolitik ist, diese Nichtberücksichtigung der Nachteile und Schädigungen der Gesellschaft durch eine Reihe

[1] Pigou, A. C. a. a .O. S. 188.

[2] Pigou, A. C. a. a. O. S. 197 ff.

[3] Vergl. Recent Economic Changes in the U. S. Report of the Committee on Recent Economic Changes of the Presidents Conference on Unemployment. H. Hoover, Chairman, Vol. I. S. 402.

[4] Es wäre eine interessante Aufgabe der Statistik, einwandfreie Methoden für die Erfassung der Nachteile und Schäden auszuarbeiten, die der Gesellschaft in einer freien Marktwirtschaft durch die nur nach dem Prinzip der höchsten Rentabilität bestimmte Tätigkeit selbständiger Unternehmer entstehen.

von Korrekturen nachträglich mehr oder weniger wieder auszugleichen. Gerade auf diesem Gebiete würde sich daher ein wesentlicher Unterschied zwischen der liberal-kapitalistischen und der Planwirtschaft ergeben : Während die kapitalistische Wirtschaft gegenüber Schäden für die Gesellschaft nur durch Gesetze, Sozialpolitik und charitative Massnahmen nachträgliche Korrekturen vornehmen kann, könnten in einer zentralgeleiteten Planwirtschaft diese Schäden von vornherein in Rechnung gestellt und bei den wirtschaftlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.

2. — *Die Nichtberücksichtigung gesellschaftlicher Ziele und Bedürfnisse*

Die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte ist gewohnt, im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens das Einzelindividuum zu sehen. Man begründete diese Methode mit der Feststellung, dass die Aufgabe jeder Wirtschaft in erster Linie die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse sei. Es ist jedoch ein Unterschied, ob man den Menschen als isoliertes, auf sich und seine individuellen Interessen zurückgezogenes Einzelwesen oder in Verbindung mit anderen Menschen seiner Umgebung als gesellschaftliches Wesen betrachtet. Wer in der Gesellschaft ein die « natürliche » Individualität des Menschen beschränkende Organisation sieht, wird geneigt sein, als Aufgabe der Wirtschaft *zunächst* die Bedürfnisbefriedigung der *Individuen* anzusehen. Wer den Menschen dagegen zunächst als *Gesellschafts*wesen sieht, wird eher bereit sein, in den Mittelpunkt der Wirtschaft die Gesamtheit und die Entwicklung der Gesellschaft zu stellen. Dieser Unterschied in der Betrachtungsweise, der zunächst rein weltanschaulicher Natur sein mag, hat eine sehr konkrete Bedeutung bei allen Aussagen über die menschlichen Bedürfnisse.

Als isoliertes Individuum hat der Mensch eine Reihe von natürlichen Bedürfnissen, die sich aus der Aufrechterhaltung seiner individuellen Existenz ergeben (Nahrungs-Kleidungs-Wohnbedürfnisse usw.). Als gesellschaftliches Wesen ist es ein Bedürfnis des Menschen, Gefahren abzuwehren, die die Existenz der Gesellschaft bedrohen : Seuchen, Krankheiten, feindliche Angriffe usw. Als Mitglied der Gesellschaft hat der Mensch ferner

ein Interesse an solchen Einrichtungen, die nicht nur der Aufrechterhaltung, sondern der Verbesserung der allgemeinen Wohlfahrt und Volksgesundheit sowie der Erhöhung des kulturellen Niveaus der Gesamtheit dienen. Es handelt sich also nicht darum, zwischen den Bedürfnissen der Individuen und denen der Gesellschaft einen Unterschied zu konstruieren. Im Gegenteil : nur indem man den Menschen nicht als isoliertes Individuum, sondern als gesellschaftliches Wesen auffasst, ist es möglich, die Bedürfnisse der Gesellschaft in einem objektiven Sinne als Bedürfnisse aller Individuen zu erkennen.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob die Individuen die gesellschaftlichen Bedürfnisse auch subjektiv als eigene Bedürfnisse erkennen und ihre Befriedigung billigen. Es ist sogar zu erwarten, dass der Mensch — solange er sich nicht unmittelbar und zuerst seiner Eigenschaft als gesellschaftliches Wesen bewusst wird —, sich von seinen individuellen Bedürfnissen und privaten Interessen als isoliertes Einzelwesen zunächst leiten lässt und dementsprechend handelt.

Im wirtschaftlichen Tauschverkehr wird der Mensch daher die Befriedigung seiner individuellen Bedürfnisse *vor* der Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse verlangen und dies in seinen Wertschätzungen der Güter zum Ausdruck bringen. Daher wird eine Wirtschaftsrechnung, die sich ausschliesslich nach den Konsumenten-Wertschätzungen richtet, die ja selbst in ihrer objektivierten Form als Tauschwerte nichts anderes sein können als die von isolierten Einzelwesen im Einzelinteresse abgegebenen Werturteile, zwar die jeweiligen Bedürfnisse der (zahlungsfähigen) Individuen befriedigen ; die gesellschaftlichen Interessen und Zielsetzungen werden jedoch keine Realisierung finden.

Man braucht nicht nur an den Fall des Krieges zu denken, in dem das Ziel der Gesellschaft höchste materielle Kriegsbereitschaft ist, dem die Verwendung aller Produktionsmittel untergeordnet werden muss, um zu zeigen, mit welchen Gefahren für die Gesellschaft eine Ausrichtung der Produktion nach den von den isolierten Individuen geäusserten Werturteilen verbunden sein kann. Die Erkenntnis dieser Gefahr ist auch der Grund dafür, dass die liberal-kapitalistische Wirtschaft immer dann, wenn gesellschaftliche Interessen vor allen *anderen* auf dem Spiele stehen (in Kriegs- und Krisenperioden), durch solche Organisations-

formen ersetzt werden muss, die eine relativ bessere Gewähr für die Erreichung des gesellschaftlichen Zieles bietet (« Kriegswirtschaft »).

Auch in normalen Zeiten gibt es gesellschaftliche Bedürfnisse und immer stehen Interessen der Gesellschaft auf dem Spiel. Eine sich selbst überlassene Wirtschaft würde daher notwendigerweise mit den schwersten Gefahren für die gesellschaftliche Entwicklung verbunden sein. In der freien Marktwirtschaft sucht der Staat diesen gesellschaftlichen Interessen und Problemstellungen mit Hilfe der staatlichen Wirtschaftspolitik gerecht zu werden. Wenn die theoretische Nationalökonomie in diesem Falle regelmässig die Frage aufwirft : Welches sind die wirtschaftlichen Opfer dieser oder jener Massnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik ? so scheint uns die entgegengesetzte Frage zumindest ebenso berechtigt zu sein : Welches sind die sozialen und gesellschaftlichen Opfer, wenn die Regierung tatsächlich die Wirtschaft sich selbst überlassen würde ?

Eine zentral geleitete Planwirtschaft wäre in der Lage, bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen von der konkreten gesellschaftlichen Situation auszugehen. Nicht Wertsetzungen der Individuen, sondern gesellschaftliche Wertschätzungen könnten die Verwendung der Güter bestimmen. Anstelle der « individualistischen Fassung des wirtschaftlichen Prinzipes » [2], könnte eine gesellschaftliche Fassung treten.

Die bisherige Behandlung des Problems der Wirtschaftsrechnung in der Literatur ist der Kritik der Planwirtschaft insofern stillschweigend gefolgt, als sie wie diese jede Erfassung des wirtschaftlichen Prinzipes vom Standpunkt der Gesellschaft ausserhalb ihrer Untersuchungen liess [3].

Viel wichtiger und dem gesellschaftlichen Charakter der Planwirtschaft entsprechender wäre es jedoch, Grundsätze für

[1] Wieser, F. : « Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft » in « Grundriss der Sozialökonomik » I Abt. II. Teil S. 116.

[2] Mit Ausnahme von S. und B. Webb, die die Möglichkeit der Berücksichtigung gesellschaftlicher Ziele und Problemstellungen durch den einheitlichen Volkswirtschaftsplan einer Planwirtschaft neuerdings betont haben. Webb, S. und B. a. a. O. S. 677/678.

eine Bewertung der Güter nach Massgabe der Bedürfnisse und Ziele der *Gesellschaft* aufzustellen. Das Problem des « gesellschaftlichen Wertes », das seit LIST, SCHÄFFLE, und WIESER in der nationalökonomischen Theorie eine gewisse Rolle gespielt hat, dürfte daher gerade im Zusammenhang mit der Frage der Wirtschaftsrechnung in der Planwirtschaft seine Bedeutung nicht verloren haben [1].

---

[1] Da diese Frage über den Rahmen der Arbeit hinausgehen würde, soll eine systematische Behandlung des Systems der Wirtschaftsrechnung in der Planwirtschaft auf der Grundlage des « gesellschaftlichen Wertes » einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

ZWEITER TEIL

DER PLANWIRTSCHAFTLICHE AUSSENHANDEL

FÜNFTES KAPITEL

Die Notwendigkeit der Planung des Aussenhandels in der Planwirtschaft

Handelt es sich bei dem Problem der Wirtschaftsrechnung auch um eine der grundsätzlichsten Fragen der Planwirtschaft, so ist die ökonomische Problematik der Planwirtschaft hiermit keineswegs erschöpft. Jeder Versuch einer planwirtschaftlichen Neuordnung der Wirtschaft hat vor allen Dingen praktisch die Frage zu lösen : Auf welche Art und mit welchen Methoden ist an eine Fortführung der internationalen Handelsbeziehungen zu denken ?

I. Die Abhängigkeit des internationalen Handels von der Organisationsform der Binnenwirtschaft

Es lässt sich kaum bestreiten, dass die Formen des internationalen Warenaustausches in entscheidender Weise von der Organisation der Binnenwirtschaft bestimmt werden. Diese Tatsache lässt sich bei der liberal-kapitalistischen Wirtschaft verhältnismässig einfach erkennen : Ebenso wie im Inlande einer grossen Zahl von privaten Unternehmern die Leitung der Produktionsprozesse zusteht, wird auch die Frage, welche Arten und Mengen von Gütern ein- bezw. ausgeführt werden sollen, von selbständigen Importeuren und Exporteuren entschieden. In beiden Fällen liefern die Marktpreise die entscheidenden Anhaltspunkte für die Entschlüsse der Unternehmer.

Der privatrechtlichen Natur der Tauschbeziehungen im Inlande entspricht der private Charakter des internationalen Warenaustausches. Der sog. zwischenstaatliche Handel ist unter den Bedingungen der liberal-kapitalistischen Wirtschaft kein Waren-

austausch zwischen verschiedenen *Staaten*, sondern besteht in einer Reihe von privaten Handelsgeschäften selbständiger Exporteure und Importeure verschiedener Länder.

Auch die staatliche Handelspolitik — abgesehen von verschiedenen Formen des modernen Protektionismus [1] — ändert nichts an dem privaten Charakter des internationalen Warenaustausches. So wichtig der Abschluss von Handelsverträgen und die Festsetzung von Zöllen für den internationalen Handel sein mag, so legen diese Massnahmen unter den Verhältnissen kapitalistischer Wirtschaftsordnungen regelmässig nur die allgemeinen Bedingungen fest, unter denen sich der Austausch der Waren zwischen den einzelnen Importeuren und Exporteuren abspielen soll.

Berücksichtigt man schliesslich die Möglichkeiten des modernen Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und die Kapitalbewegungen, so lässt sich wenigstens im Prinzip kaum ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Binnenhandel und dem internationalen Handel entdecken. In diesem Sinne ist es daher durchaus gerechtfertigt, die Theorie des internationalen Handels nur als Spezialfall der internationalen Wirtschaftstheorie aufzufassen: Die Theorie der einfachen Wirtschaft findet im wesentlichen auch auf jene Wirtschaftsakte Anwendung, die in ihrer Gesamtheit den internationalen Handel darstellen [2].

II. Die Planung des Aussenhandels in der Planwirtschaft

Wir haben gesehen, dass die Koordination der Produktionsprozesse und ihre Anpassung an die Bedürfnisse des Konsums in der Planwirtschaft nicht « automatisch » mit Hilfe eines Marktes erfolgen, sondern nur im Wege einer bewussten, im Voraus zu treffenden Entscheidung der zentralen Wirtschaftsbehörde erreicht werden können. Der Vorbereitung dieser Entscheidung dient die Planarbeit. Die Entscheidung selbst erfolgt in der Form des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes, der den gesamten volkswirtschaftlichen Prozess erfassen und die einzelnen Zweige der Wirtschaft miteinander in Beziehung setzen muss.

[1] Vergl. den Dritten Teil der Arbeit.
[2] Haberler, G. : « Der internationale Handel » S. 6/7.

Die Aufstellung eines einheitlichen Planes für die gesamte Volkswirtschaft ist nun in einem Lande, das nicht nur auf bestimmte Einfuhren unbedingt angewiesen ist, sondern von sich aus auf die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung nicht verzichten will, praktisch nur möglich, wenn sich die mit der Planarbeit beauftragte Instanz darüber klar ist, mit welchen Einfuhrmengen sie während der Planperiode rechnen kann. Die Aufstellung eines Industrieplanes kann z.B. nicht erfolgen, bevor man die Möglichkeiten der Einfuhr von entsprechenden Rohstoffen oder anderen Produktionsmitteln während der Planperiode abgeschätzt hat. Die Planarbeit auf dem Gebiete des Aussenhandels wird so zu einem Teil der volkswirtschaftlichen Planarbeit überhaupt.

Die Einfuhr von Gütern aus dem Auslande ist auf die Dauer jedoch nur sichergestellt, wenn man über die nötigen ausländischen Zahlungsmittel verfügt. Die Realisierung bestimmter, für notwendig erachteter Einfuhren hängt daher von der Möglichkeit entsprechender Ausfuhren ab, die — abgesehen von temporärer Kreditierung —, die nötigen ausländischen Zahlungsmittel liefern müssen. Die Aufstellung eines Aussenhandelsplanes wird daher mehr oder weniger von der Abschätzung der voraussichtlich möglichen Ausfuhren auszugehen haben. Selbstverständlich ist mit dieser Formulierung nicht gesagt, dass die Aufstellung des Aussenhandelsplanes unter allen Umständen von den Exportmöglichkeiten abhängig ist. Worauf in diesem Zusammenhang vielmehr hingewiesen werden soll, ist die auch in der Planwirtschaft mehr oder weniger enge Verbindung zwischen Einfuhr und Ausfuhr.

Nach welchen Grundsätzen soll nun die Auswahl der ein- bezw. auszuführenden Waren in der Planwirtschaft erfolgen? Mises hat im Zusammenhang mit dem Problem der Wirtschaftsrechnung darauf hingewiesen, dass eine Planwirtschaft in kapitalistischer Umwelt ebenso wie ein Kommunalbetrieb inmitten einer im übrigen auf dem Sondereigentum an den Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaftsordnung in Geld rechnen und berechnen könnte [1]. Es wäre also möglich, sich auf der Grundlage dieser Preise ein Bild über die Produktionskosten in der Planwirtschaft und den verschiedenen ausländischen Staaten

[1] Mises, L. a. a. O. S. 206.

zu verschaffen. Auf diese Weise könnte die Planwirtschaft feststellen, bei der Produktion welcher Güter für sie die relativ grössten Kostenvorteile im Vergleich zu den anderen Ländern bestehen. Spezialisiert sich die Planwirtschaft auf die Herstellung dieser Güter und verwendet sie diese Güter zum Austausch gegen solche Waren, die sie nur unter verhältnismässig ungünstigeren Bedingungen herstellen kann, so würde die Planwirtschaft die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung genau in der Weise ausnutzen, in der die Theorie des internationalen Handels sie nachgewiesen hat.

Innerhalb der Möglichkeiten, die für den internationalen Handel durch das Bestehen von relativen Kostenvorteilen bei der Produktion gegeben sind, gibt es eine ganze Reihe von Austauschverhältnissen, die für alle Teilnehmer günstig sind. Diese Austauschverhältnisse bestimmen sich im konkreten Fall nach den relativen Wertschätzungen der Güter durch die am Tauschverkehr teilnehmenden Tauschpartner. Dasselbe gilt auch für den zwischenstaatlichen Warenaustausch, an dem eine Planwirtschaft teilnimmt.

Gehört nun z.B. aus politischen oder kulturpolitischen Erwägungen der Ausbau eines bestimmten Wirtschaftszweiges zu den gesellschaftlichen Zielen eines planwirtschaftlichen Staates, so werden alle der Erreichung dieses Zieles dienenden Güter in der Planwirtschaft verhältnismässig hohe Wertschätzungen geniessen. Bei anderen Gütern dagegen, die auf Grund der individuellen Wertschätzungen in den Ländern mit freier Marktwirtschaft verhältnismässig hohe Preise erzielen, kann es in der Planwirtschaft im Rahmen der gesellschaftlichen Ziele z.B. nur zu relativ geringen Wertschätzungen kommen. Je nach dem Grade, in dem sich bei gegebenen Preisen auf dem Weltmarkt infolge der abweichenden Rangordnung der Bedürfnisse in der Planwirtschaft und in den kapitalistischen Ländern verschiedene Wertschätzungen der Güter ergeben, sind die Voraussetzungen für einen Austausch der betreffenden Güter mehr oder weniger günstig. In jedem Falle wird die Planwirtschaft dabei an die Preise der internationalen Märkte gebunden sein und sie berücksichtigen müssen.

Eine Besonderheit des planwirtschaftlichen Aussenhandels ergibt sich schliesslich im Zusammenhang mit der Frage der Rentabilität der einzelnen Aussenhandelsoperationen. Die Ge-

schäftstätigkeit eines privaten Unternehmers muss von dem Prinzip ausgehen, dass die Ertragsgrössen die Aufwandsgrössen im Laufe der Geschäftsperiode übersteigen. Von dieser Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben existiert die einzelne Unternehmung. Es ist zwar nicht unbedingt nötig, dass jedes einzelne Geschäft einen unmittelbaren Gewinn abwirft. Auch in der privaten Unternehmung kann es vielmehr vorkommen, dass der einzelne Geschäftsabschluss ohne Gewinn, ja, sogar mit Verlust erfolgt. Das Entscheidende ist jedoch, dass in der Schlussbilanz des Unternehmens die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.

In der Planwirtschaft ist der gesamte Aussenhandel nur ein Teil der übrigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Ergibt sich im Rahmen der Gesamtwirtschaft, dass die Ertragsgrössen die Aufwandsgrössen übersteigen, so hat die Planwirtschaft zumindest das Prinzip der volkswirtschaftlichen Rentabilität erfüllt. Hierzu bedarf es jedoch nicht, dass alle Abschlüsse der verschiedenen Produktionszweige oder etwa jedes einzelne Aussenhandelsgeschäft höhere Erträge als Aufwendungen aufweisen. Vielmehr könnten Verluste an einer Stelle durch Gewinne an anderer Stelle im Rahmen der Gesamtwirtschaft ausgeglichen werden.

Elster drückt diese Tatsache für den sowjetrussischen Aussenhandel mit folgenden Worten aus : « Für diese (die U.d. S.S.R.) gilt wohl, dass Importe durch Exporte bezahlt werden müssen, insoweit nicht gerade Einkünfte eines Landes aus Investitionen im Auslande usw. eine die Ausfuhr übersteigende Einfuhr finanzieren. Für die U.d.S.S.R. gilt aber nicht, dass die in ihrer eigenen Währung aus dem Verkaufe importierter Waren erzielten Preise die Gestehungskosten der als Aequivalente exportierten Waren übersteigen müssen; gilt dieses aus dem Grunde nicht, weil der Aussenhändler der U.d.S.S.R., der Staat also, noch über andere Subsistenzmittel verfügt, als nur allein die in der Währung seines Landes ihm zufliessenden Erträgnisse seines Aussenhandels » [1].

Wir glauben nicht, dass man heute über derartige allgemeine Aussagen über die volkswirtschaftliche Rentabilität des planwirtschaftlichen Aussenhandels hinauskommt. Bevor nicht das Problem der Wirtschaftsrechnung im Zusammenhang mit dem

[1] Elster, K. : « Der Rubel beim Aufbau des Sozialismus » S. 85.

« gesellschaftlichen Wert » eine grundsätzliche und befriedigende Klärung gefunden hat, dürfte auch diese Frage theoretisch nicht zu lösen sein.

Nur soviel lässt sich sagen : Die planwirtschaftliche Zusammenfassung aller Aussenhandelsgeschäfte bietet weitgehende Möglichkeiten, die einzelnen Handelsgeschäfte dem Prinzip der volkswirtschaftlichen Planerfüllung unterzuordnen. Wie die Planerfüllung als solche kann dabei auch die Bewertung der mit Hilfe der Exporterlöse möglichen Einfuhren vom Standpunkt der gesellschaftlichen Ziele erfolgen. Die Rentabilität des Exportes lässt sich hierbei gegebenenfalls aus seiner Eigenschaft als Träger des Importes und dessen Bedeutung für die Planerfüllung ableiten [1].

III. Der Aussenhandelsplan als Teil des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes.

Hat die Planarbeit einmal zur Aufstellung des Aussenhandelsplanes geführt, so müssen sowohl Exportplan als auch Importplan als feste Bestandteile des Gesamtplanes angesehen werden. Bei der engen Verbindung, die zwischen allen Teile des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes besteht, würde sich eine nachträgliche Abweichung von den Planziffern des Aussenhandels früher oder später auf alle Gebiete der Volkswirtschaft übertragen.

Folgendes bereits an anderer Stelle angeführte Beispiel mag in diesem Zusammenhang die Gefahren zeigen, die sich in der Planwirtschaft aus der Nichterfüllung des Aussenhandelsplanes für die ganze Volkswirtschaft ergeben können : Die Vorarbeiten der Planungszentrale haben zur Aufstellung eines Aussenhandelsplanes geführt, dessen Ausfuhr- bezw. Einfuhrziffern integrierende Bestandteile des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes geworden sind. Nehmen wir nun an, dass die Ausfuhr nur zu einem um 10 Prozent niedrigeren Preise als vom Plan vorgesehen realisiert werden kann, so muss die notwendige Folge davon sein, dass die Planungszentrale nur über einen um 10 Prozent niedrigeren Betrag an ausländischen Zahlungsmitteln verfügt, als sie für die Bezahlung der geplanten Einfuhren vorgesehen hatte.

[1] Czechowicz, P. : « Die Exportpolitik und das Problem der Exportfähigkeit der U.d.S.S.R. » in « Weltwirtschaftliches Archiv » 1932, 35. Bd. S. 482.

Dies bedeutet unter Umständen, dass auch der Importplan nur zu 90 Prozent erfüllt werden kann; die weitere Folge hiervon wird sein, dass z. B. die Industrie nur 90 Prozent der einzuführenden Rohstoffe erhält, was einen Produktionsausfall von *mindestens* 10 Prozent hervorrufen muss. Nach kurzer Zeit wird sich die Mindererfüllung des Aussenhandelsplanes auf andere Gebiete der Wirtschaft übertragen und den ganzen, vom Plan vorgesehenen volkswirtschaftlichen Prozess mehr oder weniger desorganisieren [1].

Um derartige Folgen nach Möglichkeit auszuschalten, wird die Aufstellung des Aussenhandelsplanes eine mehr oder weniger endgültige Fixierung der Ein- und Ausfuhrziffern für die Planperiode darstellen müssen. Andererseits wird es trotz der relativen Festlegung der Ein- und Ausfuhrziffern für die Planperiode gerade auf dem Gebiete des Aussenhandels darauf ankommen, die Vorteile einer ständig wechselnden Geschäftslage auf den internationalen Märkten nach Möglichkeit wahrzunehmen. Diesen Schwierigkeiten wird die Planwirtschaft nur durch eine Ausarbeitung des Planes in mehreren Varianten sowie durch Bereitstellung von besonderen Reserven für die Zwecke des Aussenhandels Rechnung tragen können.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der Errichtung einer den Bedürfnissen der Planwirtschaft angepassten Aussenhandelsorganisation zu, deren Problematik wir uns nunmehr zuwenden.

---

[1] « Wirtschaftsplanung und Aussenhandel » in « Planwirtschaftliche Weltkorrespondenz » I. Sonderheft 1935 S. 13.

SECHSTES KAPITEL

Die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation

Kann auch die Notwendigkeit der Planung des Aussenhandels in einer zentralgeleiteten Wirtschaft ernstlich kaum bestritten werden, so hat die Form der planwirtschaftlichen Aussenhandels-*organisation* bereits zu einer Reihe von grundsätzlichen Erörterungen geführt.

I. Die Problematik der Durchführung des Aussenhandelsplanes durch private Importeure und Exporteure in der Planwirtschaft

Insbesondere hat man die Frage diskutiert, ob private Exporteure und Importeure im planwirtschaftlichen Aussenhandel die Durchführung der Ein- und Ausfuhrpläne übernehmen könnten. Dieses Problem ist auch seinerzeit Gegenstand von Diskussionen innerhalb der Sowjetwirtschaft gewesen [1].

Im wesentlichen handelt es sich um die Frage, ob aus dem Prinzip der Planung des Aussenhandels durch Organe der Planungszentrale notwendigerweise folgt, dass auch die praktische Durchführung der Ein- und Ausfuhrpläne durch Organe der wirtschaftlichen Zentralinstanz vorgenommen werden muss. Insbesondere hat Jugow im Zusammenhang mit verschiedenenen sozialistischen Parteiprogrammen verlangt, dass sich die Tätigkeit der wirtschaftlichen Zentralinstanz nur auf die *Planung* des Aussenhandels beschränken soll. Die praktische Durchführung des Aussenhandelsplanes darf nach dieser Ansicht nicht einem seiner Natur nach bürokratischen und schwerfälligen Apparat übertragen werden; vielmehr hätten private Personen

[1] Teitelbaum, S. : « La politique commerciale de l'U. R. S. S. », S. 40.

bezw. Genossenschaften die eigentliche Geschäftstätigkeit auf den ausländischen Märkten zu leisten : « The general view of socialists is, not that the State apparatus should monopolise the conduct of foreign commerce as a whole, but that particular branches of foreign commerce should be guided and regulated by a special State authority. Within limits imposed by the State and within the range of prices fixed by the State, the actual trade operations should be conducted by private persons as well as by the State and by cooperative organisations. » [1]

Offenbar verspricht man sich von der Zulassung selbständiger Importeure und Exporteure zur praktischen Durchführung des Aussenhandelsplanes im Gegensatz zu einem bürokratichen Aussenhandelsapparat eine grössere Anpassungsfähigkeit an die Schwankungen der ausländischen Märkte.

Die Durchführung der Aussenhandelsgeschäfte durch selbständige Importeure und Exporteure scheint uns jedoch unter den Verhältnissen der Planwirtschaft aus verschiedenen Gründen ausscheiden zu müssen. Zunächst würde die Existenz privater Geschäftsleute kaum mit der allgemeinen Struktur der planwirtschaftlichen Organisation der Wirtschaft zu vereinen sein. Aus sozialen und politischen Gründen dürfte das Nebeneinanderbestehen von privaten, profitsuchenden Importeuren und Exporteuren und einer nach gesellschaftlichen Zielen orientierten planwirtschaftlichen Organisation wenig empfehlenswert erscheinen.

Darüber hinaus würden sich aber auch eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten ergeben; jeder Selbständigkeit bei der Durchführung der Aussenhandelspläne wären von vornherein relativ enge Grenzen gezogen. Da die Ein- und Ausfuhrpläne sowohl mengen- als auch wertmässige Festlegungen enthalten, würde jede Ueberschreitung der Grenzen, die dieser Selbständigkeit durch den Plan gesetzt sind, zu Störungen für die Planerfüllung überhaupt führen : Zu *grosse* Ausfuhren würden der planwirtschaftlichen Produktion oder Konsumtion Güter entziehen, mit denen man bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes gerechnet hatte. Andererseits würde eine *Ueberschreitung* der Einfuhrziffern bei *einer* Warenkategorie die für den Import an-

[1] Jugow, A. : « Economic Trends in Sowjet Russia », S. 212.

derer Güter vorgesehenen ausländischen Zahlungsmittel festlegen, womit der Durchführung des Einfuhrplanes und damit des Gesamtplanes von dieser Seite Schwierigkeiten entstehen müssten.

Hieran könnte auch ein den Bedingungen der Planwirtschaft besonders angepasstes und bewegliches Zollsystem nichts ändern. Selbst eine dauernde Aenderung der Höhe der Zollsätze, je nach den Bedürfnissen des Einfuhrplanes, würde den Erfordernissen der Planwirtschaft, die eine möglichst *genaue* Einhaltung der Planziffern verlangen, nicht genügen. Es gibt praktisch keinen Zoll, der nicht mit Hilfe eines Systems von Exportprämien ausländischer Staaten wirkungslos gemacht oder zumindest in seiner Bedeutung wesentlich herabgesetzt werden könnte. Die Wirksamkeit von Zöllen ist eben generell nur eine beschränkte. So führt auch HABERLER aus : Zölle zerstören nicht den Angebots- und Nachfragemechanismus, sondern verändern, selbst wenn sie noch so hoch, ja prohibitiv sind, nur die diesem Mechanismus zugrunde liegenden Daten [1].

Bei der Bedeutung, die der genauen Durchführung des Aussenhandelsplanes in allen Einzelheiten zukommt, müsste sogar jede teilweise Umgehung des Zollsystems verhängnisvolle Wirkungen für die Gesamtwirtschaft haben. Hinzu kommen ferner die grossen praktischen und politischen Schwierigkeiten, die sich im Anschluss an jede Zollerhöhung insofern ergeben, als die von diesen Massnahmen betroffenen Länder zu Vergeltungsmassnahmen greifen können.

Ausserdem würde das Auftreten einer Vielzahl von selbständigen Importeuren und Exporteuren auf den ausländischen Märkten zu einer Aufspaltung der natürlichen Monopolstellung der Planwirtschaft gegenüber dem Auslande führen : Selbständige im Aussenhandel tätige Exporteure und Importeure würden sich gerade auf den internationalen Märkten als Konkurrenten gegenüberstehen, obwohl die zentrale Wirtschaftsleitung und Planung des Aussenhandels der Planwirtschaft eine relativ starke Stellung sichern könnte.

Schliesslich müsste auch die Tatsache, dass sich die angeblich «selbständigen» Importeure und Exporteure in der Planwirtschaft

[1] HABERLER, G. und VEROSTA, St. : « Liberale und planwirtschaftliche Handelspolitik », S. 84.

sowohl beim Einkauf als auch beim Verkauf der Güter im Inlande *Organen* der Planungszentrale gegenüber befinden würden, die Vorteile dieser « Selbständigkeit » mehr oder weniger illusorisch machen. Praktisch wären die privaten Importeure und Exporteure den Festsetzungen dieser wirtschaftlichen Verwaltungsorgane in jeder Hinsicht einseitig unterworfen, sodass sich ihre Selbständigkeit tatsächlich kaum von der Organ-Selbständigkeit der verschiedenen planwirtschaftlichen Instanzen unterscheiden würde. Berücksichtigt man noch, dass auch die Aussenhandelsoperationen « selbständiger » Importeure und Exporteure in der Planwirtschaft einer dauernden Kontrolle und Ueberwachung unterworfen werden müssten, so lässt sich in der Tat nicht einsehen, inwiefern die Durchführung des Aussenhandels einer Planwirtschaft durch selbständige Unternehmer grössere Elastizität und Manövrierfähigkeit aufweisen sollte, als eine geeignete staatliche Aussenhandelsorganisation.

II. Die Vorteile einer besonderen, operativen Aussenhandelsorganisation in der Planwirtschaft

Worin bestehen demgegenüber die Vorteile einer besonderen, operativen Aussenhandelsorganisation in der Planwirtschaft ? Sie scheinen uns vor allen Dingen mit der relativ starken Stellung verbunden zu sein, die eine planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation auf den Weltmärkten einnehmen würde. Nur eine nach einheitlichen Gesichtspunkten zentral geleitete Handelsorganisation wäre in der Lage, die natürliche Monopolstellung, die die planwirtschaftlichen Organe innerhalb der Staatsgrenzen einnehmen, auch gegenüber den ausländischen Geschäftspartnern aufrechtzuerhalten.

Ausserdem sprechen noch eine ganze Reihe anderer Gründe für die Einrichtung einer besonderen operativen Aussenhandelsorganisation in der Planwirtschaft. So erfordert der enge Zusammenhang zwischen allen Teilen des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes eine dauernde Kontrolle und Ueberwachung der Erfüllung der Einzelpläne. Dies wäre auf dem Gebiete des Aussenhandels am einfachsten, wenn die Durchführung der verschiedenen Han-

delsgeschäfte einer der Planungszentrale *verantwortlichen* Instanz übertragen werden würde.

Ergibt die Kontrolle der Tätigkeit der Aussenhandelsorganisation, dass die tatsächliche Entwicklung hinter der von den Ein- und Ausfuhrplänen vorgesehenen Entwicklung zurückbleibt, so werden bestimmte Massnahmen der Planungszentrale erforderlich. Während nun Mängel bei der Planerfüllung im *Inlande* Gegenstand direkter Interventionen der wirtschaftlichen Zentralinstanz sein können (Einsatz von Reserven, Preiserhöhungen, Konsumeinschränkungen, Produktionsausdehnungen, Rückgriff auf Minimalvarianten der Pläne usw.), kommen entsprechende Massnahmen auf den internationalen Märkten kaum in Betracht. Nur in sehr geringem Umfange ist die Entwicklung der Geschäftslage auf den Weltmärkten von dem Verhalten *eines* Landes abhängig; Aenderungen von Angebot und Nachfrage sowie der Preise auf den internationalen Märkten würden daher ausserhalb der unmittelbaren Einflussphäre der Planungszentrale erfolgen.

Soweit man nun bei der Ausarbeitung der Pläne nicht mit diesen Aenderungen gerechnet hat, würden dieselben in vollem Umfange die Durchführung des Aussenhandelsplanes gefährden und damit die Erfüllung des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes in Frage stellen. Auch diese Ueberlegung spricht daher für die Einrichtung einer besonderen, operativen Aussenhandelsorganisation in der Planwirtschaft. Nur eine zentral geleitete und verantwortliche Organisation könnte gegenüber allen Aenderungen der Geschäftslage auf den ausländischen Märkten einheitlich und planmässig reagieren. Nur wenn die Planungszentrale tatsächliche Anweisungen an ihr unterstellte Organe erteilen kann, ist überhaupt damit zu rechnen, dass alle notwendigen Massnahmen, die sich infolge unvorhergesehener Aenderungen der weltwirtschaftlichen Lage ergeben, einheitlich und rasch durchgeführt werden können.

Schliesslich dürfte auch die Beschaffung des für die Ausarbeitung der Export- und Importpläne notwendigen statistischen Materials dann am besten gesichert sein, wenn eine besondere Aussenhandelsorganisation regelmässig über ihre Geschäftstätigkeit sowie über die wirtschaftliche Entwicklung auf den einzelnen Märkten berichtet. (Im Inlande wäre die Ueberwachung der wirtschaftlichen Entwicklung, d.h. die Kontrolle der Plan-

erfüllung ohnehin Aufgabe der staatlichen Planungszentrale und ihrer Organe.)

Dies sind im wesentlichen die Gründe, die für die Einrichtung einer besonderen Aussenhandelsorganisation in der Planwirtschaft sprechen dürften.

III. Die Probleme der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation

Andererseits wäre es verhängnisvoll, wenn sich die Leitung der Planwirtschaft angesichts der Vorteile nicht ebenso ein klares Bild von den Problemen und Gefahren einer zentralen Aussenhandelsorganisation machen würde. Diese Probleme lassen sich am deutlichsten erkennen, wenn man sich zunächst über die Aufgaben des planwirtschaftlichen Aussenhandelsapparates klar zu werden sucht. Diese Aufgaben bestehen in der Durchführung der Import- und Exportpläne d.h. in der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Handelsgeschäften mit ausländischen Geschäftspartnern nach Massgabe des Aussenhandelsplanes.

Da der grösste Teil der Kaufverträge auf der Gundlage persönlicher Verhandlungen in den internationalen Handelszentren zustande kommt, würde die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation auch im Auslande tätig sein müssen. Zu diesem Zwecke hätte sie also Vertretungen in den verschiedenen Ländern zu unterhalten.

Sowohl im Inlande als auch im Auslande unterscheidet sich die Tätigkeit der Aussenhandelsorganisation je nachdem ob es sich um Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäfte handelt. Zur Durchführung der Exportoperationen bedarf es zunächst im Inlande der Beschaffung, Ansammlung und Bereitstellung der im Rahmen des Ausfuhrplanes zu exportierenden Güter. Eine weitere Aufgabe besteht darin, für den Transport und die Versicherung der Exportgüter zu sorgen. Im weiteren Sinne würden ferner auch Abladung und Lagerung der Güter im Auslande zu den Aufgaben der Aussenhandelsorganisation zu rechnen sein. Entsprechende Aufgaben ergeben sich bei der Durchführung der Einfuhrgeschäfte.

Als Organ der Planungszentrale hätte die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation schliesslich über die Durchführung der

Import- und Exportpläne sowie über die Entwicklung der Geschäftslage auf den ausländischen Märkten zu berichten. Schon diese Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes würde die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines grösseren Büros erforderlich machen.

Allein die Durchführung der im internationalen Handel notwendigen Transportgeschäfte erfolgt *heute* durch eine grosse Anzahl von Transportunternehmungen in allen Ländern. Es ist heute ferner Sache besonderer Unternehmer, die Lagerung der Waren in den Häfen und anderen Plätzen des internationalen Warenverkehrs zu besorgen. Dies sind jedoch nur die Hilfsgeschäfte im internationalen Handel. Die eigentlichen Ein- und Ausfuhrgeschäfte werden heute von einer grossen Zahl von Export- bezw. Importunternehmungen oder teilweise direkt von den Produzenten durchgeführt.

Die Aussenhandelsorganisation einer Planwirtschaft hätte die Durchführung *aller* mittelbar oder unmittelbar mit der Ein- bezw. Ausfuhr eines ganzen Landes zusammenhängenden Geschäfte zu übernehmen. In dieser organisatorischen Zusammenfassung aller Operationen des modernen internationalen Warenverkehrs liegt m.E. das entscheidende Problem der planwirtschaftlichen Organisation des Aussenhandels. Schon die Grösse des notwendigen Apparates würde die Gefahr des Bürokratismus in sich tragen.

Jedes Warengeschäft erfordert ferner eine solche Kenntnis der Qualitäten, der Handelsgebräuche und sonstigen Gewohnheiten in dem betreffenden Wirtschaftszweig, dass regelmässig nur jahrelang eingearbeitete Fachleute mit Erfolg im internationalen Handel praktisch tätig sind. Entsprechendes gilt für das internationale Transport- Lager- und Versicherungsgeschäft. Auch der fähigste Beamte einer planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation könnte daher kaum über die für die Abwicklung *aller* Geschäfte notwendigen Kenntnisse verfügen.

Schliesslich müsste auch der Aussenhandelsapparat, der eine Reihe von Vertretungen im Auslande zu unterhalten hätte, mit erheblichen Kosten für die Planwirtschaft verbunden sein. Allerdings könnte in dieser Hinsicht nur die *Summe* der Kosten aller privaten Export- und Importunternehmen eines Landes einen brauchbaren Vergleichsmasstab gegenüber den Kosten des kapi-

talistischen Aussenhandels abgeben, da ja die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation die Funktionen dieser Unternehmen in ihrer Gesamtheit zu erfüllen hätte.

Immerhin muss man zugeben, dass die einheitliche Zusammenfassung der Aussenhandelsoperationen an Bedeutung verlieren würde, wenn die Planwirtschaft nicht in der Lage wäre, diesen Problemen Rechnung zu tragen. Hierzu würde in erster Linie eine Spezialisierung der einzelnen Abteilungen der Aussenhandelsorganisation auf bestimmte Wirtschaftszweige und Warengruppen gehören. Auf diese Weise könnten die Angestellten der Organisation zumindest über die jeweils notwendigen Fach- und technischen Kenntnisse für die Geschäftstätigkeit im Aussenhandel verfügen. Auch käme die Heranziehung und Beteiligung von Spezialisten und Vertretern der planwirtschaftlichen Betriebseinheiten beim Abschluss grösserer Geschäfte in diesem Zusammenhang in Frage.

Der Gefahr des Bürokratismus könnte man nur in der Weise begegnen, dass man mittleren und unteren Instanzen bei der Durchführung der Pläne eine gewisse operative Selbständigkeit einräumt, ohne jedoch selbst bei weitgehendster Dezentralisation und Spezialisierung die Kontrolle sowie die einheitliche Leitung der Durchführung des Aussenhandelsplanes zu verlieren.

Im einzelnen wird die Schaffung einer den Bedürfnissen des planwirtschaftlichen Aussenhandels angepassten Aussenhandelsorganisation Sache der Praxis sowie der konkreten Entwicklung bleiben müssen. Gerade deshalb bieten die langjährigen Erfahrungen des staatlichen Aussenhandelsmonopols der Sowjet-Union wertvolles Material für die Erkenntnis der in diesem Zusammenhang interessierenden Probleme.

SIEBENTES KAPITEL

Das staatliche Aussenhandelsmonopol [1] der Sowjet-Union

Ebenso wie die sowjetrussische Wirtschaft überhaupt hat auch der russische Aussenhandel verschiedene Stufen der Planmässigkeit durchgemacht. Einer Periode des sog. « Kriegskommunismus», folgte die Neue Oekonomische Politik (NEP), die in grösserem Umfange privates Kapital und private Initiative zum Wiederaufbau der durch Krieg, Bürgerkrieg und Interventionen zerstörten Wirtschaft zuliess. Die ersten Jahre der NEP zeigten auf dem Gebiete des Aussenhandels ein ziemlich uneinheitliches System von planwirtschaftlichen Elementen und mehr oder weniger freier bezw. kontrollierter Teilnahme einzelner Staats- und Privatunternehmungen an den Aussenhandelsgeschäften. Das Prinzip des planwirtschaftlichen Aussenhandels, d.h. die *Planung* des internationalen Warenaustausches galt jedoch auch während der ersten Jahre der NEP. Seit 1925/26 zeigt der sowjetrussische Aussenhandel wieder gleichmässigere Züge; von diesem Zeitpunkt an ist die Entwicklung eindeutig in der Richtung einer Vereinheitlichung der Aussenhandelsoperationen in den Händen spezieller Organe der zentralen Wirtschaftsleitung gegangen.

Bei der Darstellung dieser Entwicklung sollen die älteren Organisationsformen, die wiederholten Aenderungen unterworfen waren, weniger ausführlich geschildert werden als der heutige Aufbau der sowjetrussischen Organisation des Aussenhandels.

[1] Dies ist die seit 1922 in den offiziellen Gesetzestexten gebräuchliche Bezeichnung der sowjetrussischen Aussenhandelsorganisation. Vergl. FREUND H. : « Das Aussenhandelsmonopol der Sowjet-Union. S. 10.

I. 1918-1920

Nach der Nationalisierung der Grossindustrie, des Bodens, des Verkehrswesens und der Banken wurde am 22. April 1918 die Nationalisierung des Aussenhandels proklamiert. « Der gesamte Aussenhandel wird nationalisiert. Handelsgeschäfte, die den An- und Verkauf aller Arten von Erzeugnissen im Verkehr mit fremden Staaten und ausländischen privaten Handelsunternehmungen vermitteln, werden seitens der Russischen Republik von den hierzu besonders bevollmächtigten Behörden abgeschlossen. Jeder Ein- und Ausfuhrhandel unter Umgehung dieser Behörden ist verboten » [1].

Praktisch ist es in den beiden Jahren nach Erlass des Dekretes vom Jahre 1918 zu Aussenhandelsgeschäften kaum gekommen. Die politische Lage, insbesondere Blockade und militärische Interventionen machten jeden normalen Handelsverkehr mit dem Ausland unmöglich. Erst nach der Aufhebung der Blockade im Januar 1920 konnte man wieder an die Aufnahme normaler Handelsbeziehungen mit dem Auslande denken. In diesem Jahre beginnt daher der Ausbau der Aussenhandelsorganisation. Mit der ausschliesslichen Leitung und Durchführung des nationalisierten Aussenhandels wird das « Volkskommissariat für Handel und Gewerbe » beauftragt, das in ein « Volkskommissariat für den Aussenhandel » (V.f.A.) umgewandelt wird. « Kein anderes Ressort, keine Behörde und keine Organisation der RSFSR, auch kein Unternehmen und auch keine Privatperson haben das Recht, in Hinblick auf die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, irgendwelche Massnahmen zu treffen, irgendwelche Verhandlungen zu pflegen oder irgendwelche Geschäfte abzuschliessen, es sei denn, dass sie das vorherige Einverständnis oder die Erlaubnis des V.f.A. hätten » [2]. Schon diese Regelung des Aussenhandels im Jahre 1920 gestattet einige grundsätzliche Schlüsse über die planwirtschaftliche Organisation des Aussenhandels.

Zunächst sieht diese Organisation vom Jahre 1920 eine Tren-

[1] Artikel 1 des Dekretes über die Nationalisierung des Aussenhandels. Abgedruckt in der Dekretensammlung des Institutes für Weltwirtschaft und Seeverkehr (Kiel). «Regelung des Handels und Verkehrs in Russland ». Hrsg. HAHN-LILIENFELD-TOAL, S. 128, hier zitiert als HAHN : Regelung.

[2] FREUND, H. : a. a. O. S. 9.

nung der regulierenden Funktionen von der operativen Tätigkeit vor. Die *Planarbeit* auf dem Gebiete des Aussenhandels war Sache eines besonderen « Rates für den Aussenhandel » beim V.f.A. Die Aufgaben dieses Rates bestanden in :

a) « Ausarbeitung eines allgemeinen Planes für den Ein- und Ausfuhrhandel der Republik in einer bestimmten Zeitperiode » ;

b) « Begutachtung und Beschlussfassung in Fragen allgemeiner und besonderer Natur, die in der Praxis des V.f.A. im Verlaufe des Warenaustausches mit dem Ausland und bei Durchführung des dafür festgesetzten Planes auftreten und vom Standpunkt verschiedener Ressorts aus eine Lösung erheischen » [1].

Von besonderem Interesse ist hierbei die personnelle Zusammensetzung, die man damals dem Planorgan geben zu müssen glaubte. « Der Rat für den Aussenhandel setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen : Dem Vorsitzenden des Obersten Volkswirtschaftsrates und den Volkskommisaren für Verkehrswege, Verpflegung, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten. Den Vorsitz führt der Volkskommissar für den Aussenhandel ». (Artikel 2 des Statutes). Der von dem Aussenhandelsrat ausgearbeitete Entwurf des Aussenhandelsplanes bedurfte schliesslich der Bestätigung durch den Rat der Volkskommissare. (Artikel 5 des Statutes). Sowohl die Zusammensetzung des Rates für den Aussenhandel als auch die Notwendigkeit der Bestätigung des Aussenhandelsplanes durch die wirtschaftliche und politische Zentralinstanz sollten offenbar Gewähr für die Einheitlichkeit der Planarbeit auf dem Gebiete des Aussenshandels und der übrigen Teile der Volkswirtschaft bieten.

Die *operative* Tätigkeit, d. h. die praktische Durchführung des Aussenhandelsplanes, die Vorbereitung und der Abschluss der Aussenhandelsgeschäfte waren nach der Regelung vom Jahre 1920 einer besonderen *Sektion* übertragen. Sie « umfasste alle geschäftlichen Operationen des auswärtigen Warenaustausches und des Handels der RSFSR., nämlich : die Bereitstellung der Waren für den Export, den Ankauf, von Waren im Auslande, ihre Aufbewahrung auf den Lägern und Ueberwachung auf dem

[1] Art. 1*a* und *b* des « Statutes betr. Rat für den Aussenhandel » in HAHN, Regelung., a. a. O. S. 132.

Transport bis zu ihrer endgültigen Ueberweisung in die Verfügung anderer Ressorts in Russland bezw. der Käufer im Ausland, sowie die Organisation planmässigsten Transportes der Waren des Binnenmarktes nach dem Auslandsmarkt und umgekehrt » [1].

Die operative Sektion verfügte neben einer sog. « Zentralen Kommission für die technische Vorbereitung der Aussenhandelspläne», die mit dem Rat für den Aussenhandel zusammenarbeitete, über fünf besondere Verwaltungen und zwar für : 1) Export; 2) Import; 3) Transport und Abfertigung; 4) Zollwesen, und 5) den Schutz der Grenzen der Republik [2]. Neben der operativen Sektion bestand eine finanzwirtschaftliche und eine Sektion für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, die beide nach dem Muster der operativen Sektion aufgebaut waren. Ausser den Sektionen gab es drei « Abteilungen » : das Sekretariat, die Abteilung Inspektion und Instruktion (Ueberwachung und Kontrolle) und die Abteilung für Verträge und Rechtswesen. Bestimmte Organe dieser Sektionen und Abteilungen waren verpflichtet, die technischen Vorabeiten für die Systematisierung der Materialien zu leisten, auf Grund deren der Entwurf des Aussenhandelsplanes fertig gestellt werden konnte. (Artikel 6 des Statutes) [3].

Im Auslande unterhielt das V. f. A. als besondere Organe sog. « Handelsvertretungen », die als Käufer und Verkäufer auf den ausländischen Märkten auftraten.

Die Organisation des Jahres 1920 stellt praktisch die weitgehendste Zusammenfassung sämtlicher Aussenhandelsoperationen in den Händen einer Zentralbehörde dar. « Im V. f. A. konzentrierten sich nicht nur alle Käufe und Verkäufe auf den ausländischen Märkten, sondern auch alle Nebenoperationen, die mit ihnen verbunden sind, wie Speicherlagerung, Warentransport, Versicherung, Warenentgegennahme usw. Auch die Finanz- und Valutaoperationen befanden sich in den Händen des V. f. A. » [4].

[1] Vergl. « Reglement des V. f. A. » in Hahn, Regelung., a. a. O. S. 131.

[2] Diese 5. Verwaltung hatte vor allen Dingen den Schmuggel zu bekämpfen — vergl. im übrigen « Reglement für das V. f. A. » in Hahn, Regelung., S. 131.

[3] Hahn, Regelung.. a. a. O. S. 133.

[4] Ischboldin, B. : « Die russische Handelspolitik der Gegenwart », S. 34.

II. Die Neue Oekonomische Politik (1921)

Auf dem Gebiete des Aussenhandels wirkte sich der Uebergang zur Neuen Oekonomischen Politik relativ am wenigsten aus. Das Prinzip des « Aussenhandelsmonopols » wurde auch während der Zeit der NEP nicht aufgegeben. Die einzige Aenderung, die die Neue Oekonomische Politik auf dem Gebiet des Aussenhandels brachte, war eine grössere Beteiligung der verschiedenen Staats- und gewisser Privatunternehmen an der operativen Aussenhandelstätigkeit. Schon in der Deklaration vom 9. August 1921 über die Grundsätze der Neuen Oekonomischen Politik wurde verlangt, dass zur Förderung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland den Wirtschaftsorganen, d. h. den einzelnen staatlichen und auch privaten Wirtschaftseinheiten das Recht gewährt werden müsse, beim Abschluss und der Durchführung von Geschäften durch das V. f. A. ihrerseits mitzuwirken, sowie das Recht, bei den Auslandsorganen des V. f. A. eigene Vertreter zu haben [1]. Auf dieser Grundlage erfolgten die organisatorischen Reformen während der Neuen Oekonomischen Politik.

Der Rat für den Aussenhandel wurde aufgelöst und die regulierenden Funktionen dieser Abteilung dem V.f.A. unmittelbar übertragen. Diese Neuerung dürfte jedoch praktisch keine Aenderung gegenüber dem früheren Zustande gebracht haben. Auch vorher war die Aufstellung des Aussenhandelsplanes Sache des V.f.A. und die personnelle Zusammensetzung des Aussenhandelsrates hatte nur die Einheitlichkeit der Planarbeit auf allen Gebieten der Volkswirtschaft sicherstellen sollen. Diese Einheitlichkeit der Planarbeit verschiedener Ressorts war und ist aber in der Sowjet-Union ohnehin durch die politische Struktur des Staates gewährleistet.

Der Aufgabenkreis der operativ tätigen Aussenhandelsorganisation wurde zunächst wesentlich verkleinert : Alle Nebenoperationen und Vorbereitungsgeschäfte, insbesondere Transport-Lagerungs- und Versicherungsgeschäfte gehören nicht mehr in den Aufgabenkreis der eigentlichen Aussenhandelsorganisation und unterliegen demgemäss nicht den Bestimmungen über das Aussenhandelsmonopol. (Was nicht ausschliesst, dass diese

[1] « Die neue Sowjetgesetzgebung, eine Gesetzessammlung » S. 12. Art. 12.

Hilfsgeschäfte ihrerseits Gegenstand besonderer Staatsmonopole sind)[1]. Die praktische Durchführung der Aussenhandelsgeschäfte war nach einer Verordnung vom 13.III.1922[2] nach folgenden Grundsätzen geregelt :

Die *Ausfuhr* : Die Exportwaren wurden dem V.f.A. entweder von den Staatsorganen überwiesen oder verkauft. Insoweit war das V.f.A. auf eigene Rechnung tätig. Die erlösten Valuten mussten dabei an einen staatlichen Valutafond abgeführt werden.

Das V.f.A. übernahm ferner Exportwaren von den Staatsorganen und Staatsunternehmungen sowie den privaten Unternehmen in Kommission und verkaufte sie für Rechnung der betreffenden Stellen im Auslande. Die erlösten Devisen wurden für die Einfuhr von Waren verwandt, die das V. f. A. ebenfalls kommissionsweise für verschiedene Staats- und Privatunternehmungen durchführte. Zwischen dem V.f.A. und den einzelnen Staatsorganen und Unternehmungen wurden bei dieser Gelegenheit Verträge abgeschlossen, die die Beziehungen zwischen der Aussenhandelsorganisation und den am Aussenhandel interessierten Wirtschaftseinheiten regelten.

Ausserdem konnte das V. f. A. gewissen Staatsunternehmen das Recht erteilen, *unmittelbar* auf den ausländischen Märkten Handelsgeschäfte abzuschliessen. Auf diese Weise zustande gekommene Verträge und Abkommen mit ausländischen Geschäftspartnern bedurften jedoch der vorhergehenden Genehmigung des V. f. A. oder dessen Vertreter im Auslande. Dies galt auch für den « Zentralgenossenschaftsverband », der ebenfalls freien Zugang zu den Aussenmärkten hatte und dessen Tätigkeit « in Uebereinstimmung und unter allgemeiner Kontrolle des V. f. A. erfolgen musste ».

Für die *Einfuhr* galten entsprechende Bestimmungen. Das V. f. A. führte Waren für Staatsorgane (verschiedene Ressorts) und Staatsunternehmungen ein. Beim Abschluss der Verträge mit den ausländischen Firmen konnten Sachverständige der interessierten staatlichen Stellen mitwirken. Diese Sachverständigen wurden schliesslich von den verschiedenen, staatlichen Wirtschaftsorganen und Unternehmen endgültig in die auswärti-

[1] Freund, H. a. a. O. S. 11.
[2] Der Text dieser Verordnung ist abgedruckt in « Die neue Sowjetgesetzgebung, eine Gesetzessammlung », S. 76.

gen Handelsvertretungen delegiert und hatten insbesondere technische Fragen bei Bestellungen im Auslande zu lösen. Ausserdem gab es einen kommissionsweisen Einkauf von Waren für die Staats- und Privatunternehmen durch das V. f. A.

Ebenso wie bei der Ausfuhr konnte das V. f. A. ferner bestimmten Unternehmungen die Erlaubnis erteilen, unmittelbar auf den ausländischen Märkten Handelsgeschäfte abzuschliessen. Die auf diese Weise zustandegekommenen Verträge und Abkommen mit ausländischen Geschäftspartnern bedurften ebenfalls der vorherigen Genehmigung des V. f. A. oder dessen Vertreter im Auslande. Dasselbe galt für den « Zentralgenossenschaftsverband » und andere allrussische Genossenschaftsverbände. Dem Zentralgenossenschaftsverband stand sogar das Recht zu, im Auslande dauernd eigene Vertretungen zu unterhalten, die jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem V. f. A. und unter seiner allgemeinen Leitung tätig werden durften.

Schliesslich sah die Verordnung vom März 1922 die Bildung von « *Aktiengesellschaften* » vor, die für die Anschaffung von bestimmten Exportwaren im Inlande (und deren Export) sowie den Einkauf von bestimmten Importwaren im Auslande (und deren Import) mit russischem und ausländischem Kapital oder als sog. « Gemischte Gesellschaften » gegründet werden sollten. Solche Spezialgesellschaften für den Import und Export sind auch tatsächlich in der angegebenen Weise gegründet worden, erlangten jedoch zunächst nur für den Export gewisse Bedeutung. Ausländisches Kapital konnte sich ferner auch in sog. Konzessionsunternehmungen betätigen, die sich ausschliesslich mit der Ein- bezw. Ausfuhr einer bestimmten Warengruppe zu beschäftigen hatten. Auch die Tätigkeit dieser Gesellschaften erfolgte jedoch unter mehr oder weniger genauer Kontrolle der Organe des V. f. A.

Mit Ausnahme der Stellen, die selbständig Import- bezw. Exportgeschäfte abschliessen konnten, musste das V. f. A. durch eigene Organe für die Bereitstellung der Exportwaren und die Verteilung der Importwaren sorgen. Zu diesem Zwecke errichtete es im Inlande besondere staatliche Import- und Exportkontore (Gostorgi). In allen Bundesrepubliken und grösseren Wirtschaftszentren bestanden Filialen und Agenturen, die nach Massgabe der Pläne die Ansammlung und den Einkauf von Exportwaren

einerseits, sowie die Verteilung und den Verkauf der Importwaren an die staatlichen und privaten Unternehmungen andererseits durchzuführen hatten [1]. Die « Gostorgi » arbeiteten nach den allgemeinen Direktiven und unter der Kontrolle des V.f.A. Die früheren Export- und Importabteilungen des V.f.A. behielten lediglich ihre regulierenden Funktionen. « Alle Einfuhrgeschäfte desgleichen die Einfuhr-Kommissionsgeschäfte für staatliche Institutionen, staatliche Unternehmungen und ihre Vereinigungen, korporative und private Unternehmungen gehen an den Gostorg in dem Masse über, als der Apparat dieses letzteren sich entwickelt » [2].

Auf den ausländischen Märkten durften die Import- und Exportkontore nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung der Auslandsorgane des V.f.A., der Handelsvertretungen tätig werden. Auf diese Weise kontrollierte das V.f.A. durch die Handelsvertretungen die gesamte Geschäftstätigkeit im Auslande.

Bei dieser Regelung ist von besonderem Interesse, dass die staatlichen Export- und Importhandelskontore beim V.f.A. sowie die operativ tätigen Abteilungen der Handelsvertretungen vollkommen nach kaufmännischen Grundsätzen arbeiten sollten, d. h. sie mussten sich aus den im Laufe des Geschäftsjahres erzielten Ueberschüssen unterhalten. Daneben konnte allerdings das V. f. A. den Gostorgi Bargeld sowie Ein- und Ausfuhrwaren als Betriebskapital zur Verfügung stellen [3]. Die Kosten für die regulierenden Abteilungen des V. f. A. wurden dagegen aus Mitteln des Staatsbudgets bestritten.

Eine wichtige Bestimmung über die Haftung der Aussenhandelsorganisationen enthält die Verordnung vom 16.X.1922 [4], die auch heute noch die Grundlage der juristischen Regelung dieser Materie darstellt [5] :

[1] Vergl. « Reglement für das staatliche Import- und Export- Handelskontor (Gostorg) ». Abgedruckt in der zweiten Veröffentlichung des Institutes für Weltwirtschaft und Seeverkehr (Kiel), Hrsg. HAHN-LILIENFELD-TOAL. « Der Neue Kurs in Russland » S. 100., hier zitiert als HAHN, Der Neue Kurs.

[2] § 2 der « Instruktion über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Verwaltungen des V.f.A. und seinen lokalen Organen einerseits und dem Gostorg andererseits ». HAHN, Der Neue Kurs a. a. O. S. 101.

[3] Artikel 3 des « Reglement für das staatliche Import- und Export- Handelskontor (Gostorg) » in HAHN, Der Neue Kurs, a. a. O. S. 100.

[4] Abgedruckt im 2. Ergänzungsheft des Bulletins der Handelsvertretung der RSFSR. in Deutschland : « Aus der Volkswirtschaft der RSFSR », Berlin 1922.

[5] GOICHBARG, A. G. : « The Juridical Nature of the State Organisations and of the Property at their Disposal », in « Monthly Review », 1936, Nr. 3 S. 160 ff.

« Ausländische Geschäfte... sind nur bindend für diejenigen staatlichen Zentralen oder lokalen Wirtschaftsorgane, die diese Geschäftsabschlüsse unterzeichnet haben. Die Haftpflicht dieser Organe erstreckt sich nur innerhalb der Grenzen des ihnen gehörigen Eigentums; der Staat, die Volkskommissariate und die einzelnen Behörden, denen die betreffenden Wirtschaftsorgane unterstellt sind, tragen keinerlei solidarische oder ergänzende Haftung mit ihrem Eigentum aus solchen Geschäften ».

So zeigte die Organisation des sowjetrussichen Aussenhandels während der ersten Jahre der Neuen Oekonomischen Politik alles andere als einheitliche Züge. Fassen wir nocheinmal kurz den Stand der Entwicklung nach den verschiedenen Verordnungen zusammen : Die Planarbeit auf dem Gebiete des Aussenhandels war Sache des V. f. A., das im Auslande eine Reihe von Handelsvertretungen unterhielt; andererseits war das V. f. A. operatives Organ. Als solches konnte es operative Funktionen an bestimmte Staatsunternehmen delegieren, die dann jedoch nur unter seiner Kontrolle tätig sein durften. Im ganzen ergaben sich folgende Arten der Durchführung des Aussenhandelsplanes :

1) Aussenhandelsoperationen konnten einmal vom V.f.A. bezw. den ihm angeschlossenen Handelskontoren in der Art vorgenommen werden, dass Staatsunternehmungen dem Kommissariat Waren zur Ausfuhr überwiesen. Analog erfolgte die Ueberweisung von Einfuhrwaren an die interessierten Staatsunternehmungen.

2) Ausfuhrwaren wurden ferner von den Gostorgi im Inlande gekauft und zum Export gebracht. Analog erfolgte im Auslande der Erwerb von Importartikeln durch die Handelsvertretungen. Im Inlande wurden die Importwaren durch die Gostorgi verkauft.

3) Anstelle des Kauf — Verkaufsverhältnisses konnten die Waren den Gostorgi auch kommissionsweise übergeben werden. Diese Form der operativen Tätigkeit war die vorherrschende.

4) Ein Reihe von Staats- und Privatunternehmen hatte das Recht, selbständig auf den ausländischen Märkten aufzutreten und Aussenhandelsgeschäfte abzuschliessen. Hierbei bedurfte es jedoch der vorherigen Genehmigung der Handelsvertretungen in dem betreffenden Lande.

5) Schliesslich gab es Aktiengesellschaften, die sich mit dem Export bezw. Import bestimmter Güter oder Warengruppen beschäftigten. Grössere Bedeutung erlangten diese Gesellschaften zunächst nur auf dem Gebiete des Exportes.

In welchem Masse die verschiedenen staatlichen Organe, Staatsunternehmungen, Genossenschaften und Privatunternehmen usw. an dem Gesamtumsatz des sowjetrussischen Aussenhandels in diesen Jahren prozentual beteiligt waren, entnehmen wir einer Tabelle, die seinerzeit in der Zeitschrift « Wirtschaftsdienst » veröffentlicht wurde. (Es handelt sich in diesem Zusammenhange nicht etwa um die Beteiligung der Gostorgi und Handelsvertretungen an den sowjetrussischen Aussenhandelsoperationen. Die Mitwirkung dieser Aussenhandelsorgane bei den einzelnen Geschäften ergab sich vielmehr nach dem oben gesagten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ohne weiteres).

TABELLE III. — « *Prozentanteil der Absender der Exportwaren und Empfänger der Importwaren am Gesamtwert der Ausfuhr und Einfuhr über die europäische Grenze nach Angaben der Zollstatistik* » [1].

	Export				Import			
	1922 1923	1923 1924	1924 1925	1925 1926	1922 1923	1923 1924	1924 1925	1925 1926
1. Staatliche Organisationen und Unternehmungen. (Gostorgi, Trusts, Syndikate)....	54.2	26.0	47.3	38.5	73.7	75.4	86.8	80.3
2. Staatliche Aktiengesellschaften	17.4	59.2	31.6	44.2	4.1	10.7	6.3	8.5
3. Genossenschaften	17.5	7.4	12.5	10.4	8.3	6.6	3.7	7.3
4. Gemischte Gesellschaften..	7.6	6.8	5.5	2.7	11.3	2.9	1.3	1.4
5. Ausländische Konzessionsfirmen und Unternehmen.....	?	?	1.1	3.1	?	2.7	1.3	1.3
6. Privatfirmen und Privatpersonen.....	3.3	0.6	0.7	0.4	2.6	1.7	0.3	0.7
7. Sonstige Absender und Empfänger. (staatliche Behörden u.a.).....	?	?	1.3	0.7	?	?	0.3	0.5
	100	100	100	100	100	100	100	100

[1] CZECHOWICZ, P. : « Wesen und Entwicklung der Zollpolitik der U.d.S.S.R. » in « Wirtschaftsdienst » 1929, S. 2210.

Man hat darüber gestritten, ob die Aussenhandelsorganisation der U.d.S.S.R. während der Neuen Oekonomischen Politik noch als echtes Aussenhandelsmonopol anzusprechen gewesen sei. Diese Frage soll hier nicht entschieden werden. Es steht allerdings fest, dass sich die sowjetrussische Wirtschaft in den ersten Jahren der NEP am weitesten von dem Idealtypus einer Planwirtschaft entfernt hatte. Sie bot in keiner Weise das Bild eines einheitlichen Wirtschaftstypus, was notwendigerweise auch in der Form der Teilnahme am internationalen Handel zum Ausdruck kommen musste. Fest steht ferner, dass ausser einer mehr oder weniger planmässigen Regulierung des Aussenhandels auch die operative Durchführung oder zumindest die genaue Kontrolle sämtlicher Aussenhandelsoperationen bei *einer* Behörde zentralisiert war. Dem Ausland ist die sowjetrussische Wirtschaft praktisch auch während der ersten Jahre der Neuen Oekonomischen Politik nur durch Vermittlung der Handelsvertretungen gegenübergetreten.

III. Der Ausbau der Import- und Exportgesellschaften. 1925/26

Die oben erwähnten Import- und Exportaktiengesellschaften sind praktisch diejenigen Organisationstypen geworden, aus denen sich die heutige Form der sowjetrussischen Aussenhandelsorganisation im wesentlichen entwickelt hat. Der erste Schritt in dieser Richtung war der Ausbau dieser Gesellschaften in den Jahren 1925/26.

In diesen Jahren wurde eine Neuorganisation des sowjetrussischen Aussenhandels immer dringender. Die Tätigkeit der Aussenhandelsorganisation konnte den Anforderungen einer auf die Einfuhr angewiesenen und sich rasch entwickelnden Industrie immer weniger gerecht werden. Vor allen Dingen litt die Organisation unter dem Bürokratismus innerhalb der Gostorgi, in denen Ausfuhr- und Einfuhrgeschäfte zusammengefasst waren. Den einzigen Ausweg bot eine weitgehende Spezialisierung der Aussenhandelsoperationen, wie dies bereits bei den Import- bezw. Exportaktiengesellschaften der Fall war.

In den Jahren 1925/26 gründeten daher Staatsorgane und bestehende Vereinigungen von staatlichen Betrieben und

Unternehmungen [1] *Import-* und *Exportgesellschaften* für bestimmte Wirtschaftszweige. Es handelte sich dabei also nicht, wie es noch die Verordnung vom 23.III.1922 vorgesehen hatte, um teilweise ausländische oder « gemischte » Gesellschaften, sondern die Gründungen der Jahre 1925/26 erfolgten ausschliesslich mit dem Kapital verschiedener Staatsorgane sowie der inländischen, staatlichen Unternehmungen. Zunächst entstanden folgende Gesellschaften : Für den Import : « Metallimport », « Elektroimport », « Chemischer Import », « Lederimport », « Textilimport », « Landwirtschaftlicher Import », und für den Export : « Industrieexport » und « Holzexport ».

Zum Unterschied von den Gostorgi beschränkten sich diese Gesellschaften auf die Durchführung der Ein- bezw. Ausfuhrgeschäfte bestimmter Wirtschafts- oder Produktionszweige. Zu diesem Zwecke errichteten die Gesellschaften im Inlande Zentralstellen, die den Ankauf sowie die Lagerung und Ausfuhr der von den angeschlossenen Betrieben produzierten Güter zu besorgen hatten. Im Auslande konnten die Gesellschaften — ebensowenig wie seinerzeit die Gostorgi — nicht selbständig auftreten, sondern waren auf die Vermittlung der in den einzelnen Ländern eingerichteten Handelsvertretungen angewiesen.

Die Handelsvertretungen wurden in der Weise reorganisiert, dass man für jede Export- bezw. Importgesellschaft besondere Abteilungen einrichtete, die die operative Tätigkeit der Gesellschaften im Auslande übernahmen. Die betreffenden Abteilungen der Handelsvertretungen hatten insbesondere alle Käufe und Verkäufe auf den ausländischen Märkten durchzuführen. Auf diese Weise wurde die Einheitlichkeit der sowjetrussischen Geschäftstätigkeit gegenüber dem Ausland erneut zum Ausdruck gebracht.

Die regulierende- und Kontrolltätigkeit auf dem Gebiete des Aussenhandels blieb im Inlande wie bisher in den Händen des V. f. A. ; im Auslande wurde sie von bestimmten regulierenden Organen der Handelsvertretung ausgeübt.

Zunächst traten allerdings diese für die verschiedenen Wirtschaftszweige spezialisierten Import- und Exportgesellschaften, deren Aufbau längere Zeit in Anspruch nahm, neben die staatlichen

[1] « Truste » und « Synkidate ».

Handelskontore. Anfänglich standen diesen Gesellschaften auch keine Monopolrechte zu, d.h. staatliche Organe und private Unternehmungen, die bestimmte, in den Aufgabenkreis der Gesellschaften fallende Güter ein- bezw. ausführen wollten, waren nicht verpflichtet, sich der Vermittlung der Import- und Exportgesellschaften zu bedienen. Sie konnten sich vielmehr auch direkt an die entsprechenden Abteilungen der Handelsvertretungen wenden und von diesen die Durchführung ihrer Aufträge verlangen. Diese Regelung dauerte bis 1930.

IV. Die Reform von 1930 : Die Errichtung von Monopol- Export- und Importvereinigungen

Durch die Verordnung des Volkskommissars für Innen- und Aussenhandel[1] vom 6.II.1930[2] werden die bestehenden Export- und Importgesellschaften in sog. « Monopolvereinigungen für Export und Import » umgebildet und gehören als solche zum Bestande des Handelskommissariates der U.d.S.S.R. Die genannte Verordnung enthält eine Liste von 24 Import- und Exportvereinigungen, die entweder durch Schaffung neuer Organisationen oder durch Umbildung der bestehenden Import- und Exportgesellschaften zustande gekommen sind. Die neuen Monopolvereinigungen sind *Unions*vereinigungen, d. h. ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der U.d.S.S.R.

Die Import- und Exportvereinigungen errichten in den verschiedenen Wirtschaftszentren im Inlande keine eigenen Filialen, sondern bedienen sich des Einkaufs- und Absatzapparates der Industrie oder werden auch durch Vermittlung der im Gebiets- und Republiksmasstabe arbeitenden staatlichen Handelsstellen für den Binnenhandel tätig. Diese Handelsstellen werden für die entsprechenden Waren den Monopolvereinigungen unterstellt. Die Vereinigungen besitzen die Rechte selbständiger juristischer Personen und werden nicht vom Staatsbudget unterhalten, sondern arbeiten nach dem Prinzip der Rentabilität.

[1] Die beiden Volkskommissariate für Innenhandel und Aussenhandel waren bereits im Jahre 1925 zusammengelegt worden. Seit dem 22.11.1930 sind sie wieder getrennt tätig.

[2] Der Text dieser Verordnung ist abgedruckt in « Die Vokswirtschaft der U.d.S.S.R. », 1930 Nr. 3-4, S. 2-7.

Ausser diesen Monopolvereinigungen für Export und Import können sich auch nach der Regelung vom Jahre 1930 noch andere Organe und Unternehmen direkt im Aussenhandel — wenn auch unter Kontrolle des V. f. A. — betätigen. Hierher gehören in erster Linie die Vereinigungen der Naphta- Kohle- und Zündholzindustrie; ähnliche Sonderbestimmungen gelten für den Export bezw. Import von Gummi und Kautschuk. Die Durchführung der Einfuhr von Konsumgütern bleibt ebenfalls weiter in den Händen des Zentralverbandes der Genossenschaften. Nach wie vor, wenn auch mit abnehmender Bedeutung, sind ferner gemischte Gesellschaften (mit staatlichem, ausländischem und sogar privatrussischem Kapital) sowie ausländische Unternehmen (Konzessionsunternehmen) im Aussenhandel tätig. Wie bisher können jedoch auch diese Unternehmen nur unter Kontrolle des V. f. A. und seiner Organe, der Handelsvertretungen, Aussenhandelsgeschäfte abschliessen. Auf diese Kontrolltätigkeit der Aussenhandelsorganisation kommen wir später zurück.

Unter Mitwirkung des Verkehrskommissariates, des Obersten Volkswirtschaftsrates der U.d.S.S.R. sowie der hauptsächlichsten Import- bezw. Exportvereinigungen wird ferner eine besondere Unionsvereinigung für Transport- Versicherungs- und Frachtwesen errichtet, die zum Bestande des V. f. A. gehört. (« Sowfrachttransport »).

Die Planarbeit auf dem Gebiete des Aussenhandels wird im Volkskommissariat einer besonderen « Verwaltung des Aussenhandels » übertragen, die folgende Aufgaben hat :

a) « Zusammenstellung der Fünfjahres- Jahres- und Vierteljahrespläne für Import- und Export, für Devisen- und Kreditfragen ; Ausarbeitung von Massnahmen zur Sicherung der Durchführung dieser Pläne ».

b) « Leitung und Kontrolle hinsichtlich der Devisen, Kredit und Handelspolitik, wie auch der Finanzwirtschaft der Aussenhandelsorganisationen ».

c) « Leitung der Rationalisierungsarbeit in Export und Import ».

d) « Ausarbeitung von Massnahmen zur Feststellung und Vergrösserung der Exportmöglichkeiten der U.d.S.S.R., Prüfung der Pläne der Kapitalinvestierungen in die Exportzweige der Wirtschaft usw. ».

e) « Prüfung und Bestätigung der Handels- und Finanzpläne der Aussenhandelsorganisationen, ihrer Bilanzen und Berichte ».

f) « Leitung der Arbeiten auf dem Gebiete des Handelsvertragswesens und des Zollwesens » [1].

Das V. f. A. entsendet im Inlande Vertreter in den Rat der Volkskommissariate der einzelnen Republiken und unterhält besondere Agenten in den verschiedenen Distrikten und Handelszentren. Zu den Aufgaben dieser Lokal- und Regionalbehörden des V. f. A. gehört vor allen Dingen die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der in den betreffenden Gebieten im Aussenhandel tätigen Monopolvereinigungen, Organe und Unternehmungen. Ausserdem unterstützen diese Unterbehörden das V.f.A. in technischen Fragen der Planarbeit.

Ueberhaupt behält das V. f. A. im weitesten Sinne die Kontrolle über die Durchführung des Aus- und Einfuhrplanes durch die Erteilung von sog. « Generallizenzen » an die Import- bezw. Exportorganisationen nach Massgabe des Aussenhandelsplanes. Diese Import- bezw. Exportvereinigungen teilen ihre Generallizenzen ebenfalls nach Massgabe der entsprechenden Pläne unter die ihnen angeschlossenen Produktionseinheiten auf. Aussenhandelsgeschäfte dürfen von allen im Aussenhandel tätigen Stellen nur nach Massgabe der ihnen erteilten Lizenzen d.h. im Rahmen ihres *Planes* vorgenommen werden.

Im Auslande sind die wiederholt erwähnten Handelsvertretungen tätig. Diese sind Organe des V. f. A. und üben als solche sowohl regulierende als auch operative Funktionen aus. Ihre operative Tätigkeit besteht im wesentlichen in der Durchführung der Aussenhandelsgeschäfte der Monopolvereinigungen sowie derjenigen Unternehmungen, die neben den Monopolvereinigungen am Aussenhandel teilnehmen. Den Monopolvereinigungen entsprechen bestimmte Abteilungen der Handelsvertretungen. Jede Abteilung arbeitet nach den Grundsätzen der Rentabilität.

Die regulierende Tätigkeit der auswärtigen Handelsvertretungen besteht einmal in der eigentlichen Planarbeit bezw. der technischen Unterstützung der Planarbeit des V. f. A. :

« Die Handelsvertretungen studieren vom Gesichtspunkte der Interessen des Aussenhandels der U.d.S.S.R. die allgemeinen

[1] Verordnung vom 6.II.1930 in « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel » 1930. Nr. 3-4. S. 5.

wirtschaftlichen Bedingungen und die Handelskonjunktur des Landes des Sitzes der Handelsvertretung und geben dem V. f. A., dem Volkskommissariat für auswärtigen Angelegenheiten, sowie anderen interessierten Ressorts und wirtschaftlichen Organisationen der U.d.S.S.R. entsprechende Informationen. Gleichfalls unterrichten sie die Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen des Landes des Sitzes der Handelsvertretung über die Wirtschaft und Handelsbeziehungen in der U.d.S.S.R.»[1].

Andererseits erteilt die regulierende Abteilung der Handelsvertretung gemäss den bestehenden Vorschriften den am Aussenhandelsverkehr teilnehmenden Organisationen und Bürgern die hierfür vorgesehene Erlaubnis zur Vornahme von Geschäftshandlungen im Lande des Sitzes der Handelsvertretung und bestätigt ferner die abgeschlossenen Aussenhandelsgeschäfte.

« Die Handelsvertretungen erteilen Einfuhrbewilligungen für Waren nach der U.d.S.S.R., Zeugnisse über die Herkunft der Waren, Erlaubnisse zur Durchfuhr von Waren durch die U.d.S.S.R., sowie vorkommendenfalls andere sich auf den Aussenhandel der U.d.S.S.R. beziehende Urkunden ».

« Die Handelsvertretungen wachen darüber, dass im Lande des Sitzes der Handelsvertretung die Gesetze und Verordnungen der Regierung der U.d.S.S.R. über den Aussenhandel durch die am Aussenhandelsverkehr der U.d.S.S.R. teilnehmenden Organisationen und Bürger eingehalten werden » [2].

Artikel 4, 5 und 6 der bereits erwähnten Bestimmungen über die Handelsvertretungen vom 13.IX.1933 regeln die Fragen und Formen der juristischen Vertretung des staatlichen Aussenhandelsmonopols durch die Handelsvertretungen im Ausland.

Zusammenfassend lassen sich die Reformen der Jahre 1925/26 und des Jahres 1930 folgendermassen charakterisieren : An die Stelle der territorialen Gliederung der Gostorgi tritt eine fachliche Aufteilung der Aussenhandelsoperationen unter eine Reihe von Import- bezw. Exportvereinigungen für bestimmte Wirtschaftszweige. Diese Vereinigungen haben den Charakter von Monopol-

[1] Artikel 3*f* der Bestimmungen über die Handelsvertretungen der U.d.S.S.R. vom 13.IX.1933, abgedruckt in «Sowjetwirtschaft und Aussenhandel», 1933, Nr. 23/24, S. 58 ff.

[2] Artikel 3*d* und *e* der Bestimmungen über die Handelsvertretungen vom 13. IX.1933 a. a. O. S. 58.

organisationen, d. h. alle in dem betreffenden Wirtschaftszweige tätigen Unternehmen und Betriebe müssen sich bei ihrer Geschäftstätigkeit im Aussenhandel der Vermittlung der entsprechenden Vereinigung bedienen. Diese branchenmässige Zusammenfassung aller Aufträge und Bestellungen eines Wirtschaftszweiges ermöglicht es, dass die einzelnen Geschäftsabschlüsse der Aussenhandelsvertretungen mit den ausländischen Firmen regelmässig über grosse Beträge erfolgen können [1].

Innerhalb der Import- und Exportvereinigungen können die einzelnen Geschäfte durch Fachleute bearbeitet werden, die über eine genaue Kenntnis der betreffenden Waren und Märkte verfügen. Bei aller Spezialisierung bleiben dabei die Import- und Exportvereinigungen Organe des V. f. A., das mit Hilfe des Lizenzsystems die Kontrolle der Durchführung des Aussenhandelsplanes behält.

Trotz dieser Reformen stellten sich im Laufe der nächsten Jahre erneut Mängel in der sowjetrussischen Aussenhandelsorganisation heraus. Insbesondere hörten auch nach der Dezentralisation und Spezialisierung die Klagen über die langsame und mit Verzögerungen arbeitenden sowjetrussischen Aussenhandelsorganisationen nicht auf. Der Grund hierfür lag offenbar darin, dass die als Organe oder unter der Kontrolle der Handelsvertretungen auf den internationalen Märkten tätigen Vereinigungen sich letzten Endes nach den Instruktionen der Moskauer Zentralinstanz richten mussten. Diese wiederum konnte die einzelnen Aussenhandelsgeschäfte nur im engsten Zusammenhang mit den ihr angehörenden Syndikaten, Trusten und Betrieben abschliessen. Hierzu bedurfte es entweder kostspieliger Reisen von Sachverständigenkommissionen oder einer ausgedehnten Korrespondenz, die die Vorbereitung und Abwicklung der einzelnen Handelsgeschäfte notwendigerweise verzögern musste.

Ein weiterer Nachteil der bisherigen Regelung lag ferner darin, dass die Mehrzahl der Aussenhandelsgeschäfte mit den auswärtigen Firmen im Auslande abgeschlossen wurde. Das bedeutete, dass für die so zustande gekommenen Verträge ein ausländischer Gerichtsstand und in der Regel ausländisches

[1] Vor der Reform von 1930 stellten die kleineren Bestellungen 70% der Gesamtzahl der Bestellungen dar, während sie dem Wertbetrage nach nur ca. 3-5% des Umsatzes der Handelsvertretung ausmachten. Vergl. Teitelbaum, S. a. a. O. S. 23.

Recht galt. Dies war auch dann der Fall, wenn die Parteien ein Schiedsgericht vereinbart hatten. Andererseits mussten die Handelsvertretungen bezw. Import- und Exportvereinigungen einen relativ grossen Apparat im Ausland unterhalten, der nicht unbeträchtliche Kosten verursachte.

Diesen Mängeln versucht die Reform vom Jahre 1935 abzuhelfen.

V. Die Verordnung vom 27.Juli 1935

Durch die Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 27.Juli 1935 wird dem V. f. A. die Befugnis erteilt, «die von seinem Bereiche umfassten Export- Import- Gemischten Export- und Import- sowie Transportvereinigungen zu ermächtigen, jede in ihrem eigenen Namen und in den Grenzen ihrer Satzungen, Aussenhandelsgeschäfte mit den auswärtigen Firmen sowohl auf dem Territorium der U.d.S.S.R. als auch im Ausland abzuschliessen» [1]. Unmittelbar im Anschluss an diese Verordnung haben ca. 20 Export- und Importvereinigungen die Erlaubnis erhalten, Aussenhandelsgeschäfte mit ausländischen Firmen *direkt* sowohl in der Sowjet-Union als auch im Ausland abzuschliessen [2]. Diese Neureglung scheint uns einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Dezentralisation im Rahmen des staatlichen Aussenhandelsmonopols der U.d.S.S.R. darzustellen. Allerdings bleiben auch nach der Zulassung der verschiedenen Aussenhandelsorganisationen zum direkten Handelsverkehr mit den auswärtigen Firmen die Import- und Exportvereinigungen *Organe* des V.f.A. Dadurch, dass ferner alle Aussenhandelsgeschäfte nach Massgabe der Pläne erfolgen müssen und dass die Organisationen nur im Rahmen der ihnen erteilten Lizenzen Ein- und Ausfuhren vornehmen dürfen, behält das V. f. A. nach wie vor die zentrale Leitung des sowjetrussischen Aussenhandels.

Dennoch bietet die Zulassung direkter Handelsverbindungen mit den auswärtigen Geschäftspartnern zumindest die technische Voraussetzung für eine schnellere Vorbereitung und Durchführung

[1] «Sowjetwirtschaft und Aussenhandel» 1935, Nr. 17 S. 43.

[2] Vergl. das «Verzeichnis der mit Handelsoperationen betrauten Aussenhandelsoperationen der U.d.S.S.R.» in «Sowjetwirtschaft und Aussenhandel» 1935, Nr. 22, S. 42-44.

der einzelnen Handelsgeschäfte als dies bisher der Fall war. Vor allen Dingen ist eine engere Beteiligung der einzelnen Betriebe und Unternehmungen beim Abschluss der Geschäfte auf dem Territorium der U.d.S.S.R. möglich. Im Auslande können ferner die Handelsvertretungen entlastet werden, da ein Teil ihrer Tätigkeit unmittelbar von den Import- und Exportvereinigungen übernommen werden dürfte. Es ist daher zu erwarten, dass die Handelsvertretungen eine gewisse Umorganisation und evtl. eine Einschränkung ihrer Tätigkeit im Ausland erfahren werden [1]. Soweit bisher zu den Aufgaben der Handelsvertretungen die Kontrolle und Ueberwachung der einzelnen Geschäftsabschlüsse gehörte, kann diese Tätigkeit unter den neuen Bedingungen direkter Handelsbeziehungen teilweise auch im Inlande ausgeübt werden. So hat die Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Deutschland unter Ergänzung der Bestimmungen über die Handelsvertretungen vom 13.IX.1933 bereits die Befugnis erhalten, « in Moskau ein Büro zu unterhalten, das von einem Bevollmächtigten der Handelsvertretung geleitet wird » [2]. Die neuen Massnahmen dürften so zu einer allgemeinen Kostenersparnis innerhalb der sowjetrussischen Aussenhandelsorganisation führen.

Soweit in Zukunft Ein- und Ausfuhrgeschäfte auf dem Territorium der U.d.S.S.R. abgeschlossen werden, würde schliesslich auch der inländische Gerichtsstand gelten und sowjetrussisches Recht zur Anwendung gelangen können. In der Praxis dürften allerdings die Mehrzahl der aus den Kaufverträgen entstehenden Streitfälle der Entscheidung eines bei der Handelskammer in Moskau bestehenden Schiedsgerichtes unterliegen, da der sowjetrussische Aussenhandel in dieser Hinsicht den im internationalen Handel entwickelten Gewohnheiten gefolgt ist [3].

[1] Während des Druckes wird bekannt, dass im Jahre 1935 76,3 Prozent aller ausländischen Aufträge in Moskau erteilt wurden gegenüber 8,1 Prozent im Jahre 1934. (« Direct Trading » in « Monthly Review » 1936 Nr. 5. S. 250).

[2] « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel » 1935, Nr. 17. S. 43.

[3] Goichbarg, A. G. : « Das Schiedsgerichtswesen im Aussenhandel der U.d.S.S.R. » in « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel », 1935, Nr. 22. S. 30-32. Vergl. ferner « Zur Bildung einer Schiedsgerichtskommission für den Aussenhandel bei der Handelskammer der U.d.S.S.R. » in « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel » 1932, Nr. 13-14, S. 63-67.

Anlässlich dieser Reform ist von verschiedener Seite, insbesondere in der internationalen Fach- und Handelspresse die Ansicht vertreten worden, dass die Verordnung vom 27.VII.1935 die Auflösung des staatlichen Aussenhandelsmonopols der U.d.S.S.R. darstelle ; zumindest seien die Tage der sowjetrussischen Handelsvertretung im Auslande gezählt. Wenn auch letztlich nur die Zukunft lehren kann, welche Entwicklung die Aussenhandelsorganisation der U.d.S.S.R. nehmen wird, so scheinen uns diese Ansichten dennoch nicht genügend einigen grundsätzlichen Erkenntnissen über die Natur des planwirtschaftlichen Aussenhandels Rechnung zu tragen. Die Planung der Binnenwirtschaft ist nur möglich, nachdem man sich über die voraussichtlichen Ein- und Ausfuhren während der Planperiode klar geworden ist. Der enge Zusammenhang zwischen allen Teilen des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes macht die Import- und Exportziffern notwendigerweise zu integrierenden Bestandteilen des Gesamtplanes und damit mehr oder weniger zu Fixierungen für die Planperiode. Die Durchführung der Ein- und Ausfuhrpläne scheint uns nach wie vor dann am besten sichergestellt zu sein, wenn sie durch verantwortliche Organe der zentralen Wirtschaftsinstanz erfolgt. Dabei kann jede Spezialisierung der Tätigkeit dieser Organe auf bestimmte Wirtschaftszweige sowie überhaupt jede Dezentralisierung für die Planwirtschaft nur von Vorteil sein.

Dieser Erkenntnis entsprechen die organisatorischen Reformen innerhalb des sowjetrussischen Aussenhandelsmonopols während der Jahre 1925/26, 1930 und 1935. Die besonderen Verhältnisse bei Beginn der sowjetrussischen Wirtschaftsentwicklung und der Mangel jeder praktischen Erfahrung auf dem Gebiete der Wirtschaftsplanung bedingten die Methoden der ersten Jahre. In dem Masse, in dem die äusseren Verhältnisse normaler wurden, « normalisierten » sich auch die Methoden der Wirtschaftsplanung und damit die Organisationsformen des sowjetrussischen Aussenhandelsmonopols.

So zeigen die sowjetrussischen Methoden der Teilnahme am internationalen Handelsverkehr die typischen Merkmale des planwirtschaftlichen Aussenhandels : Die Ein- und Ausfuhren des Landes sind Gegenstand der volkswirtschaftlichen Planarbeit. Die Durchführung der Aussenhandelsgeschäfte erfolgt durch

eine besondere staatliche Aussenhandelsorganisation. Dabei ist diese Form der Teilnahme am internationalen Handel nicht etwa das Ergebnis eines besonderen Staatsmonopols für den Aussenhandel, sondern die konsequente Folge der planwirtschaftlichen Wirtschaftsstruktur [1].

Zumindest auf der Seite der Planwirtschaft verliert also der internationale Handel seinen privaten und privatrechtlichen Charakter, den er unter den Verhältnissen liberal- kapitalistischer Wirtschaftsordnungen hat. Zwar handelt es sich auch bei dem sowjetrussischen Handel mit dem Auslande bisher nicht um einen Warenaustausch zwischen verschiedenen *Staaten*; der Umstand jedoch, dass hier auf der einen Seite eine *staatliche* Handelsorganisation auftritt, gibt dem Aussenhandel ein besonderes Gepräge, das sich auch auf rechtlichem Gebiet, vor allem in der Sphäre des Völkerrechts auswirken muss [2].

---

[1] Der Ausdruck « staatliches Aussenhandelsmonopol » lässt an Eingriffe des Staates auf dem Gebiete des Aussenhandels denken, die unter demselben Namen häufig in Ländern mit kapitalistischen Wirtschaftsordnungen in Krisenzeiten propagiert werden (Vergl. Teil III der Arbeit). Mit diesen « Staatsmonopolen » hat die sowjetrussische Aussenhandelsorganisation jedoch nur den Namen gemeinsam und es wäre zweckmässiger gewesen, wenn man durch Verwendung eines anderen Ausdruckes auf diesen Unterschied hingewiesen und Verwechslungen ausgeschlossen hätte. Dazu scheint es jedoch nach der Einbürgerung der sowjetrussischen Terminologie zu spät zu sein.

[2] Vergl. Hierzu : MANNZEN, K. : « Sowjetunion und Völkerrecht ». (Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel). Ausführliche Literaturangaben enthält ferner : STOUPNITSKY, A. : « Statut international de l'U.R.S.S., Etat Commerçant ».

ACHTES KAPITEL

Die Bedeutung der bekannten technischen Hilfsmittel der Handelspolitik im Aussenhandel einer Planwirtschaft

---

Wird der Aussenhandel eines Landes durch Ein- und Ausfuhrpläne festgelegt und bedient man sich zur Durchführung dieser Pläne einer besonderen zentral geleiteten Aussenhandelsorganisation, so sollte man meinen, dass es anderer Massnahmen zur Regelung und Förderung des Aussenhandels kaum noch bedürfe. Zumindest will es scheinen, dass die technischen Hilfsmittel der heutigen Handelspolitik (wie Zölle, Meistbegünstigungsklausel usw.) ihre Bedeutung mehr oder weniger verlieren müssen. Der Untersuchung dieser Fragen ist das folgende Kapitel gewidmet.

I. Die Zölle

Die Erhebung von Zöllen als Mittel zur Beeinflussung des planwirtschaftlichen Aussenhandels scheint zunächst völlig überflüssig und sinnlos zu sein. Abgesehen davon, dass Art und Umfang der Ein- bezw. Ausfuhr in einer Planwirtschaft durch den Aussenhandelsplan mehr oder weniger genau bestimmt sind, sollte auch die Durchführung der Import- und Exportpläne durch besondere, verantwortliche Organe alle Möglichkeiten für eine Regulierung des Aussenhandels ohne das Hilfsmittel der Zölle bieten.

Je grösser jedoch in der Planwirtschaft die operative Selbständigkeit der verschiedenen Wirtschaftseinheiten und je dezentralisierter der Apparat des planwirtschaftlichen Aussenhandels arbeitet, desto mehr können Zölle auch in einer Planwirtschaft als Hilfsmittel bei der Regulierung des Aussenhandels eine gewisse

Bedeutung behalten. Werden z. B. die Einfuhrgüter in den einzelnen Plänen nur gattungsmässig bezeichnet und erhalten die Betriebe nur Generallizenzen für die Einfuhr während der Planperiode, so könnte die Leitung des Einzelbetriebes im Rahmen des Jahresplanes eine qualitative und quantitative Auswahl zwischen alternativ möglichen Einfuhrgütern treffen. Jede derartige Selbständigkeit der Einzelbetriebe oder grösserer Wirtschaftseinheiten dürfte in der Regel mit Vorteilen verbunden sein, denen gegenüber gewisse Nachteile dieser Dezentralisation keine Rolle spielen würden. In diesem Falle kann sich für die wirtschaftliche Zentralinstanz die Notwendigkeit ergeben, mit Hilfe eines entsprechenden Zolltarifes wenigstens eine indirekte Regulierung der Einfuhren vorzunehmen. So könnte die Einfuhr bestimmter Güter durch Erhöhung der Zölle erschwert, und die Einfuhr anderer Güter entsprechend gefördert werden.

In anderen Fällen, in denen man auf direkte Verbote verzichten will, könnte die wirtschaftliche Zentralinstanz z. B. durch Erhebung von Ausfuhrzöllen den Export gewisser Güter verhindern oder erschweren. Auch hier dürfte die Selbständigkeit der Wirtschaftseinheiten, wie überhaupt jede organisatorische Dezentralisation innerhalb der Planwirtschaft solche Vorteile bieten, das sich die Planungszentrale mit indirekten Methoden der Regulierung begnügt.

In diesem Zusammenhang könnten auch fiskalische Gründe für die Erhebung von Zöllen sprechen, wobei man allerdings zu dem paradoxen Ergebnis gelangt, dass der planwirtschaftliche Staat der Wirtschaft an einer Stelle Mittel abschöpft, die ihm als der wirtschaftlichen Zentralinstanz ohnehin zur Verfügung stehen würden.

Die Aufstellung eines Zolltarifes kann ferner für die Erfassung der im Fremdenverkehr und aussergeschäftlichen Postverkehr (Pakete) eingeführten Güter von Bedeutung sein. Auch in diesem Falle sprechen z. B. fiskalische Gründe für die Erhebung von Zöllen, während die Aufstellung von Verbotslisten nicht nur eine Behinderung des Fremdenverkehrs darstellen sondern eine wenn auch relativ unbedeutende Einnahmequelle verschliessen würde.

Ausserdem könnte die Erhebung von Zöllen als Mittel zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung eines bestimmten, von der Planungszentrale gewünschten Preisniveaus dienen. Auch hier

wird es sich jedoch regelmässig nur um eine *Unterstützung* der allgemeinen Preisfestsetzungen der Planungszentrale handeln.

Schliesslich würde die Existenz eines Zolltarifes der Planwirtschaft die Möglichkeit geben, bei der Vorbereitung von Handelsverträgen Zugeständnisse hinsichtlich der Höhe der Zölle zu machen. Auch könnte die Frage, wer den Zoll zu tragen hat beim Abschluss der einzelnen Handelsgeschäfte zwischen den Aussenhandelsorganen und den ausländischen Firmen Gegenstand von Verhandlungen sein. Angesichts der Monopolstellung der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation dürfte es sich hierbei allerdings kaum mehr als um ein Mittel der Verhandlungstaktik handeln.

Im Aussenhandel der U.d.S.S.R. spielen Zölle erst wieder seit der Einführung der Neuen Oekonomischen Politik eine Rolle, d. h. seit dem Zeitpunkt, in dem im Zuge einer allgemeinen Dezentralisation der volkswirtschaftlichen Organisation eine Reihe von halbstaatlichen und konzessionierten privaten Wirtschaftsorganisationen zum Aussenhandel zugelassen wurden [1]. Eine gewisse Bedeutung hat der sowjetrussische Zolltarif ferner für die Erfassung derjenigen Einfuhren, die lizenzfrei erfolgen dürfen.

Einen wichtigen Grund für die Beibehaltung von Zöllen neben dem Aussenhandelsmonopol führt schliesslich Prof. KAUFMANN an: Ohne die Verpflichtung zur Verzollung der Einfuhrwaren entstünde in bestimmten Fällen eine Prämie für die Einfuhrorganisationen, « die in Anbetracht der hohen Rentabilität des Geschäftes mit allen Mitteln eine Steigerung der Einfuhr aus dem Auslande anstreben würden » [2]. Auch diese Verhältnisse dürften jedoch ihre Erklärung in der von der Sowjetwirtschaft angestrebten Selbständigkeit der Wirtschaftseinheiten sowie einer relativen Dezentralisation finden.

Augenblicklich gilt in der U.d.S.S.R. der Zolltarif vom Jahre 1930 mit der Ergänzung des Maximal- und Minimalzolltarifes vom Jahre 1932.

[1] FEYERABEND, J. : « Die Organisation des Aussenhandels der U.d.S.S.R. und die Entwicklung der Handelsbeziehungen zum Auslande », S. 38.

[2] KAUFMANN, N. : « Organisation und Regulierung des Aussenhandels der U.d.S.S.R. », S. 57 zit. nach FEYERABEED, J. a. a. O. S. 43.

II. Die Meitsbegünstigungsklausel

Die entscheidende Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel liegt auf dem Gebiete des reinen Warenverkehrs und speziell der Zollbehandlung der Ein- und Ausfuhrwaren. In dieser Beziehung haben die Arbeiten der wirtschaftlichen Sektion des Völkerbundes im Jahre 1929 zur Formulierung einer Musterklausel geführt, die deutlich die typischen Merkmale sowie die Grenzen dieses Instrumentes der Handelspolitik erkennen lässt. Die *positive* Fassung dieser Musterklausel lautet folgendermassen :

« Die hohen vertragsschliessenden Teile kommen überein, sich gegenseitig die unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung hinsichtlich des Vorganges bei der Zollerhebung sowie hinsichtlich der Vorschriften, Formalitäten und Lasten zuzugestehen, die mit der Zollbehandlung verbunden sind ».

« Alle Vorteile, Begünstigungen, Vorrechte und Befreiungen, die einer der vertragsschliessenden Teile in den oben angeführten Beziehungen für die aus irgendeinem anderen Lande stammenden oder nach dem Gebiete irgendeines anderen Landes bestimmten Naturprodukte oder Fabrikate zugestanden hat, oder in Zukunft zugestehen sollte, werden unmittelbar und ohne Entgelt auf Waren der gleichen Art angewendet werden, die aus dem Gebiete des anderen vertragsschliessenden Landes stammen oder dahin bestimmt sind » [1].

Es bedarf kaum des Hinweises, dass die Planwirtschaft ein grosses Interesse daran haben wird, auf dem Gebiete der Wareneinfuhr nicht Diskriminationen gegenüber anderen Ländern ausgesetzt zu sein. Die Planwirtschaft wird daher an der Beibehaltung des Prinzipes der Meistbegünstigung das grösste Interesse haben.

Kann dasselbe auch von den anderen Staaten gesagt werden, die Wirtschaftsbeziehungen mit einer Planwirtschaft unterhalten ? Soweit sich auch bei der Planwirtschaft gezeigt hatte, dass die Erhebung von Zöllen immerhin als Hilfsmittel bei der Regulierung der Einfuhren eine Rolle spielen kann, werden auch die ausländischen Geschäftspartner ein Interesse daran haben, « bei der Zollerhebung sowie hinsichtlich der Vorschriften, Formalitäten

[1] Zit. nach HABERLER, G. und VEROSTA, St. : « Liberale und planwirtschaftliche Handelspolitik », S. 11/12.

und Lasten, die mit der Zollbehandlung verbunden sind», zumindest nicht schlechter als der meistbegünstigte Konkurrent behandelt zu werden.

Würde nun die Planwirtschaft alle Geschäfte auf den Märkten abschliessen, die die relativ günstigsten Bedingungen bieten, so würde sich auch vom Standpunkt der kapitalistischen Staaten die materielle Bedeutung der Meistbegüngstigung nicht zu ändern brauchen. Wenn in diesen Fällen ausländische Firmen keine Berücksichtigung bei der Vergebung der Aufträge von seiten der Planwirtschaft finden, so würde der Grund hierfür darin liegen, dass ihre Geschäftsbedingungen von der Planwirtschaft als ungünstiger angesehen werden als diejenigen ihrer Konkurrenten.

Die Ansichten, welche Märkte die günstigsten Bedingungen bieten, können jedoch im konkreten Fall stark von einander abweichen. Auch braucht die Planwirtschaft nicht nur die sog. rein wirtschaftlichen Daten zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu machen, sondern kann — was kaum eine Neuerung im internationalen Wirtschaftsverkehr darstellen würde — gesellschaftlich-politische Ueberlegungen bei ihrer Geschäftstätigkeit im Auslande mitsprechen lassen. In diesem Falle würde die Zusicherung der Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zollpolitik den Vertragspartner A der Planwirtschaft z. B. nicht davor schützen, dass im Laufe der Geschäftsverhandlungen nicht er, sondern der Vertragspartner B die planwirtschaftlichen Aufträge erhält.

Die Struktur der Planwirtschaft und die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation würden es ferner ermöglichen, dass die Planwirtschaft gegebenenfalls ihre Einkaufstätigkeit von einem Lande in ein anderes verlegt. Die Berechtigung der Planwirtschaft, im Rahmen eines zollpolitischen Meistbegünstigungsversprechens in der eben geschilderten Weise vorzugehen, ergibt sich m. E. zwangsläufig aus der Fassung der Meistbegünstigungsklausel des Völkerbundes; die Meistbegünstigung ist eindeutig auf die Zollbehandlung der ein- bezw. auszuführenden Waren beschränkt.

Im Gegensatz hierzu sind Haberler und Verosta der Ansicht, dass eine Monopolverwaltung bei bestehendem Meitsbegünstigungsversprechen rechtlich dazu verpflichtet ist, bei ihren

Einkäufen alle meistbegünstigten Länder zu berücksichtigen : « Es stünde z. B. nicht im Einklang mit einer unbedingten Meistbegünstigungsverpflichtung, wenn sie (die Monopolverwaltung) ihre Einkäufe in einem bestimmten Land konzentrieren oder dieses besonders bevorzugen würde » [1]. Die von uns vertretene Ansicht soll daher kurz durch eine Analyse der Meistbegünstigungsklausel näher begründet werden.

Die Zusicherung der Meistbegünstigung gewährt in keinem Falle einen Anspruch auf eine konkrete Rechtsstellung. Es gehört vielmehr zum Wesen der Meistbegünstigung, dass Umfang und Inhalt der Ansprüche des berechtigten Landes durch die Rechtslage eines dritten (meistbegünstigten) Landes bestimmt werden. Zum Unterschied von den *absoluten* Bestimmungen der Handelsverträge, die dem anderen Vertragsteil den Genuss festumschriebener Rechte und Vorteile bestimmten sachlichen Inhaltes gewährleisten, nennt Riedl daher die Meistbegünstigungsklausel (und ebenso die Reziprozitäts- und Paritätsklauseln) *relative* Bestimmungen der Handelsverträge : « Die Meistbegünstigung begründet eben... nur ein relatives Recht, dessen Umfang und Inhalt abhängig ist von der Rechtsstellung eines Dritten ». [2] « Je umfangreicher die Rechte, je grösser die Freiheiten, je günstiger die Behandlung, welche dieser als Vergleichsmasstab dienende Rechtszustand mit sich bringt, desto mehr erweitert sich auch der Anspruch der aus solchen relativen Vertragsbestimmungen hervorgeht, und er kann umgekehrt auf ein Mindestmass zusammenschrumpfen, wenn die Rechtslage desjenigen, der das Vergleichsobjekt bildet eine unbefriedigende ist oder wird ». [3]

Kein auswärtiges Unternehmen oder Angehöriger eines Staates hat nun einen Rechtsanspruch auf bestimmte Aufträge aus den Ländern, mit denen der eigene Staat Handelsbeziehungen unterhält. Dies gilt auch im Falle der Teilnahme einer Planwirtschaft am internationalen Handelsverkehr. Die Zusicherung der Meistbegünstigung kann daher nie einen Anspruch auf eine bestimmte Geschäftstätigkeit von seiten irgendeines Landes begründen.

[1] Haberler, G. und Verosta, St. a. a. O. S. 97.
[2] Riedl, R. : « Die Meistbegünstigung in den europäischen Handelsverträgen », S. 54.
[3] Riedl, R. a. a. O. S. 3.

Auch für die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation würde aus diesem Grunde nicht etwa die rechtliche Verpflichtung bestehen, bei ihren Einkäufen alle meistbegünstigten Länder mehr oder weniger gleichmässig zu berücksichtigen.

Von mehreren Autoren [1] ist daher in diesem Zusammenhang die Ansicht vertreten worden, dass die Meistbegünstigungsklausel gegenüber der Aussenhandelsorganisation einer Planwirtschaft ihren Sinn überhaupt verlieren müsse [2].

Eine gewisse Einschränkung der Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel scheint uns in der Tat mit den planwirtschaftlichen Methoden und Möglichkeiten der Teilnahme am internationalen Handel verbunden zu sein. Andererseits wird sich jedoch die Geschäftstätigkeit der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation im Prinzip nach den jeweils wirtschaftlich günstigsten Bedingungen richten und ihre Aufträge nach Massgabe dieser Bedingungen auf die verschiedenen ausländischen Märkte verteilen. Nur in Ausnahmefällen dürfte die Planwirtschaft von diesem Prinzip abgehen, wobei sie durch die Verluste, die ihr entweder durch höhere Einkaufs- oder niedrigere Verkaufspreise entstehen würden, dauernd an die Beachtung des wirtschaftlichen Prinzips erinnert werden würde. Auch zwischen Staaten mit freier Marktwirtschaft verliert die Meistbegünstigungsklausel z.B. in Zeiten nationalen Boykottes oder internationaler Sanktionen ihren Sinn, um dann in normalen Zeiten wieder ihre Rolle zu spielen.

Auch stellt die Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zollpolitik nicht das *einzige* Anwendungsgebiet der Klausel dar. Insbesondere würde die Zusicherung der Meistgebünstigung von seiten der Planwirtschaft auf dem Gebiete des Verkehrs (Transit, Eisenbahn-, See- und Binnenschiffahrtsverkehr) nicht ihre mate-

[1] Eichhorn, L. : « Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Sowjetrussland », S. 18 ; Mainz, K. : « Die Auswirkungen des Aussenhandelsmonopols der U.d.S.S.R. auf die deutsch-sowjetrussischen Wirtschaftsbeziehungen » S. 59. Leckzyek, G. A. : « Meistbegünstigung und Kontingentsklauseln in sowjetrussischen Handelsverträgen » in « Wirtschaftsdienst » 1927, S. 2035-36.

[2] Auch Haberler und Verosta sind zunächst der Meinung, dass die Meistbegünstigung unter einem Monopolsystem ihren Sinn verliere, « denn die Monopolverwaltung kann ja ihre Einkäufe tätigen, wo sie will ». Für den Fall des *bestehenden* Meistbegünstigungsversprechens kommen diese Autoren dann jedoch zu dem oben erwähnten Ergebnis, « dass die Monopolverwaltung rechtlich verpflichtet sei, bei ihren Einkäufen alle meistbegünstigten Länder zu berücksichtigen ». (a. a. O. S. 97).

rielle Bedeutung für die Angehörigen der Vertragsstaaten verlieren.

Dasselbe gilt für die Zusicherung der Meistbegünstigung auf dem Gebiet des sog. Fremdenrechtes, d.h. derjenigen Bestimmungen, die die Rechts- und Lebensverhältnisse auswärtiger Staatsangehöriger regeln. (Hierher gehören die Vorschriften über die Behandlung sowohl natürlicher als auch juristischer Personen eines anderen Landes, insbesondere Bestimmungen über den Aufenthalt und die Ausübung einer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sowie die Anwendung der allgemeinen Gesetze gegenüber Ausländern usw.). Soweit es sich hierbei allerdings um die *selbständige* Betätigung von Privatpersonen im Wirtschaftsleben handelt, bietet die Struktur der Planwirtschaft im Vergleich zu Staaten mit freier Marktwirtschaft nicht entsprechende, — wenn überhaupt irgendwelche Möglichkeiten. Die Zusicherung der Meistbegünstigung würde daher den Angehörigen der kapitalistischen Staaten in dieser Hinsicht nur genau so « wenig » Möglichkeiten verschaffen, wie sie die Staatsbürger der Planwirtschaft für eine unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit haben.

Dagegen würde die Planwirtschaft mit Rücksicht auf die Tätigkeit ihrer Wirtschaftsorganisationen im Auslande ein grosses Interesse daran haben, auf diesem Gebiete nicht schlechter gestellt zu werden, als die Angehörigen anderer Staaten. Soweit das sog. Fremdenrecht Bestimmungen über den Aufenthalt und die Anwendung der allgemeinen Gesetze enthält, dürfte schliessich die materielle Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel sowohl für die Planwirtschaft als auch für die Staaten mit freier Marktwirtschaft die gleiche sein.

III. Das Dumping

Versteht man mit VINER unter « Dumping » im wesentlichen den Verkauf einer Ware im Ausland zu einem Preis, der niedriger ist als der Verkaufspreis derselben Ware zur gleichen Zeit unter sonst gleichen Umständen im Inlande [1], so fragt sich zunächst, ob unter den Verhältnissen der Planwirtschaft überhaupt die Voraussetzungen für einen geeigneten Preisvergleich im Inlande

[1] VINER, J. : « Memorandum on Dumping », S. 3.

und im Auslande gegeben sind. Die planwirtschaftlichen « Preise » sind ebenso wie der ganze Ablauf des volkswirtschaftlichen Prozesses Objekt und Ergebnis der volkswirtschaftlichen Planarbeit. Von dieser Seite ist an das Problem des Dumping bei planwirtschaftlicher Organisation der Binnenwirtschaft überhaupt nicht heranzukommen.

Wohl aber kann man sich theoretisch über die Voraussetzungen und Möglichkeiten sowie über die eventuellen Gründe einer planwirtschaftlichen Dumpingpolitik klar werden : Voraussetzung des Dumping ist einerseits das Bestehen einer Monopolorganisation, die unabhängig von Konkurrenten im Inlande Preise festsetzen kann und andererseits eine Regulierung der Einfuhren in der Art, das jede Unterbietung vom Auslande und insbesondere ein Zurückströmen der zu niedrigeren Preisen auf den ausländischen Märkten abgesetzten Waren in das Dumpingland unmöglich ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass beide Voraussetzungen in der Planwirtschaft gegeben sind : die Planwirtschaft kann einerseits die Preise im Inlande festsetzen und verfügt andererseits auch über eine Aussenhandelsorganisation, die jede Unterbietung vom Auslande und insbesondere ein Zurückströmen von Waren in das Inland verhindern könnte. Dabei wäre die Monopolstellung der Planwirtschaft sogar ungleich stärker, als diejenige kapitalistischer Kartelle und Truste, da die Planwirtschaft nötigenfalls die Hilfskräfte eines ganzen Landes der von ihr beabsichtigten Dumpingpolitik unterordnen könnte. [1]

Bestehen nun auch in der Planwirtschaft die *Gründe* für eine Dumpingpolitik, wie sie VINER für die Monopolunternehmungen der kapitalistischen Wirtschaft nachgewiesen hat ? Sieht man dabei von den Gründen der einmaligen oder vorübergehenden Dumping-Praxis ab, so kann man nach VINER im wesentlichen zwei Motive für eine länger anhaltende bezw. dauernde Dumpingpolitik unterscheiden :

a) Die Sicherung der Vorteile der Massenproduktion ohne Senkung der Preise im Inlande.

b) Das rein merkantilistische Bestreben, den Export eines Landes zu vergrössern.

[1] WOOTTON, B. a. a. O. S. 351.

Für einen privaten Unternehmer kann es nach dem Gesetz der degressiven Kosten in der Tat vorteilhaft sein, die Produktionskosten per Einheit der hergestellten Ware durch Ausdehnung der Produktion zu verringern. Würde der Unternehmer nun die ganze Produktion auf den inländischen Markt bringen, so müsste er — besonders bei unelastischer Nachfrage nach der betreffenden Ware — eine Preissenkung in Kauf nehmen, die die Vorteile der niedrigeren Produktionskosten für ihn wieder aufheben würde. Entschliesst sich der Unternehmer dagegen, den zusätzlichen Teil der Produktion im Auslande abzusetzen, so kann er bei geringeren Produktionskosten pro Einzelprodukt den bisherigen Preis im Inlande halten und selbst dann höhere Profite erzielen, wenn er im Auslande nur einen Preis verlangt, der die Produktionskosten gerade deckt. [1] VINER hält diese Form des Dumping für am weitesten verbreitet [2].

Wie steht es mit diesen Bedingungen in der Planwirtschaft ? Die Vorteile der Massenproduktion kann sich die Planwirtschaft zunächst durch eine entsprechende Zusammenlegungder in Frage kommenden Produktionsstätten sichern. In den Fällen, in denen selbst diese organisatorische Zusammenlegung innerhalb eines Landes noch immer Möglichkeiten einer Kostensenkung bei Ausdehnung der Produktion zulassen würde, könnte sich die Planwirtschaft zur Ausdehnung und zum Absatz der Produktion im Inlande selbst dann entschliessen, wenn der private Unternehmer aus Gründen der Aufrechterhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt, die Vorteile degressiver Kosten nicht wahrnehmen würde. Jedenfalls wäre die Planwirtschaft nicht aus privatwirtschaftlichen Rentabilitätserwägungen auf den Absatz im Auslande angewiesen. Dieses wichtige Motiv der modernen Dumpingpolitik würde also bei einer Planwirtschaft fortfallen.

Dagegen kann die Planwirtschaft unter gewissen anderen Umständen zu einer Förderung der Exporte gezwungen sein, die auf den ausländischen Märkten in einem Druck auf die Preise von seiten der Planwirtschaft zum Ausdruck kommen würde :

[1] Selbst dies wäre unter bestimmten Umständen nicht einmal erforderlich.
[2] VINER, J. : « Dumping : a problem in international Trade », S. 28.

Rechnet der Aussenhandelsplan einer Planwirtschaft mit bestimmten Ausfuhren während der Planperiode und lassen sich diese Ausfuhren nur zu niedrigeren Preisen als vom Plan vorgesehen realisieren, so würden diejenigen Folgen für die Planerfüllung eintreten, die wir wiederholt geschildert haben. In diesem Falle bleibt der Planwirtschaft daher nichts anders übrig, als entweder auf die Erfüllung des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes in seiner bisherigen Form zu verzichten, oder durch eine Steigerung der Exporte mit allen Mitteln den durch den Preissturz auf den Weltmärkten bedingten Ausfall von ausländischen Zahlungsmitteln wieder einzuholen. Ob man unter diesen Umständen von einem Dumping der Planwirtschaft sprechen kann, scheint uns im wesentlichen eine terminologische Frage zu sein. Jedenfalls würde sich ein solches Verhalten der Planwirtschaft nicht in die Viner'sche Klassifikation der Dumpingfälle einordnen lassen.

In ähnlicher Weise hat sich auch VINER selbst in seiner letzten Arbeit über diese Frage mit Hinblick auf die häufig erhobenen Vorwürfe gegen eine angebliche sowjetrussische Dumpingpolitik ausgesprochen : « With the inauguration of the five year plan in U.S.S.R. there appeared considerable agitation against alleged dumping by that country, but in the absence in Russia of the ordinary costing and price systems of the capitalistic world the concept of dumping scarcely seems applicable to the Russian practises ». [1]

---

[1] VINER, J. : « Dumping » in « Encyclopaedia of the Social Sciences », Bd. 5, S. 275.

NEUNTES KAPITEL

Die Handelsverträge einer Planwirtschaft

Handelsverträge zwischen kapitalistischen Staaten haben den Zweck, die allgemeinen Bedingungen festzulegen, unter denen sich der internationale Warenaustausch zwischen den interessierten, privaten Unternehmungen der beteiligten Staaten abzuwickeln hat. Ueber die tatsächliche Entwicklung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs können derartige Verträge keine Bestimmungen enthalten, da es regelmässig Sache privater Exporteure und Importeure ist, zu entscheiden, in welchem Lande und in welchem Umfange sie ihre auswärtige Geschäftstätigkeit ausdehnen bezw. einschränken wollen.

In noch viel grösserem Masse würde dies von der Regelung der allgemeinen Bedingungen des internationalen Handels mit einer Planwirtschaft zutreffen : Trotz der Zusicherung eines bestimmten Zolltarifes sowie der Meistbegünstigung von seiten der Planwirtschaft würden die ausländischen Geschäftspartner der Planwirtschaft, wie wir feststellten, insbesondere keinen Anspruch auf eine bestimmte Geschäftstätigkeit der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation haben. Es ist sogar möglich, wenn auch unwahrscheinlich, dass die Planwirtschaft zeitweise oder dauernd, bestimmte Länder bei ihren Aufträgen bevorzugt und andere benachteiligt.

Nun ist die Regierung des planwirtschaftlichen Staates nicht nur Vertragspartner beim Abschluss der Handelsverträge, sondern gleichzeitig mehr oder weniger direkt Vertragspartner beim Abschluss der einzelnen Kaufverträge mit den ausländischen Firmen : Alle planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisationen sind Organe der zentralen Wirtschaftsinstanz in der Planwirtschaft und diese wiederum untersteht der politischen-staatlichen Zentralinstanz. Es wäre also möglich und würde nahe liegen, die

Regierung des planwirtschaftlichen Staates beim Abschluss der Handelsverträge nicht nur in ihrer Eigenschaft als politische Zentralinstanz, sondern auch in ihrer Eigenschaft als oberste wirtschaftliche Behörde zu erfassen und zu verpflichten. In diesem Falle würden sich die Handelsverträge einer Planwirtschaft nicht auf die Regelung der allgemeinen Bedingungen des Aussenhandels beschränken, sondern könnten vielmehr den Umfang des internationalen Warenverkehrs zwischen der Planwirtschaft und den anderen Staaten *unmittelbar* festlegen. Der Handelsvertrag kann so Elemente eines Kaufvertrages bezw. eines Vorvertrages zu einem später abzuschliessenden Kaufvertrag enthalten.

Welche Möglichkeiten bieten sich nun theoretisch für die Festlegung des Umfanges des internationalen Warenverkehrs in den Handelsverträgen einer Planwirtschaft ? Wir glauben in dieser Beziehung drei verschiedene Methoden unterscheiden zu können :

1) Absolute Kontingentsklauseln ;

2) Relativ-Kontingentsklauseln ;

3) Indirekte Regelung des Warenverkehrs durch Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen den Zahlungsbilanzen der Planwirtschaft und denjenigen anderer Länder.

Die Festsetzung eines *absoluten* Kontingentes in den planwirtschaftlichen Handelsverträgen würde bedeuten, dass sich die Planwirtschaft verpflichtet, während eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Quantität von Waren aus dem Vertragslande zu beziehen. Praktisch würde dies z.B. durch die Festlegung eines Mindestbetrages der planwirtschaftlichen Aufträge erfolgen können.

Die Aufnahme einer *Relativ*-Kontingentsklausel in die planwirtschaftlichen Handelsverträge würde die Planwirtschaft verpflichten, ihre Bestellungstätigkeit im Vertragslande im Verhältnis zu den Bestellungen während eines Stichjahres oder im Vergleich zu den Bestellungen in einem anderen Lande nicht zu ändern. Wie bei allen *relativen* Bestimmungen von Verträgen ist die Stellung des Vertragspartners in diesem Falle von der Entwicklung der Lage eines dritten Landes abhängig.

Die dritte Möglichkeit der Festlegung der planwirtschaftlichen Bestellungen wäre die Festsetzung eines Verhältnisses zwischen

der Zahlungsbilanz der Planwirtschaft und derjenigen anderer Länder. Diese Methode, bei der das Verhältnis der Zahlungsbilanzen entweder absolut oder relativ festgesetzt werden könnte, würde der Planwirtschaft eine grössere Freiheit bei ihren Entscheidungen insofern geben, als es Sache der Planwirtschaft bliebe, bei welchen Posten der Zahlungsbilanz sie eine Erhöhung bezw. eine Einschränkung gegenüber dem Vertragslande eintreten lassen will.

Für alle Methoden gilt jedoch gleichmässig folgendes : Sie verpflichten die Planwirtschaft im voraus zu einer Einkaufstätigkeit in einem bestimmten Lande und zwar unabhängig von der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung. Eine derartige Festlegung ist für die Planwirtschaft selbst dann als problematisch anzusehen, wenn man berücksichtigt, dass die Aufstellung eines Aussenhandelsplanes ohnehin eine Fixierung der Aus- und Einfuhrziffern während der Planperiode darstellt. Auch im Rahmen dieser Fixierungen der Import- und Exportziffern besteht für die Planwirtschaft regelmässig noch die Möglichkeit, eine Auswahl hinsichtlich der Qualität sowie der Preise der Waren zu treffen. Verpflichtet sich die Planwirtschaft jedoch in irgendeiner Weise, bestimmte Einkäufe in einem Lande zu tätigen, so ist sie praktisch bei der Erfüllung dieser Verpflichtung der Preispolitik der betreffenden Exportunternehmungen in dem Vertragslande ausgeliefert.

Hiergegen könnte die Planwirtschaft nur eine vorherige Festlegung *aller* Bedingungen der später abzuschliessenden Kaufverträge in dem betreffenden Handelsvertrag schützen. Jedenfalls gilt in diesem Falle dasselbe, was HABERLER und VEROSTA im Zusammenhang mit dem modernen Protektionismus für die Handelsverträge bei beiderseitiger Mengenkontrolle der Einfuhr betont haben : « Die Handelsvertragsverhandlungen werden... geradezu in Permanenz erklärt, weil man Kontingentsverträge nicht wie reine Tarifverträge für Jahre abschliessen kann. Sie erfordern eine ständige Anpassung an geänderte Verhältnisse ». [1]

Die Geschichte des Aussenhandels der U.d.S.S.R. bietet auch in diesem Zusammenhang eine Reihe von Beispielen für die

[1] HABERLER, G. und VEROSTA, St. a. a. O. S. 110.

obigen Ausführungen. Zunächst hat sich die sowjetrussische Wirtschaftsführung allerdings geweigert, konkrete Bestimmungen über den Umfang der Geschäftstätigkeit des staatlichen Aussenhandelsmonopols in die Handelsverträge mit anderen Staaten aufzunehmen. Der erste Handelsvertrag, der unter Abweichung von dieser Praxis eine *Festlegung* der sowjetrussischen Geschäftstätigkeit im Vertragslande enthält, ist der Vertrag mit Persien vom 1.X.1927. In diesem Abkommen verpflichtet sich die U.d.S.S.R. persische Erzeugnisse im Werte von 50 Millionen Rubel in einer bestimmten Zeit zu kaufen. Eine ähnliche, absolute Kontingentsklausel enthält auch der Handelsvertrag mit Lettland vom 5.XI.1927.

Von neueren Handelsverträgen der U.d.S.S.R. sind in diesem Zusammenhang zunächst die vorläufigen Handelsabkommen mit Frankreich vom 11.I.1934 [1] und mit England vom 16.II.1934 zu erwähnen. In beiden Fällen erfolgt eine mengenmässige Festsetzung des Volumens der sowjetrussischen Einfuhren. Hierbei verdient das Abkommen mit England besonderes Interesse, da es das angestrebte Ziel durch eine Festsetzung des Verhältnisses der Zahlungsbilanzen der beiden Länder zu erreichen versucht :

« The payments of the Union of Soviet Socialist Republics in the United Kingdom as hereinafter defined shall bear to the proceeds of the Union of Soviet Socialist Republics in the United Kingdom as hereinafter defined the following proportions :

In the year ending December 31, 1934 ... 1 : 1.7
In the year ending December 31, 1935 ... 1 : 1.5
In the year ending December 31, 1936 ... 1 : 1.4
In the year ending December 31, 1937 ... 1 : 1.2

Thereafter an approximate balance of payments measured by the ratio 1 : 1.1 shall be maintained ». [2]

Im Jahre 1935 ist es zum Abschluss verschiedener Kreditabkommen mit der Sowjetunion gekommen, die ebenfalls genaue Bestimmungen über die Verwendungen dieser Kredite für die Zwecke sowjetrussischer Einkäufe in dem kreditgebenden Lande enthalten. [3]

[1] « Journal Officiel de la République Française, 1934, S. 670.

[2] Temporary Commercial Agreement, London, February 16, 1934, printed and published by H. M. Stationery Office. Treaties Series No. 11 (1934). S. 9.

[3] Vergl. die Wirtschaftsvereinbarung mit Deutschland vom 9.IV.1935 (200 Millionen Mark-Kredit), den Vertrag mit der Tschechoslowakei vom 3.VI.1935 (250

Unter einem anderen Gesichtspunkt sind hier ferner die Handelsvereinbarungen mit Persien vom 27.VIII.1935 von Interesse : Die persische Regierung hat seit der Einrichtung eines staatlichen Aussenhandelsmonopols im Jahre 1931 einen bedeutenden Teil des persischen Aussenhandels ihrer Kontrolle und Leitung unterstellt. In diesem Falle treten sich also zwei Länder mit zentralen Aussenhandelsorganisationen gegenüber. Zwischen Persien und der U.d.S.S.R. vollzieht sich der internationale Handel zum grössten Teil (zu ca. 80 Prozent) durch Kontrakte von Staat zu Staat. Es ist daher möglich, dass sich die Regierungen der beiden Länder bereits beim Abschluss eines Handelsvertrages über Art und Umfang der von ihnen im Laufe des nächsten Jahres durchzuführenden Ein- und Ausfuhren einig werden. Der Inhalt des Handelsvertrages beschränkt sich in diesem Falle also nicht mehr auf die Regelung der *allgemeinen* Bedigungen des Aussenhandels sondern nimmt auf beiden Seiten mehr oder weniger den Charakter eines Kaufvertrages zwischen zwei Staaten an. Die Erfüllung dieser Verträge bleibt Sache der Organe der beiderseitigen Aussenhandelsorganisationen. [1]

Millionen Kronen-Kredit), sowie das Handelsabkommen mit Belgien vom 6.IX. 1935. (vergl. « Monthly Review » 1935. Nr. 4. S. 9 ; Nr. 6. S. 6 ; Nr. 9. S. 1.)

[1] DANILOFF, B. : « Die Handelsveeinbarungen der U. d. S. S. R. mit Iran », in « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel » 1935, Nr. 17 S. 20-23. Vergl. auch Kapitel 13 der Arbeit.

ZEHNTES KAPITEL

Die Teilnahme einer Planwirtschaft am internationalen Handel und die Gestaltung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen : Vorteile und Nachteile für die Planwirtschaft und die kapitalistischen Länder

---

Die Darstellung des planwirtschaftlichen Aussenhandels und seiner Probleme führt schliesslich zu der Frage : Ergeben sich entweder für die Planwirtschaft oder die privaten Firmen des Auslandes besondere Vorteile oder Nachteile aus den planwirtschaftlichen Methoden der Teilnahme am internationalen Handel ? Mit dieser Frage soll sich das vorliegende Kapitel beschäftigen.

I. Nachteile und Vorteile vom Standpunkt der Planwirtschaft

Ein gewisser Nachteil für die Planwirtschaft scheint sich zunächst aus dem Wesen der planwirtschaftlichen Organisation des Wirtschaftslebens zu ergeben : Jede erfolgreiche Planung führt mehr oder weniger zu Festlegungen der Wirtschaftsprozesse während der Planperiode. Durch die Aufstellung eines Aussenhandelsplanes als Teil des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes werden die Ein- und Ausfuhren während der Planperiode fixiert und es kann in der Tat fraglich erscheinen, ob es der Planungszentrale regelmässig gelingen wird, etwa auftretende Aenderungen der Wirtschaftslage auf den internationalen Märkten mit der selben Schnelligkeit zu ihren Gunsten wahrzunehmen wie dies der einzelne Importeur oder Exporteur tun könnte. Steigt z.B. während der Planperiode die Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes, so steht die Planwirtschaft vor dem Problem, diese Exportmöglichkeiten im Gegensatz zu dem ursprünglich fest-

gelegten Exportplan auszunutzen. Umgekehrt : Verschlechtert sich vorübergehend die Geschäftslage auf dem Weltmarkt und sinken infolgedessen die Preise, so kann es im Interesse der Planwirtschaft liegen, die Einfuhren zu erhöhen und die Exporte vorübergehend zu verringern. Der einheitliche Volkswirtschaftsplan verlangt dagegen in jedem Moment eine exakte Durchführung aller Teilpläne. Die Planung der Wirtschaftsprozesse könnte sich also auf diese Weise zum Nachteile der Planwirtschaft auswirken.

Dagegen liesse sich nur anführen, dass die Gesamtheit der Einzelwirtschaften in Ländern mit kapitalistischen Wirtschaftssystemen regelmässig vor denselben Problemen steht und auf Veränderungen der Geschäftslage im günstigen oder ungünstigen Sinne durch Rückgriffe auf vorhandene Reserven reagiert. Ebenso wird die Planwirtschaft aus diesem Grunde über Reserven verfügen müssen, auf die sie gegebenenfalls zurückgreifen kann.

Eine allzu starke Betonung dieser in der Planwirtschaft unvermeidlichen Festlegung der Wirtschaftsprozesse für einen gewissen Zeitraum hiesse schliesslich, der Planwirtschaft eine relative Stabilität zum Vorwurf zu machen, über deren Fehlen in der kapitalistischen Wirtschaft man sich nicht selten beklagt. Umgekehrt will uns gerade vom Standpunkt der Planwirtschaft die weltwirtschaftliche Konjunkturverbundenheit, in die diese als Folge der Teilnahme am internationalen Handel geraten würde, problematisch erscheinen. Eine allgemeine Weltwirtschaftskrise würde in der Tat nicht nur die Durchführung des Exportplanes und damit des Aussenhandelsplanes, sondern regelmässig die Erfüllung des gesamten einheitlichen Volkswirtschaftsplanes in seiner ursprünglichen Form in Frage stellen. Immerhin dürften diese Nachteile durch die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung aufgewogen werden.

Dagegen wird die organisatorische Zusammenfassung und Kontrolle der Aussenhandelsoperationen in einem planwirtschaftlichen Aussenhandelsmonopol in der Regel nicht ohne Gefahr für die Planwirtschaft möglich sein. Vor allen Dingen ist die Vereinigung der Aussenhandelsgeschäfte eines ganzen Landes in einer einheitlichen Organisation kaum ohne die Begleiterscheinungen des Bürokratismus denkbar. Inwieweit dagegen eine Spezialisierung und Dezentralisierung der Tätigkeit der plan-

wirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation Abhilfe schaffen kann, ist eine Frage der Praxis, zu deren Lösung die Erfahrungen des staatlichen Aussenhandelsmonopols der U.d.S.S.R. bereits umfangreiches Material liefern.

Einen nicht zu unterschätzenden Nachteil für die Planwirtschaft müsste schliesslich die Aufnahme von Kontingentsklauseln in die Handelsverträge mit anderen Staaten darstellen. Jede Verpflichtung, in einem Lande Einkäufe in bestimmter Höhe zu tätigen, ohne dass dabei *alle* Bedingungen der später abzuschliessenden Kaufverträge festgelegt werden, würde die Planwirtschaft mehr oder weniger der Preispolitik des Auslandes ausliefern. Die planwirtschaftliche Handelsvertragspolitik wird diese Gefahr dauernd zu beachten haben.

Diesen Nachteilen stehen jedoch auch eine Reihe von Vorteilen gegenüber : So ermöglicht die monopolistische Zusammenfassung der Einfuhrbedürfnisse eines ganzes Landes die Vergebung von so grossen Aufträgen, dass allein dieser Umstand zu einer für die Planwirtschaft relativ günstigen Preisgestaltung bei Abschluss der einzelnen Geschäfte führen dürfte. Diese Tatsache braucht dabei nicht nur in der absoluten Höhe der Preise zum Ausdruck zu kommen, sondern kann sich ebenso in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aussenhandels-Abschlüsse dokumentieren. (Z.B. in besonders günstigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen usw.)

Das staatliche Aussenhandelsmonopol würde der Planwirtschaft ohnehin gegenüber den ausländischen Geschäftspartnern eine relativ starke Stellung sichern : Angebot und Nachfrage eines ganzen Landes stellen regelmässig einen nicht zu unterschätzenden Faktor auf den internationalen Märkten dar. Andererseits darf man diese « Monopolstellung » der Planwirtschaft auf dem Weltmarkt auch nicht überschätzen, da die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation regelmässig mit der Konkurrenz ausländischer Firmen zu rechnen hat. Handelt es sich allerdings um Waren, die nur im Lande der Planwirtschaft vorkommen oder hergestellt werden können, so würde die Planwirtschaft in der Tat über ein echtes Monopol verfügen. In diesem Falle wäre die planwirtschaftliche Monopolstellung jedoch nicht auf bestimmte planwirtschaftliche Methoden auf dem Gebiete des

Aussenhandels zurückzuführen, sondern auf diese besonderen Umstände, die der Planwirtschaft ein echtes Monopol geben.

Der wichtigste Vorteil für die Planwirtschaft scheint uns jedoch auf dem Gebiete der Handelspolitik zu liegen. Mit Hilfe eines Aussenhandelsmonopols ist es möglich, jede handelspolitische Massnahme mit der grössten Sicherheit und Schnelligkeit durchzuführen. « Hier genügt ein Wink innerhalb des Apparates der Exekutive, um durch veränderte Preisstellungen, Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Märkte (gegebenenfalls unter Hintansetzung wirtschaftlicher Erwägungen) und dergleichen mehr, den gewünschten Erfolg zu erzielen ». [1] Gegenüber der Unsicherheit des Erfolges z.B. zollpolitischer Massnahmen in Staaten mit freier Marktwirtschaft bedeutet die Durchführung handelspolitischer Massnahmen im Wege einfacher Anordnungen an eine besondere Aussenhandelsorganisation einen nicht zu unterschätzenden Vorteil.

Eine besondere Anwendung hat die Durchführung handelspolitischer Massnahmen bekanntlich im Laufe der vom Völkerbund im Jahre 1935 gegen Italien beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionen gefunden. Innerhalb des russischen Aussenhandelsmonopols bedurfte es dabei nur einer kurzen Anordnung von seiten der staatlichen Zentralinstanz. So lautet die Mitteilung des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten Litwinow an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Durchführung der Sanktionen folgendermassen : « J'ai l'honneur de vous faire part que le Commissariat du peuple pour le commerce extérieur a reçu des instructions de prendre les mesures nécessaires pour la mise en application des dispositions contenues dans la proposition IV*b*. Dans les conditions du système économique de l'U.R.S.S. ces instructions assurent une réalisation efficace de ladite proposition ». [2]

II. Nachteile und Vorteile vom Standpunkt der kapitalistischen Länder

Allgemein wird das Ausland bei der engen Verbindung, die zwischen wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen in der

[1] Mainz, K. a. a. O. S. 26.
[2] Vergl. « Journal des Nations » 26.XI.1935. (S. 3).

Planwirtschaft bestehen kann, geneigt sein, in jeder wirtschaftlichen Massnahme politische Motive und umgekehrt in jeder politischen Entscheidung der Planwirtschaft wirtschaftliche Beweggründe zu suchen.

Die besondere Wirksamkeit und Schnelligkeit, mit der die Planwirtschaft handelspolitische Massnahmen durchzuführen in der Lage ist, kann sich ferner für die privaten Geschäftspartner äusserst unangenehm auswirken. Unabhängig von den Konkurrenzverhältnissen könnte die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation bestimmte Märkte bevorzugen bezw. benachteiligen.

Vor allen Dingen können politische Erwägungen auf seiten der Planwirtschaft zu einer plötzlichen und vollständigen Unterbrechung der Handelsbeziehungen mit dem einen oder anderen Lande führen. Obwohl es nur in Ausnahmefällen zu derartigen Massnahmen der Planwirtschaft kommen dürfte, muss diese Möglichkeit einer plötzlichen Unterbrechung der planwirtschaftlichen Handelsbeziehungen vom Standpunkt der privat- kapitalistischen Firmen des Auslandes als Gefahr bei dem Handelsverkehr mit einer Planwirtschaft angesehen werden. Gegen eine derartige Umlagerung bezw. Unterbrechung der planwirtschaftlichen Handelsbeziehungen könnten sich die Staaten mit freier Marktwirtschaft nur durch Kontingentsklauseln in den Handelsverträgen mit dem planwirtschaftlichen Staat sichern.

Die Zusammenfassung von Angebot und Nachfrage eines ganzen Landes gibt, wie wir gesehen hatten, der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation eine besonders starke Stellung gegenüber den ausländischen Geschäftspartnern. Für die letzteren wird sich diese Tatsache in einer relativ ungünstigen Preisgestaltung beim Abschluss der einzelnen Geschäfte dokumentieren. Dabei kann auch hier diese Tatsache ausser in der absoluten Höhe der Preise noch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie Lieferungs- und Zahlungsfristen, zum Ausdruck kommen.

Worin sind demgegenüber für die privaten Firmen des Auslandes die Vorteile der Teilnahme einer Planwirtschaft am internationalen Handel zu erblicken ? Die Zusammenfassung der Einfuhrbedürfnisse eines ganzen Landes durch die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation macht die Vergebung verhält-

nismässig grosser Aufträge an die ausländischen Geschäftspartner möglich. Die planwirtschaftliche Organisation des Aussenhandels schafft so auch für die privaten Geschäftsleute des Auslandes die Voraussetzung für wirtschaftlich vorteilhafte, grosse Abschlüsse. [1]

Einen weiteren Vorteil für die ausländischen Firmen kann man darin sehen, dass die Aussenhandelsorganisation der Planwirtschaft als zuverlässiger Geschäftspartner gelten kann : Schliesst eine Abteilung des planwirtschaftlichen Aussenhandelsmonopols mit einer ausländischen Firma Verträge irgendwelcher Art ab, so kann dies nur im Rahmen des für die betreffende Abteilung geltenden Planes geschehen. Dementsprechend müssen auch die für die Erfüllung der von der Abteilung des Aussenhandelsmonopols eingegangenen Verpflichtung notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Praktisch würde sich daher eine Liquiditätsprüfung der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation sowie die Einholung von Informationen vonseiten der ausländischen Firmen erübrigen; auch könnte die Gewährung von Handelskrediten ohne grössere Bedenken erfolgen.

Kommt es ausserdem zwischen kapitalistischen und planwirtschaftlichen Staaten zum Abschluss von Handelsverträgen, die Kontingentsklauseln enthalten, so wäre für die privatkapitalistischen Firmen des Auslandes schliesslich die Möglichkeit gegeben, annäherungsweise den Umfang der Bestellungen der Planwirtschaft im Laufe der nächsten Zeit abzuschätzen.[2] Dies könnte man sogar allgemein von dem planwirtschaftlichen Aussenhandel erwarten : Die Aufstellung von Ein- und Ausfuhrplänen würde jedenfalls im Prinzip Schlüsse auf die Export- bezw. Importtätigkeit der Planwirtschaft während der Planperiode zulassen. Wahrscheinlich müsste jedoch die Planwirtschaft die näheren Einzelheiten der Ein- und Ausfuhrpläne aus Zweckmässigkeitsgründen als Staatsgeheimnis behandeln, und die planwirtschaftliche Geschäftstätigkeit auf den internationalen Märkten würde eine mehr oder weniger unberechenbare Grösse darstellen.

Es lässt sich abschliessend *nicht* sagen, dass die Nachteile bezw. Vorteile der Teilnahme einer Planwirtschaft am internatio-

[1] Mainz, K. a. a. O. S. 29.

[2] « Le monopole du commerce extérieur en U.R.S.S. » in « Revue Economique de l'U.R.S.S. », 1934, No. 4. S. 79.

nalen Handelsverkehr entweder auf der Seite der kapitalistischen Länder oder auf der Seite der Planwirtschaft eindeutig überwiegen. Auch wäre es übertrieben, wenn man behaupten wollte, dass die Existenz einer Planwirtschaft inmitten einer Anzahl von kapitalistischen Staaten die privaten Importeure und Exporteure vor absolut *neue* Probleme stelle. Der moderne Protektionismus und die Handelspolitik der letzten Jahre haben vielmehr in den Kontingentssystemen und der Devisenbewirtschaftung Methoden entwickelt, die für die im Aussenhandel tätigen Firmen bereits ähnliche Probleme aufwerfen, welche sich beim Handel mit einer Planwirtschaft ergeben.

Die Arbeit soll sich im Dritten Teil mit diesen Regulierungsversuchen des Aussenhandels in Ländern mit kapitalistischen Wirtschaftssystemen beschäftigen und dabei versuchen, den Unterschied zwischen der Aussenhandelsregulierung auf dieser Grundlage und der Planung des Aussenhandels in der Planwirtschaft zu kennzeichnen.

ELFTES KAPITEL

Autarkie und Planwirtschaft

Wir kehren zum Ausgangspunkt der Untersuchung zurück, wenn wir abschliessend die Frage zu beantworten versuchen, ob eine planwirtschaftliche Organisation der Wirtschaft nur in der Form einer Autarkiewirtschaft, d.h. nur unter Verzicht auf die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung möglich ist.

Zunächst kann dabei der Tatsache, dass Autarkieprogramme häufig als « Planwirtschaft » präsentiert werden und andererseits die Mehrzahl der sog. « planwirtschaftlichen » Programme einer wirtschaftlichen Abschliessung vom Auslande zumindest nicht ablehnend gegenüber steht, in diesem Zusammenhange nicht der geringste Erkenntniswert beigemessen werden. Diese Programme streben nicht selten Ziele an, die ohne eine weitgehende wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande überhaupt nicht erreichbar wären.

Dieser Arbeit liegt jedoch ein Begriff der Planwirtschaft zugrunde, der mit allen Versuchen einer wirtschaftlichen Neuordnung auf autarkischer Basis nichts zu tun hat. Wir haben den Ausdruck « Planwirtschaft » vielmehr für ein Wirtschaftssystem reserviert, dass nach einem einheitlichen Volkswirtschaftsplan geleitet wird ; nur mit dieser « totalen » Planwirtschaft beschäftigen sich auch die Untersuchungen dieses Kapitels.

I. Die Gefahren des Weltmarktes

Als wichtigstes Argument für die These, dass Planwirtschaft und Autarkie identisch seien, werden häufig die Gefahren der Weltmärkte für jeden Aussenhandelsplan einer zentralgeleiteten Wirtschaft angeführt : Eine *Planung* der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen käme angesichts der dauernden und

unberechenbaren Aenderungen der Wirtschaftslage auf den internationalen Märkten nicht in Frage. Sollte eine Planwirtschaft dennoch den Versuch der Aufstellung eines Aussenhandelsplanes machen, so müssten die Schwankungen der Weltmärkte infolge des engen Zusammenhanges aller Teile des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes unvermeidlich zu Störungen der allgemeinen Planerfüllung führen. Gegenüber diesen Gefahren würde die Planwirtschaft früher oder später auf jede wirtschaftliche Verbindung mit dem Auslande verzichten und zu einer Autarkiewirtschaft werden müssen.

Diese Argumentation hat sich jedoch als nicht stichhaltig erwiesen. Jede Ausarbeitung eines einheitlichen Volkswirtschaftsplanes und seiner verschiedenen Teilpläne kann regelmässig in mehreren Varianten erfolgen, sodass bei Nichterfüllung der Maximalvariante des Planes die Durchführung der Minimalvariante zwar zu einer gegenüber der Maximalvariante geringeren Bedürfnisbefriedigung aber zu keiner Desorganisation der Volkswirtschaft zu führen braucht.

Der wichtigste Einwand gegen die obige Argumentation ergibt sich jedoch aus dem Hinweis auf die Möglichkeit der Bereitstellung von Reserven in der Planwirtschaft. Ein Rückgriff auf vorhandene Reserven könnte in der Tat alle Gefahren, die der Durchführung der Wirtschaftspläne von der Seite der internationalen Märkte drohen, auf ein Minimum beschränken. So hat z.B. die nicht unbedeutende Steigerung der Goldproduktion in der U.d.S.S.R. [1] offenbar weitgehend dazu beigetragen, dass der erste *vor* der allgemeinen Wirtschaftskrise ausgearbeitete Fünfjahresplan trotz des allgemeinen Preissturzes auf den Weltmärkten ohne ernstliche Störung durchgeführt und erfüllt werden konnte.

Bis zu einem gewissen Grade müsste auch die planwirtschaftliche Aussenhandelsorganisation in der Lage sein, Störungen und Gefahren abzuwehren, die der Planwirtschaft durch evtl. Preisschwankungen auf den internationalen Märkten drohen. Allerdings sollte man diese Möglichkeiten der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation nicht überschätzen. Fallen z.B. im

[1] Vergl. die Angaben über die Goldproduktion der U.d.S.S.R. in dem vom Völkerbund herausgegebenen « Bulletin Mensuel de Statistique ». 1936 Nr. 5. S. 196.

Laufe einer allgemeinen Krise die Preise der Ausfuhrwaren der Planwirtschaft um 50 Prozent, so würde selbst die beste Aussenhandelsorganisation einer Planwirtschaft kaum einen — gegenüber den Annahmen des Planes — bedeutenden Ausfall von ausländischen Zahlungsmitteln verhindern können.

Man hat ferner gerade in der planwirtschaftlichen Aussenhandelsorganisation, die ihrer Natur nach eine Monopolorganisation sein muss, ein Hindernis für die Aufrechterhaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf ihrem früheren Niveau gesehen.

II. Die « Schwerfälligkeit » des Monopolsystems

So vertreten HABERLER und VEROSTA den Standpunkt, dass « sich infolge der ungeheuren Komplexität der modernen Wirtschaft aus rein technischen Gründen mittels des bürokratischen, schwerfälligen und auf gegenseitige Abmachung beruhenden Kontingent- und Monopolsystems nur einen Bruchteil der heute verkehrswirtschaftlich durch die Tätigkeit, Initiative und Findigkeit Tausender von privaten Produzenten und Händlern aufgespürten und täglich sich ändernden wirtschaftlichen und technischen Daten angepassten internationalen Wirtschaftsbeziehungen bewältigen lässt ». [1] Diese Ansicht, die HABERLER allerdings unmittelbar nur im Zusammenhang mit den Methoden des modernen Protektionismus vertritt, ist auch für den Aussenhandel und die Aussenhandelsorganisation einer Planwirtschaft von Interesse. Es kann in der Tat keinen Zweifel darüber geben, dass der Bürokratismus und seine Folgeerscheinungen zu den schwersten Gefahren des planwirtschaftlichen Aussenhandelsmonopols gehören. Wenn wir diese Tatsache auch wiederholt betont haben, so glauben wir andererseits, dass es jeder Planwirtschaft im Laufe der Zeit gelingen wird, das technisch-organisatorische Problem des Aussenhandelsmonopols durch Schaffung einer den besonderen Bedingungen und Schwierigkeiten des planwirtschaftlichen Aussenhandels angepassten Aussenhandelsorganisation zu lösen.

Vor allen Dingen lässt sich diese angebliche Unfähigkeit des Monopolsystems nicht etwa mit dem Hinweis auf den Rückgang

[1] HABERLER, G. und VEROSTA, St. a. a. O. S. 117/118.

des internationalen Handels beweisen, der während der jetzigen Krise auf der Grundlage von Kontingents- und Devisenbewirtschaftssystemen eingetreten ist. Der heutige Zerfall der internationalen Arbeitsteilung ist weniger auf eine dem Kontingents- und Monopolsystem innewohnende Unfähigkeit zur Bewältigung eines bestimmten zwischenstaatlichen Handelsverkehrs zurückzuführen, als auf die von Interessenten und Regierungen verfolgte Absicht, die Einfuhren (und damit notwendigerweise die Ausfuhren) einzuschränken. Es hiesse in der Tat den heutigen Methoden der Einfuhrdrosselung einen Erfolg zum Vorwurf zu machen, den die staatliche Wirtschaftspolitik gerade bezweckt. Nicht das Kontingent- bezw. Monopolsystem als solches, sondern seine bewusste Handhabung als Mittel der Einfuhrbeschränkung führte zu dem heutigen Tiefpunkt des zwischenstaatlichen Handels. Bei einer Politik, die demgegenüber auf eine Erweiterung der internationalen Arbeitsteilung gerichtet wäre, könnte auch das Monopolsystem ganz andere Umsätze im Aussenhandel bewältigen, als dies heute geschieht.

Für den Fall der Planwirtschaft bedeuten diese Feststellungen, dass es nicht das planwirtschaftliche Aussenhandelsmonopol, sondern in erster Linie, die vom Staat betriebene Wirtschaftspolitik ist, die den Umfang der internationalen Handelsbeziehungen bestimmt.

III. Planwirtschaftlicher Aussenhandel und Kompensationsverkehr

Auch eine dritte Argumentation, die den zwangsläufigen Autarkiecharakter der Planwirtschaft behauptet, lässt sich teilweise auf die Verschiedenartigkeit der Bedeutung zurückführen, in der der Ausdruck « Planwirtschaft » heute gebraucht wird. So spricht man von einer « Ordnung » oder « Planung » der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und denkt dabei an einen staatlichen Verrechnungs- und Kompensationsverkehr. Lässt sich nun beweisen — was im übrigen nicht schwer ist — dass der internationale Handel auf dieser Grundlage an Ausdehnung verlieren muss, so zieht man nicht selten die Schlussfolgerung, dass jede sog. « Planung » des Wirtschaftslebens früher oder später zur Beseitigung der internationalen Arbeitsteilung

führen würde. Hat man aber einmal den Ausdruck « Planung » in die Debatte geworfen, so liegt heute nichts näher, als sofort von « Planwirtschaft » zu sprechen und alle Probleme und Nachteile jener « Planung » auf die Planwirtschaft im allgemeinen zu übertragen.

Tatsächlich hat der planwirtschaftliche Aussenhandel nicht das geringste mit dem Kompensationsverkehr der Gegenwart zu tun. Der heutige staatliche Clearings- und private Kompensationsverkehr ist in einer Zeit entstanden, in der nach einer mehr oder weniger vollständigen Beseitigung der internationalen Kredit- und Kapitalsbeziehungen in einigen Ländern schliesslich sogar die laufenden Warenforderungen « einfroren ». In dieser Situation, in der nur ausgeglichene Zahlungsbilanzen vor dem Einfrieren von Forderungen schützen konnten, sollten die staatlichen Verrechnungsabkommen eine Sicherheit gegen die Verluste bieten, die den Exporteuren im Warenverkehr mit dem Auslande entstanden. Schliesslich fand man es nur noch vorteilhaft, Ware gegen Ware zu tauschen, und der Naturaltausch früherer Wirtschaftssysteme lebte in den modernen Kompensationsgeschäften wieder auf.

Bei aller Kritik des staatlichen Verrechnungs- und direkten Tauschverkehrs ist es notwendig und nützlich, sich diese Entstehungsgeschichte des heutigen Clearing- und Kompensationsverkehrs vor Augen zu halten. Dann aber zeigt es sich deutlich, dass der planwirtschaftliche Aussenhandel durchaus nicht in der Form eines direktes Tauschverkehrs zu erfolgen braucht. Die Planwirtschaft kann Kredit- und Kapitalsbeziehungen zu den Staaten mit freier Marktwirtschaft unterhalten. Sie kann weiter im Geldverkehr mit den anderen Staaten bleiben und ausländische Zahlungsmittel als Gegenwert für ihre Exporte erwerben. Sie ist schliesslich auch nicht dazu gezwungen, diese Devisen nur in dem Lande wieder auszugeben, von dem sie sie empfangen hat. Mit anderen Worten, auch bei planwirtschaftlicher Organisation des Aussenhandels sind alle Voraussetzungen für den sog. « Dreiecksverkehr » gegeben, ohne den in der Tat nur ein Bruchteil der internationalen Austauschmöglichkeiten ausgenutzt werden könnte.

IV. Die Gestaltung des Aussenhandels einer Planwirtschaft

Wenn man sich grundsätzlich ein Bild von den Aussichten und dem Umfang des Aussenhandels einer Planwirtschaft machen will, so muss man sich zunächst über gewisse Voraussetzungen des zwischenstaatlichen Handels klar sein. Bedingung eines jeden Tausches und des internationalen Handels ist die Ueberzeugung der Tauschpartner, dass sie zu ihrem Vorteil handeln. Solche Vorteile ergeben sich überall dort, wo zwischen zwei Ländern komparative Produktionskostenvorteile bestehen.

Sind diese Produktionskostenvorteile zunächst die allgemeinen Voraussetzungen des internationalen Tausches, so ist damit nicht gesagt, dass sie den Umfang des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs unmittelbar bestimmen. In welchem Masse vielmehr die Planwirtschaft diese Produktionskostenvorteile des Auslandes ausnutzen wird, hängt von den Entscheidungen der zentralen Planungsbehörde ab. Dabei kann sich die Planwirtschaft einmal das Ziel setzen, im Inlande nur diejenigen Güter herzustellen, bei deren Erzeugung sie komparative Kostenvorteile besitzt, und sich alle anderen Waren im Wege des Tausches vom Auslande beschaffen. So lässt sich durchaus eine Planwirtschaft vorstellen, die es sich zur Aufgabe macht, *den* Zustand herzustellen, der sich bei freier Marktwirtschaft und absolutem Freihandel einstellen würde. D.h. die Planwirtschaft könnte sich auf die Produktion bestimmter Güter spezialisieren und zumindest für ihren Bereich die internationale Arbeitsteilung mit allen Konsequenzen verwirklichen.

Andererseits kann sich die Planungszentrale entschliessen auf jede wirtschaftliche Verbindung mit dem Auslande zu verzichten und alle von den Mitgliedern der Gesellschaft benötigten Güter im Inlande herstellen. Sie kann dies z.B. entweder im Hinblick auf einen drohenden Krieg tun, oder weil sie der Meinung ist, dass der Konsum im Auslande hergestellter Waren grundsätzlich schädlich und abzulehnen sei.[1] Dies wäre dann

[1] So glaubt z.B. Laum eine natürliche Abneigung gegen den Konsum ausländischer Erzeugnisse feststellen zu können und rechnet diese Tatsache zu den Motiven, die soziale Gemeinschaften veranlassen, sich von anderen Gemeinschaften abzuschliessen. Laum, B.: « Die geschlossene Wirtschaft. Soziologische Grundlegung des Autarkieproblems » S. 37 ff. und S. 70 ff.

das Muster einer planwirtschaftlichen Autarkiewirtschaft, über deren praktische Realisierbarkeit bei der heutigen Bevölkerungszahl sich nur noch unbedeutende Kreise Illusionen machen dürften.

Schliesslich kann sich die Planwirtschaft für eine Zwischenlösung entscheiden : sie kann teilweise Güter selbst erzeugen, die sie sich mit einem geringeren Kostenaufwand im Wege des Tausches aus dem Auslande beschaffen könnte. In den beiden letzten Fällen würde sich die Situation der Planwirtschaft von derjenigen anderer Staaten insofern unterscheiden, als sich die Planungszentrale bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne unmittelbar über die volkswirtschaftlichen Verluste klar werden könnte, welche ihr durch die Aufrechterhaltung von Produktionen solcher Güter entstehen, die sie sich im Wege des internationalen Tausches billiger verschaffen könnte. Sowohl im Falle einer totalen planwirtschaftlichen Autarkiewirtschaft als auch bei einem partiellen Protektionismus könnte die Planwirtschaft z.B. mit Hilfe der Weltmarktpreise die eigenen Produktionskosten eines Wirtschaftszweiges mit denen des Auslandes vergleichen. Unter Berücksichtigung der Produktionskostendifferenzen könnte sich die Planwirtschaft so ein Bild von den Verlusten machen, die ihr durch die mit der Produktion von bestimmten Waren im Inlande verfolgten gesellschaftlichen und politischen Ziele entstehen. Gegenüber dem heutigen Zustand, bei dem die Verluste protektionistischer Massnahmen für die Gesamtheit nie erfasst werden können, scheint uns hierin ein nicht zu unterschätzender Vorteil zu liegen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine zwangsläufige Verbindung zwischen Planwirtschaft und Autarkie nicht besteht. Wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande ist ein *Ziel*, das mit verschiedenen Mitteln sowohl von kapitalistischen Staaten als auch in planwirtschaftlichen Ländern angestrebt werden kann. In beiden Fällen würde das Opfer, das die Länder dem gesellschaftlichen oder politischen Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu bringen hätten, die Verschlechterung des Lebensstandards der Bevölkerung sein. Eine Planwirtschaft, in der diese Erkenntnis der materiellen Opfer jeder Autarkiepolitik nicht verloren geht, wird sich die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung ebenso zunutze machen können, wie es die kapitalistischen Staaten in früherer Zeit verstanden haben.

DRITTER TEIL (Anhang)

VERSUCHE EINER REGULIERUNG DES AUSSENHANDELS IN KAPITALISTISCHEN LÄNDERN

ZWÖLFTES KAPITEL

Die Regulierung des Aussenhandels in Deutschland

Handel es sich bisher um die Probleme des Aussenhandels bei planwirtschaftlicher Organisation der Binnenwirtschaft, so ist es nicht uninteressant, sich abschliessend und vergleichend mit den verschiedenen Versuchen einer Regulierung des Aussenhandels auf der Grundlage kapitalistischer bezw. nicht- planwirtschaftlicher Wirtschaftssysteme zu beschäftigen.

Solche Versuche werden entweder mit Rücksicht auf bestimmte wirtschaftspolitische Zielsetzungen (z.B. in Kriegszeiten), die für die Gesamtwirtschaft gelten, unternommen, oder sind das Ergebnis einer besonderen Krisensituation innerhalb einzelner bezw. mehrerer Wirtschaftszweige. In beiden Fällen kommen die beteiligten Kreise und Staatsorgane häufig zu der Ueberzeugung, dass die normalen Methoden des Zollprotektionismus nicht mehr ausreichen, und dass es besonderer Massnahmen auf dem Gebiete des Aussenhandels bedarf, um der jeweiligen ökonomischen Schwierigkeiten Herr zu werden.

Besonders interessante, wenn auch nicht die einzigen Versuche in dieser Hinsicht weist die Entwicklung der deutschen Handelspolitik und ihrer Tendenzen seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf. In der neusten Zeit spielt hierbei die Devisenbewirtschaftung eine entscheidende Rolle : Während in einer Reihe von Ländern das Kontingentssystem als Mittel der Einfuhrregulierung eine grosse Verbreitung fand, versuchte man in Deutschland angesichts von Devisenschwierigkeiten bereits sehr früh eine Regulierung des Aussenhandels von der Geldseite. Dass dabei zumindest auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft Autarkieziele verfolgt werden, interessiert uns in diesem Zusammenhang weniger als die Technik dieser Aussenhandelsregulierung.

Während der letzten Jahre ist die Regulierung des deutschen Aussenhandels sogar soweit fortgeschritten, dass ausser Persien z.Zt. höchstens noch die italienische Kriegswirtschaft während der Sanktionen im Laufe des Krieges gegen Abessinien über ein ebenso geschlossenes Aussenhandelssystem verfügt.

I. Die Anträge Kanitz (1894/1895)

Es ist bekannt, dass die Erschliessung der neuen Getreideanbauflächen in Nordamerika und Russland für den europäischen Markt in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts zu einer Senkung der Getreidepreise in Europa und damit zu einer Krise für die europäische Landwirtschaft führte. Insbesondere konnte die getreideanbauende Grosslandwirtschaft in Deutschland nur mit Hilfe eines dauernd verstärkten Protektionismus aufrechterhalten werden.

Aus dieser Zeit stammen bereits die ersten Vorschläge für ein sog. « Getreidemonopol » aus den Kreisen der deutschen Landwirtschaft. Besonders propagiert wurde ein *Einfuhr*monopol für Getreide, von dem man sich eine wirksamere Mengenkontrolle der Einfuhren versprach, als dies durch Getreidezölle je zu erreichen war. Von solchen Ueberlegungen gingen die beiden Anträge Kanitz im Reichstag in den Jahren 1894 und 1895 aus.[1] Nach den dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwürfen sollte die Einfuhr und der Absatz des zum Verbrauch im deutschen Zollgebiet bestimmten *ausländischen* Getreides auf Rechnung des Staates erfolgen. Der Verkauf des eingeführten Getreides sollte dabei zu einem nach den inländischen Getreidepreisen der Jahre 1850-1890 berechneten Durchschnittspreise durchgeführt werden.[2] Auf diese Weise hätte man der getreideanbauenden Landwirtschaft in der Tat einen bestimmten Preis auf dem Inlandsmarkt garantieren können. Ausserhalb der Konservativen Partei fanden diese Vorschläge jedoch keine Anhänger; sie wurden vom Reichstag mit grosser Mehrheit abgelehnt.

[1] Aehnliche Vorschläge hatte wenige Wochen vorher Jaurès in der französischen Deputiertenkammer gemacht. Vergl. Dietze, C. : « Getreidemonopol » in « H. d. St. » (Erg. Bd. 1929) S. 298.

[2] Der Text des Antrages vom Jahre 1895 ist abgedruckt bei : Conrad, J. : « Die Preisentwicklung der letzten Jahre und der Antrag Kanitz », in « Jb. f. Nat. und Stat. » IX Bd., III Folge, 1895, S. 288 ff.

Während es sich in diesem Falle um die Regulierung der Einfuhr der Erzeugnisse *eines* Wirtschaftszweiges handeln sollte, stellte der Weltkrieg und insbesondere die Zeit unmittelbar nach dem Kriege die deutsche Aussenhandelspolitik vor viel umfassendere Probleme.

II. Der deutsche Aussenhandel während des Weltkrieges

Zu Beginn des Krieges standen allerdings Fragen des Währungsschutzes und der Verhinderung von Ausfuhren kriegswichtiger Gegenstände im Vordergrund des Interesses; erst seit 1916 spielt die Sicherstellung des Bedarfes der Zivilbevölkerung die vorherrschende Rolle, die schliesslich alle wirtschaftlichen Massnahmen während des Krieges charakterisierte.

In der ersten Zeit des Krieges begnügte man sich mit partiellen Verboten der Ein- und Ausfuhr einzelner Waren und erst allmählich entwickelten sich daraus allgemeine Aus- und Einfuhrverbote für alle Waren. Für jedes Import- bezw. Exportgeschäft bedurfte es danach einer besonderen Bewilligung der zuständigen Reichsbehörde. Als solche fungierte seit dem 11.II.1916 der Reichskommissar für Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen. Als staatliche Hilfsorgane dieser Behörde waren sog. « Zentralstellen » (für die Ausfuhr) und sog. « Hilfsausschüsse » (für die Einfuhr) eingerichtet, die, häufig unter Mitwirkung der bestehenden Interessenverbände des Handels und der Industrie, die Prüfung der Bewilligungsanträge vorzubereiten hatten. [1]

Dieses System von Ein- und Ausfuhrbewilligungen trägt bereits die typischen Merkmale aller Versuche einer Regulierung des Aussenhandels auf der Grundlage kapitalistischer Wirtschaftssysteme : An die Stelle freier Ein- und Ausfuhren tritt ein mehr oder weniger kompliziertes Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen, ohne die niemand Waren über die Staatsgrenzen ein- bezw. ausführen darf. Die praktische Durchführung dieses Bewilligungssystems kann dabei sehr verschieden sein. So erfolgt z.B. die Kontrolle des Aussenhandels in der Nachkriegszeit nicht

[1] Einzelheiten bei Grünfeld, E. : « Die deutsche Aussenhandelskontrolle vom Kriegsausbruch bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages ».

wie während der Krieges durch den *Staat*, sondern durch Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft.

III. Die Aussenhandelskontrolle der Nachkriegszeit

Der Grund für die Beibehaltung einer Kontrolle des Aussenhandels in einer Zeit, in der sich die deutsche Wirtschaft nicht mehr unter den Bedingungen des Krieges befand, ist in der Entwertung der Mark zu suchen, die in steigendem Masse zu einem Ausverkauf von Waren nach dem Auslande führte, während im Inlande der dringendste Bedarf nicht befriedigt werden konnte. In dieser Situation entschloss man sich nach langen Diskussionen über die Unzweckmässigkeit von Zöllen, die Ausfuhr und später auch die Einfuhr wieder einer strengeren Kontrolle zu unterwerfen.

Auf Verlangen des Handels und der Industrie wurden diesmal fachliche Selbstverwaltungsorgane der verschiedenen Wirtschaftsgruppen mit der Ausübung der Aussenhandelskontrolle betraut. Die Funktionen des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligungen und der staatlichen Zentralstellen übernahmen sog. « Aussenhandelsstellen », die von einem Aussenhandelsausschuss geleitet wurden, « welcher sich aus Vertretern der Erzeugung, des Handels und Verbrauches unter paritätischer Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt ». [1] Der Reichskommissar behielt allerdings ein gewisses Aufsichtsrecht über die Aussenhandelsstellen. Die gesamte Ein- und Ausfuhr von Waren über die Grenzen des deutschen Reiches durfte nur mit Bewilligung dieser Selbstverwaltungsorgane der verschiedenen Wirtschaftsgruppen erfolgen.

Sehr viel weitergehende Pläne scheint damals SCHACHT im Zusammenhang mit der Frage der Aufbringung der Reparationszahlungen gehabt zu haben. SCHACHT schlug in der Tat vor « für gewisse grosse Ausfuhrartickel Deutschlands wie Zucker, Bier, Kali usw. zusammenfassende Ausfuhrorganisationen zu schaffen, aus deren Erlösen eine (für die Zwecke der Reparationszahlungen)

[1] § 3 I der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Aussenhandelskontrolle vom 20.XII.1919, R. G. Bl. 1920 I S. 500.

aufzunehmende Anleihen garantiert werden könnte ».[1] Es wird allerdings nicht ganz klar, inwieweit Schacht bei diesen Vorschlägen, die später während der Ruhrbesetzung von deutscher Seite in ganz anderer Form als Garantien deutscher Wirtschaftskörper wiederaufgenommen und im Dawes-Abkommen verwirklicht werden, an ein Ausfuhrmonopol des *Staates* für die erwähnten Ausfuhrartikel dachte.

Im Laufe der Inflation verlor die Aussenhandelskontrolle schliesslich ihre Existenzberechtigung : Die Weltmarktpreise (ausgedrückt in Mark) stiegen ins Ungemessene, und die Entwicklung der Inlandspreise eilte der Markentwertung immer mehr voraus. Ein Ausverkauf der deutschen Waren und Güter war nicht mehr zu befürchten. So konnte im Jahre 1923 der Abbau der Aussenhandelskontrolle in der Weise erfolgen, dass die Ein- und Ausfuhr der meisten Waren freigegeben und den Aussenhandelsstellen die Bewilligungsbefugnis entzogen wurde. Im Anschluss hieran löste man die Aussenhandelsstellen auf.[2]

Damit begann für den deutschen Aussenhandel wieder eine Zeit grösserer Selbständigkeit und Freiheit.

IV. Die Vorschläge eines Getreidemonopols in den Jahren 1927/29 und das Maisgesetz von 1930

Schon in den Jahren 1927-1929 tauchen jedoch aus agrarischen und sozialdemokratischen Kreisen verschiedene Vorschläge zur Errichtung eines staatlichen Getreidemonopols auf. Man denkt hierbei an die Schaffung einer zentralen Reichsgetreidestelle, deren Aufgabe es sein soll, durch Ankauf, Lagerung, und Verteilung des inländischen, sowie des notwendigen ausländischen Getreides, der getreideanbauenden Landwirtschaft in Deutschland einen « auskömmlichen » Preis zu garantieren. So lautet z.B. die dritte Forderung des Kieler Agrarprogrammes der sozialdemokratischen Partei folgendermassen : « Anstelle der Getreidezölle ist ein Reichsmonopol für die Einfuhr und Ausfuhr

[1] SCHACHT, H. : « Die Stabilisierung der Mark » (1927) S. 39. Schacht nimmt hier auf seinen am 23.XII.1921 im « Berliner Tageblatt » veröffentlichten Artikel « Kreditunterlagen » Bezug.

[2] Vergl. KRÄMER, G. : « Die deutsche Aussenhandelskontrolle in der Nachkriegszeit » S. 122/123.

von Getreide und Mühlenprodukten zu schaffen... Die Monopolverwaltung soll berechtigt sein, ausländisches Getreide zollfrei einzuführen, sie soll verpflichtet sein, auch inländisches Getreide zu erwerben, soweit dies zur Sicherung der inländischen Erntebewegung und zur Stabilisierung der Inlandspreise erforderlich ist... Die Monopolverwaltung hat ausländisches und inländisches Getreide und Mehl zu den Selbstkosten an den Konsum zu Mischpreisen abzugeben ». [1]

Praktisch kam es jedoch ausser der sog. « Roggenstützung » bei der das Reich in den Erntemonaten grössere Mengen von Roggen auf dem inländischen Markt aufkaufte und entweder als Futtermittel (Eosinroggen) oder nach vorübergehender Lagerung später wieder auf den Markt brachte, nur noch zur Errichtung einer « Reichsmaisstelle » (1930). Man hat in diesem Zusammenhang häufig von einem « Maismonopol » gesprochen. Tatsächlich wurde jedoch der private Handel nur verpflichtet, den aus dem Ausland eingeführten oder im Inland erzeugten Mais, der im Zollgebiet in den Verkehr gebracht werden sollte, vorher der Reichsmaisstelle zum Kauf anzubieten [2]. Im Anschluss daran kommt es dann zum Abschluss von zwei Kaufverträgen : Zunächst *kauft* die Reichsmaisstelle den ihr angebotenen Mais zu einem festgesetzten Preis, um dann denselben Mais zu einem ebenfalls festgesetzten höheren Preis (regelmässig an den Anbietenden) wieder zu *verkaufen*. Der Händler zahlt in diesem Falle nur die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis. Dieses Verfahren hat man später zum Vorbild der Markt- und Einfuhrregelung für die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewählt. (Vergl. S. 125).

V. Die Regulierung des Aussenhandels im Wege der Devisenbewirtschaftung. (Der « Neue Plan »)

Es würde zu weit führen, die Entwicklung der deutschen Aussenhandelskontrolle während der Krise bis zur endgültigen Regelung in allen Einzelheiten zu schildern ; dies umso mehr, als diese Entwicklung in mancher Hinsicht dem Werdegang

[1] Agrarprogramm der S. P. D. Abgedruckt in « Sozialdemokratischer Parteitag. Protokolle mit Bericht von der Frauenkonferenz, Kiel 1927 ». S. 278.
[2] § 1 des Maisgesetzes vom 26.III.1930. B. G. Bl. 1930 I. S. 88.

der deutschen Aussenhandelskontrolle während des Krieges entspricht : Einzelne Ein- und Ausfuhrverbote, Bestandsaufnahmen, partielle Einfuhr- und Verbrauchsregelungen, Festsetzung von Preisen, Zuteilung von Devisenkontingenten, Schaffung von Aussenhandelsverbänden, Einrichtung von staatlichen Ueberwachungsstellen : Eine Massnahme zog die andere nach sich.

Zum Unterschied von der Entwicklung der Aussenhandelskontrolle während des Krieges erstreckt sich die heutige Aussenhandelsregulierung vorwiegend auf die Einfuhr. Im Kriege handelte es sich — zumindest in der ersten Zeit — um die Kontrolle bezw. Verhinderung der Ausfuhr kriegswichtiger Waren. Im gegenwärtigen Stadium der deutschen Aussenhandelsregulierung handelt es sich dagegen um die Beschaffung der für die Durchführung der augenblicklichen Wirtschaftspolitik notwendigen Einfuhren. Bei der endgültigen Regelung, die diese Entwicklung schliesslich durch die « Verordnung über den Warenverkehr » vom 4.IX.1934 [1] und die neue « Bekanntmachung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung » vom 4.II.1935 [2] mit den verschiedenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien erfahren hat, steht daher die Regulierung der Einfuhren im Mittelpunkt.

Durch die Verordnung über den Warenverkehr, die auch unter dem Namen « Neuer Plan » bekannt geworden ist, wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln (§ 1). Zu diesem Zwecke können besondere Ueberwachungsstellen eingerichtet werden, denen der Reichswirtschaftsminister seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen kann. Die Ueberwachungsstellen sind *Staatsorgane*, die von einem Reichsbeauftragten nach den Weisungen des Reichswirtschaftsministers geleitet werden. Diese Ueberwachungsstellen regulieren mit Hilfe der sog. « Devisenbescheinigungen » die gesamte Einfuhr. Ueber das Ziel dieser Regulierung sagen die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung folgendes : « Zweck des Devisengesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ist es, den ungeregelten Abfluss von Devisen zu verhüten

[1] R. G. Bl. 1934. I. S. 816 ff.
[2] R. G. Bl. 1935. I. S. 105 ff.

und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmässig zu bewirtschaften. Da das Gesetz der deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist es... so zu handhaben, dass auf die wirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgend befriedigt werden können ». [1]

Selbstverständlich beschränken sich die Ueberwachungsstellen nicht nur auf eine Mengenkontrolle der Einfuhren, sondern können insbesondere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Waren sowie deren Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch treffen. Schliesslich können die Ueberwachungsstellen auch die Preise der eingeführten Waren kontrollieren und Höchstpreise festsetzen. [2]

Im einzelnen erfolgt die Regulierung der Einfuhren auf folgende Weise : Der gesamte Warenverkehr wird durch 26 Ueberwachungsstellen geregelt, deren Zuständigkeit auf bestimmte Warengruppen beschränkt und durch eine detaillierte Warenliste näher bestimmt ist. Will jemand Waren aus dem Auslande einführen, so muss er sich für jedes Einfuhrgeschäft zunächst an die zuständige Ueberwachungsstelle wenden und die Erteilung einer Devisenbescheinigung beantragen. Wird die Devisenbescheinigung, die auf den Namen ausgestellt wird und nicht übertragbar ist, erteilt, so ist der Importeur berechtigt, bei der Reichsbank oder den sog. « Devisenbanken », [3] einen entsprechenden Devisenbetrag zu erwerben. Bei der Einfuhr der Waren muss die Devisenbescheinigung schliesslich der Zollstelle vorgelegt werden.

Entsprechende Bestimmungen gelten für diejenigen Einfuhren, die im Wege privater Verrechnungsgeschäfte (Kompensationsgeschäfte) ausserhalb bestehender staatlicher Verrechnungsabkommen vorgenommen werden : Auch in diesem Falle ist die vorherige Ausstellung einer Devisenbescheinigung erforderlich.

Bei anderen Waren bedarf es zur Einfuhr neben der Devisenbescheinigung noch der Erfüllung weiterer Voraussetzungen. So muss z.B. eine grosse Zahl der landwirtschaftlichen Erzeug-

[1] « Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung » I. Absch. § 6. R. G. Bl. 1935. I. S. 121.

[2] § 1 der « Verordnung über den Warenverkehr » a.a.O. S. 816 ; vergl. auch die « Verordnung über die Preise für ausländische Waren » vom 22.IX.1934. R. G. Bl. 1934 I. S. 843.

[3] § 29 II des « Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung » R. G. Bl. 1935 I. S. 110.

nisse (Mais, Milcherzeugnisse, Eier, Tiere und tierische Erzeugnisse) den zuständigen « Reichsstellen », die die Funktionen der Ueberwachungsstellen ausüben, zum Kauf angeboten werden, bevor sie in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen. Hieran schliesst sich dann das im Zusammenhang mit dem Maisgesetz vom Jahre 1930 erwähnte Verfahren der beiden Kaufverträge, mit dessen Hilfe die Festsetzung der Preise bei diesen Waren erfolgt. Bei der Einfuhr von Getreide bedarf es allgemein einer Genehmigung der « Reichstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse ». [1] Bei anderen Waren, insbesondere bei einer ganzen Reihe von industriellen Rohstoffen bedarf es ausser der Devisenbescheinigung noch besonderer Einkaufsanmeldungen bezw. Einkaufsgenehmigungen der zuständigen Ueberwachungsstellen. [2]

Die Regulierung der *Ausfuhr* lässt sich demgegenüber einfacher überblicken. Wir denken dabei allerdings weniger an die verschiedenen Methoden zur Förderung der Ausfuhr (Verwendung der verschiedenen Arten von « Sperrmark » für die Bezahlung zusätzlicher Ausfuhren, Zuschüsse an die Exportindustrie usw.) als an die grundsätzliche Regelung nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4.II.1935 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom gleichen Tage. Nach diesem Gesetz, das im wesentlichen eine Zusammenfassung der bis dahin erlassenen Devisenvorschriften darstellt, sind alle Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung durch Uebergabe einer sog. « Exportvalutaerklärung » an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt anzumelden. [3] Durch die Anmeldung erfüllt der Exporteur gleichzeitig die Verpflichtung, die ihm aus der Ausfuhr erwachsene Forderung der Reichsbankanstalt zum Kauf anzubieten. [4] Dieser Verpflichtung zum Angebot an die Reichsbank bezw. an die Devisenbanken besteht generell für alle Werte, die in irgend einer Form als aktive Posten der Forderungsbilanz

[1] Reuter, F.: « Die Neuregelung des deutschen Aussenhandels » I. Nachtrag vom 1.IV.1935. S. 62.

[2] Reuter, F. a. a. O. (I. Nachtrag vom 1.IV.1935). S. 63.

[3] § 9, 11 und 13 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4.II.1935, R. G. Bl. 1935 I. S. 115-116.

[4] § 13 u. l. a. a. O. R. G. Bl. 1935. I. S. 114, 116.

gelten können.[1] Nur die Reichsbank oder die sog. «Devisenbanken» dürfen überhaupt ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwerben; als Kurs gilt in allen Fällen der letztbekannte, amtlich an der Berliner Börse notierte Briefkurs.

Praktisch wickelt sich ein grosser Teil der Zahlungen von und nach dem Auslande auf der Grundlage der sog. Verrechnungs- und Zahlungsabkommen ab. Diese Abkommen, deren technische Durchführung durch die Einbeziehung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen sowie der Zahlungen im Reiseverkehr immer komplizierter geworden ist, tragen bereits weitgehend dazu bei, dass der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel nur durch die dafür besonders bestimmten Verrechnungskassen in den verschiedenen Ländern erfolgt. Unter diesen Umständen bereitet die technische Erfassung der Devisen bezw. der bei der ausländischen Verrechnungskasse zur eigenen Verfügung stehenden Beträge keine Schwierigkeiten. Die Verwendung dieser Devisenbeträge für die Befriedigung der verschiedenen Einfuhrbedürfnisse, m.a.W. die mengenmässige Regulierung der Einfuhr kann auf diese Weise vollkommen nach Massgabe der wirtschaftspolitischen Zielsetzung des betreffenden Staates erfolgen.

VI. Schlussfolgerungen

Wir nehmen uns nicht vor, die *ökonomischen* Probleme dieser Regulierung des Aussenhandels zu untersuchen.[2] Im Rahmen dieser Arbeit interessiert uns vielmehr eine Gegenüberstellung dieser Aussenhandelsregulierung mit dem Aussenhandel einer Planwirtschaft.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass man mit Hilfe der Devisenbewirtschaftung Umfang und Zusammensetzung der Einfuhren eines Landes sehr genau bestimmen kann. Auf diese Weise ist es sogar sehr viel leichter möglich, die Einfuhr eines Landes zu regulieren als durch Zölle und Generalkontingente.

[1] § 1 Abs. II der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4.II.1935 R.G.Bl. 1935 I. S. 114.

[2] Vergl. hierzu Haberler, G. und Verosta, St.: «Liberale und planwirtschaftliche Handelspolitik», sowie Kerschagl, R.: «Devisenbewirtschaftung. Ein Abriss ihrer ökonomischen Probleme».

Mit dem Aussenhandel einer Planwirtschaft hat die Regulierung der Ein- und Ausfuhren im Wege der Devisenbewirtschaftung ferner die Beseitigung des Aussenhandelsmechanismus und der Wechselkurse als der entscheidenden Bestimmungsgründe des internationalen Warenverkehrs gemeinsam. Ebenso unterliegen die technischen Hilfsmittel der bisherigen Handelspolitik im Falle der Devisenbewirtschaftung einem ähnlichen Bedeutungswandel wie beim planwirtschaftlichen Aussenhandel : Die Zölle verlieren ihre zentrale Bedeutung bei der Regelung der Einfuhren ; die Meistbegünstigungsklausel kann es nicht verhindern, dass bestimmte Länder bei der Zuteilung der Devisen an die Importeure bevorzugt werden, da die Klausel nur vor Diskriminationen auf dem Gebiete der *Zollbehandlung* der Waren schützt. Sie muss daher auch unter den Verhältnissen der Devisenbewirtschaftung an praktischer Bedeutung verlieren. Umgekehrt nimmt die Bedeutung der Handelsverträge und der Handelsvertragsverhandlungen zu : Wie im Falle der Planwirtschaft beschränken sich die Handelsverträge nicht mehr auf die Regelung der allgemeinen Bedingungen des Aussenhandels, sondern treffen unmittelbar Bestimmungen über den Umfang des internationalen Warenverkehrs. Dies wird durch eine ganze Reihe moderner Handelsverträge bestätigt.

Worin besteht unter diesen Umständen aber der Unterschied zwischen der Regulierung des Aussenhandels in Ländern mit kapitalistischen Wirtschaftssystemen und dem Aussenhandel einer Planwirtschaft ? Der wichtigste Unterschied in dieser Beziehung scheint uns in der Tatsache zu liegen, dass die praktische Durchführung der Aussenhandelsoperationen in nichtplanwirtschaftlichen Ländern trotz aller Regulierungsversuche der Ein- und Ausfuhren in den Händen privater Exporteure und Importeure bleibt. Sowohl während des Weltkrieges und der Aussenhandelskontrolle der Nachkriegszeit als auch nach der Verordnung über den Warenverkehr vom 4.IX.1934 erfolgt die Regulierung des Aussenhandels mit Hilfe eines mehr oder weniger komplizierten Bewilligungsverfahrens, dem sich die privaten Importeure und Exporteure unterwerfen müssen. Dies gilt auch für das augenblicklich in Deutschland weit verbreitete System des Angebotszwanges, nach dem bestimmte Waren den zuständigen Reichsstellen (Ueberwachungsstellen)

zum Kauf angeboten und nur von diesen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen; auch hier kommt es nicht zur Ausschaltung des privaten Handels.

Dies ist auch nicht anders zu erwarten, da trotz aller Eingriffe des Staates in die Sphäre des Aussenhandels die gesamte Produktion auf der Grundlage der privaten Verfügung über die Produktionsmittel nach den Prinzipien der Marktwirtschaft erfolgt. Kann es daher in der Binnenwirtschaft bei privater Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel nicht zur Aufstellung eines einheitlichen Volkswirtschaftsplanes kommen, so muss auch auf dieser Grundlage die Aufstellung eines Aussenhandels*planes*, wie dies in der Planwirtschaft geschieht, ausscheiden.

DREIZEHNTES KAPITEL

Das staatliche Aussenhandelsmonopol in Persien

Die wirtschaftliche Ueberlegenheit Englands und Russlands sowie der Wunsch, eine eigene Industrie aufzubauen, haben im Zusammenhang mit Devisenschwierigkeiten und der Existenz des sowjetrussischen Aussenhandelsmonopols in Persien zu Massnahmen geführt, [1] die in der Regulierung der Ein- und Ausfuhren im Prinzip weiter zu gehen scheinen, als man es zunächst in diesem Lande vermutet. Bereits im Jahre 1930 führte die persische Regierung eine strenge Devisenbewirtschaftung ein, nach der der gesamte Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln in die Hände des Staates bezw. der von diesem beauftragten Devisenbanken überging. Einzelpersonen oder Handelsgeschäfte, die Waren ein- oder ausführen wollten, mussten sich zunächst an eine besondere Devisenkontrollkommission wenden, die die Erlaubnis zum Kauf bezw. Verkauf der ausländischen Devisen erteilte. [2]

Während in einer Reihe von europäischen Ländern die Devisenbewirtschaftung bisher die letzte Etappe in der Entwicklung der Regulierung des Aussenhandels geblieben ist, proklamierte die persische Regierung bereits am 25.II.1931 ein staatliches Aussenhandelsmonopol. Ein Ergänzungsgesetz vom 11.III.1931 und eine Ausführungsverordnung vom 9.IV.1931 regeln die technische Durchführung des Aussenhandelsmonopols im Jahre 1931. Im Jahre 1932 wird ein revidiertes Aussenhandelsmonopolgesetz erlassen, das im wesentlichen eine Zusammenfassung der früheren

[1] Doevel, H. : « Persiens auswärtige Wirtschaftsbeziehungen ». Vergl. besonders S. 137/38.

[2] Amini, A. : « L'institution du monopole du commerce extérieur en Perse » S. 70 ff.

Gesetze darstellt. Auf dieses Gesetz vom 10.VII.1932 [1] stützt sich die folgende Darstellung.

Artikel 1 des Gesetzes erklärt : « Der Aussenhandel des Landes ist Staatsmonopol ; die Ein — und Ausfuhr aller natürlichen und gewerblichen Erzeugnisse sowie die Festsetzung der Mengen- und der Wertgrenzen der Ein- und Ausfuhr dieser Mengen, wird gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes auf die Regierung übertragen ». Die praktische Durchführung der Aussenhandelsoperationen erfolgt dabei entweder durch den Staat bezw. dessen Organen, oder kann von der persischen Regierung Einzelpersonen und Handelsgeschäften übertragen werden (Artikel 3*a* und 5 des Gesetzes).

I. Die Einfuhr

Zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres veröffentlicht die Regierung eine Liste derjenigen natürlichen und gewerblichen Erzeugnisse, « die sie nicht selbst einführen will und deren Einfuhr durch Einzelpersonen oder Handelsgesellschaften sie für das betreffende Jahre zulassen will ». (Artikel 3*b*). Diese Liste, die als « Kontingentsliste », bezeichnet wird, stellt gewissermassen eine Art « Maximalplan » für die Einfuhr dar, der nicht überschritten werden darf. Welches Ziel mit diesem Einfuhrplan erreicht werden soll, geht eindeutig aus Artikel 3 des Gesetzes vom 10.VII.1932 hervor : « Es ist verboten, Erzeugnisse in das Kontingent aufzunehmen und dadurch deren Einfuhr zu gestatten, wenn es möglich ist, sich diese Waren in Persien zu verschaffen und wenn die Menge und Güte der letzteren den Bedürfnissen des Landes genügt ». Diese Bestimmung, die eine sehr verschiedenartige Auslegung gestattet und vor allen Dingen nichts über die Kosten der Beschaffung der Waren in Persien sagt, lässt andererseits eindeutig den protektionistischen Charakter des Aussenhandelsmonopols erkennen, der übrigens nie betritten wird.

Schliesslich deutet Artikel 2 des Gesetzes an, auf welche Weise man zu einem Ausgleich der Ein- und Ausfuhren des Landes

[1] In deutscher Sprache wiedergegeben in : « Deutsches Handelsarchiv ». Zeitschrift für Handel und Gewerbe ». Herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium, Dezemberheft 1932 S. 2723-2727.

gelangen will : « Die Einfuhr aller natürlichen und gewerblichen Erzeugnisse... wird von der als conditio sine qua non zu betrachtenden Ausfuhr von natürlichen oder bearbeiteten Erzeugnissen aus Persien... abhängig gemacht ».

Diejenigen Personen, die ausländische Waren einführen wollen, müssen zu diesem Zwecke bei den Aussenhandelsmonopolkommissionen, die bei jedem Zollamt bezw. deren Nebenstellen gebildet werden, ein ausführliches Einfuhrgesuch einreichen. Dieses Gesuch wird nur genehmigt, wenn der Antragsteller über eine sog. « Ausfuhrbescheinigung » verfügt, durch die er die vorangegangene Ausfuhr persischer Erzeugnisse von einem der von ihm beantragten Einfuhr entsprechenden Werte nachweist. Diese Ausfuhrbescheinigung, die der Antragsteller entweder aus einem früheren, selbst vorgenommenen Exportgeschäft oder von einem fremden Exporteur erworben haben kann, muss gleichzeitig anzeigen, dass sich der Exporteur zum Verkauf ausländischer Devisen in Höhe des Wertes der ausgeführten Waren verpflichtet hat.[1] Sind diese Bedingungen erfüllt, so erteilt die Aussenhandelsmonopolkommission im Rahmen der von der Kontingentsliste für die betreffende Ware vorgesehenen Einfuhrmengen sog. « Einfuhrbewilligungen », die bei der Einfuhr dem Eingangszollamt vorzulegen sind. Die Einfuhrbewilligungen werden ebenso wie die Devisenbescheinigungen der deutschen Ueberwachungsstellen auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zum Erwerb eines entsprechenden Devisenbetrages bei den zur Durchführung von Devisengeschäften besonders ermächtigten Banken.

Dies ist das Prinzip der persischen *Einfuhr*regulierung im Rahmen des staatlichen Aussenhandelsmonopols. Eine Reihe von Ausnahmen und Spezialbestimmungen, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren, regeln die Einfuhr in besonderen Fällen : Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne *vorherige* Beibringung einer Ausfuhrbescheinigung (Art. 8*b* des Gesetzes), Befreiung von der Verpflichtung, Ausfuhrbescheinigungen bei-

[1] Vergl. Artikel 7*a* des Monopolgesetzes ; sowie Artikel 9 und 15 der Ausführungsbestimmungen. « Deutsches Handelsarchiv » a. a. O. II Juliheft 1933, S. 1857. Wir kommen auf die Verpflichtung der Exporteure sowie auf die Ausfuhrregelung im allgemeinen noch zurück.

zubringen (Art. 4), Abschätzung des Wertes der Waren durch die Einfuhrzollämter usw.

II. Die Ausfuhr

Das staatliche Aussenhandelsmonopol gibt der persischen Regierung grundsätzlich das Recht, persische Erzeugnisse selbst bezw. durch eigene Organe auszuführen. Auch in dieser Beziehung stellt jedoch das Aussenhandelsmonopol nur den Rahmen der Aussenhandelsregelung dar. Wie bei der Einfuhr überträgt die persische Regierung das Recht zur Ausfuhr an Einzelpersonen und private Handelsgeschäfte; sie kann ferner den Export bestimmter Waren freigeben, einschränken oder verbieten.

Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang enthält Artikel 6 des Gesetzes. Danach muss sich jeder Exporteur verpflichten, Devisen in Höhe des Wertes der von ihm ausgeführten Waren an die von der Regierung besonders ermächtigten Banken zu verkaufen. Diese Verpflichtung, die in schriftlicher Form erfolgen muss, entspricht also der deutschen Exportvalutaerklärung. Die persischen Zollämter müssen den Exporteuren, nach dem die Ausfuhrware die persische Grenze überschritten hat, eine aufsührliche Ausfuhrbescheinigung ausstellen, die gleichzeitig einen Vermerk darüber enthält, ob und in welcher Höhe sich der Exporteur zum Verkauf von Devisen verpflichtet hat. Diese Ausfuhrbescheinigungen, die Voraussetzung für die Erteilung der oben erwähnten Einfuhrbescheinigungen sind, können an andere Personen übertragen werden. Es findet daher ein Handel mit Ausfuhrbescheinigungen statt.

Jeder Exporteur ist, sobald er im Besitz der für seine Ausfuhrwaren erhaltenen Devisen ist, verpflichtet, sie an die Regierung bezw. an die Devisenbanken zu verkaufen. Die Regierung setzt einen amtlichen Kurs für den Kauf und Verkauf von Devisen fest.

III. Die persische Aussenhandelsregulierung und die deutsche Devisenbewirtschaftung

So unterscheidet sich das persische Aussenhandelsmonopol nicht grundsätzlich von den Aussenhandelsregulierungen, die

heute in einer ganzen Reihe von Ländern erfolgen. Das sog. Aussenhandelsmonopolgesetz stellt nur den juristischen Rahmen einer Regelung dar, die sich in vielen Punkten sogar der Devisenbewirtschaftung in Deutschland nähert.

Ist der Aussenhandel auch grundsätzlich ein Recht der persischen Regierung, so wird die Mehrzahl der Aussenhandelsgeschäfte jedoch praktisch von privaten Exporteuren und Importeuren durchgeführt. Sowohl in Deutschland als auch in Persien bedarf es bei der Einfuhr von ausländischen Waren einer besonderen Bewilligung der staatlichen Stellen. In Deutschland ist dieses Bewilligungsverfahren bei verschiedenen Aussenhandelsstellen für einzelne Warengruppen spezialisiert, während die persischen Aussenhandelsmonopolkommissionen grundsätzlich für alle Waren zuständig sind.

Vom Standpunkt der privaten Importeure und Exporteure scheint das persische System sogar relativ grössere Freiheiten zu bieten als der « Neue Plan » in Deutschland, da es immerhin *allgemeine* Regelungen enthält, während die Anträge der Importeure bei der deutschen Devisenbewirtschaftung nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern von Fall zu Fall entschieden werden : Die persische Regierung stellt « Kontingentslisten » auf und jeder Importeur, der das Recht zur Durchführung von Aussenhandelsgeschäften hat und die erforderliche Ausfuhrbescheinigung erwirbt, erhält im Rahmen der Kontingente eine Einfuhrbewilligung. Die deutsche Ueberwachungsstellen können dagegen die Erteilung von Devisenbescheinigungen jederzeit verweigern.

Andererseits bedeutet die Verpflichtung des persischen Importeurs, bei jedem Einfuhrantrag eine Ausfuhrbescheinigung vorzulegen, eine unnötige Komplizierung gegenüber der deutschen Regelung, bei der die Balanzierung der Ein- und Ausfuhren innerhalb des Apparates der mit der Devisenbewirtschaftung beauftragten Ueberwachungsstellen erfolgt.

Die Ausfuhr unterliegt demgegenüber in beiden Ländern einer weniger strengen Kontrolle : Die Exporteure sind lediglich verpflichtet, die Devisen zu einem Zwangskurs an bestimmte Devisenbanken zu verkaufen.

IV. Aussenhandelsregulierung und Aussenhandelsplan

Mehr als diese technischen Einzelheiten der Aussenhandelsregulierung interessiert hier jedoch die Gegenüberstellung dieser Regulierung der Ein- und Ausfuhren in Ländern mit kapitalistischen Wirtschaftssystemen mit der Planung des Aussenhandels in der Planwirtschaft.

Bereits im Zusammenhang mit der Aussenhandelsregulierung im Wege der Devisenbewirtschaftung in Deutschland hatte sich gezeigt, dass der private Handel dabei keineswegs ausgeschaltet, sondern nur einer staatlichen Kontrolle unterworfen wird. Dies trifft auch mit Ausnahme der von der persischen Regierung *selbst* durchgeführten Aussenhandelsgeschäfte für das staatliche Aussenhandelsmonopol in Persien zu.

In beiden Fällen kann man feststellen, dass die staatlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben auf dem Gebiete des Aussenhandels relativ am weitesten gehen. In keinem Wirtschaftszweige erfolgt eine so nahe und bis ins Einzelne gehende staatliche Regulierung wie auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhren. Zwar haben die Regierungen das Recht, Preise auf den inländischen Märkten festzusetzen, auch können heute die Staaten nicht selten die Erweiterung bezw. Neuerrichtung von Betrieben verbieten sowie die Grösse der landwirtschaftlichen Anbauflächen bestimmen : Auf dem Gebiete des Aussenhandels erstreckt sich die staatliche Regelung jedoch bereits bis auf das einzelne Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft. Hier handelt es sich kaum noch um eine einfache Kontrolle, sondern vielmehr um eine unmittelbare Regulierung der Ein- und Ausfuhren durch den Staat.

Wir glauben nicht, dass die Einheitlichkeit eines Wirtschaftssystems im Sinne eines Idealtypus unter allen Umständen eine entscheidende Voraussetzung für den befriedigenden Ablauf des Wirtschaftsprozesses ist. In jedem Lande wird die Wirtschaft vielmehr sowohl Ueberreste früherer Wirtschaftssysteme als auch Elemente einer neuen Wirtschaftsordnung aufweisen und miteinander verbinden. Was man jedoch heute in den meisten Ländern auf dem Gebiete des Aussenhandels feststellt, sind nicht mehr nur *Elemente* einer nach- oder antikapitalistischen Wirtschaftsordnung, sondern liefert bereits in technischer Hinsicht wertvolle Erfahrungen für die Ausarbeitung von Aussenhandelsplänen.

Literatur-Verzeichnis

AMINI, A. — L'institution du monopole du commerce extérieur en Perse. Pariser Dissertation. 1932.

AMONN, A. — Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1927.

ANDERS, R. « Zum Fünfjahresplan des Aussenhandels der U.d.S.S.R. » in « Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. », 1929. Nr. 9, S. 7-15.

BAUER, O. — Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien 1924 (1907).

BAUMANN, K. « Autarkie und Planwirtschaft » in « Zeitschrift für Sozialforschung ». 1933. S. 79.

BERLE. A. and MEANS, G. C. — The modern corporation and private property. New York 1933.

« Bestimmungen über die Handelsvetretungen und Handelsagenturen der U.d. S.S.R. im Ausland » in « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel ». 1933. Nr. 23, 24. S. 58-61.

BÖHM-BAWERK, R. — Kapital und Kapitalzins, Abt. II, Bd 1, Positive Theorie des Kapitals. Jena 1921.

BRUTZKUS, B. — Die Lehren des Marxismus im Lichte der russischen Revolution. Berlin 1928.

BRUTZKUS, B. — Economic planning in Soviet Russia. London 1935.

COLE, G. D. H. — Principles of Economic Planning. London 1935.

CONRAD, J. — « Die Preisentwicklung der letzten Jahre und der Antrag Kanitz » in « Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik ». IX, Bd, III Folge, 1895. S. 288 ff.

CZECHOWICZ, P. — « Die Exportpolitik und das Problem der Exportfähigkeit der U.d.S.S.R. » in « Weltwirtschaftliches Archiv ». 1932, 35. Bd. S. 475-513.

CZECHOWICZ, P. — « Wesen und Entwicklung der Zollpolitik der U.d.S.S.R. » in « Wirtschaftsdienst ». 1929, S. 2209-2215.

DANILOFF, B. — « Die Handelsvereinbarungen der U.d.S.S.R. mit Iran » in « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel », 1935, Nr. 17. S. 20-23.

« Der Fünfjahresplan des Aussenhandels » in « Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R.» 1929, Nr. 18, S. 20-34.

Die neue Sowjetgesetzgebung, eine Gesetzessammlung. Berlin 1922.

« Die Organisation des Aussenhandels und die in Deutschland tätigen Sowjet-Handelsorgane » in « Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. ». 1929, Nr. 4. S. 42-53.

DIETZE, C. — « Getreidemonopole » in « Handwörterbuch der Staatswissenschaften ». (Erg. Bd). 1929. S. 298.

DOEVEL, H. — Persiens auswärtige Wirtschaftsbeziehungen. Hamburg 1933.

DOUSSE, J. — La politique économique de l'U. R. S. S. appliquée à son commerce extérieur. Paris 1933.

DUGUIT, L. et MONNIER, H. — Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789. Paris 1925.

EICHHORN, L. — Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Sowjetrussland. Rostock 1930.

ELSTER, K. — Vom Rubel zum Tscherwonjez. Zur Geschichte der Sowjetwährung. Jena 1930.

ELSTER, K. — Der Rubel beim Aufbau des Sozialismus. Jena 1933.

FEYERABEND, J. — Die Organisation des Aussenhandels der U.d.S.S.R. und die Entwicklung der Handelsbeziehungen zum Auslande. Frankfurter Dissertation 1932.

FICHTE, G. J. — Der geschlossene Handelsstaat. Jena 1920.

FRIED, F. — Die Zukunft des Aussenhandels. Durch innere Marktordnung zur Aussenhandelsfreiheit. Jena 1934.

FREISCHÜTZ, W. — « Das Aussenhandelskommissariat und sein Monopol » in « Geopolitik » 1929. Nr. 8. S. 20-30.

FREUND, H. — Russlands Friedens- und Handelsverträge 1918-1923. Leipzig 1924.

FREUND, H. — Das Aussenhandelsmonopol der Sowjetunion. Berlin 1928.

GERSCHUNI, G. — Die Konzessionspolitik Sowjetrusslands. Berlin 1927.

GOICHBARG, A. — « Das Schiedsgerichtswesen im Aussenhandel der U.d.S.S.R. » in « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel ». 1935. Nr. 22. S. 30-32.

GOICHBARG, A. — « The juridical nature of the state organisations and of the property at their disposal » in « Monthly Review ». 1936. Nr. 3. S. 160-163.

GOTTL-OTTILIENFELD, F. — Wirtschaft und Technik. In « Grundriss für Sozialökonomik ». 1. Buch. 2. Abt. S. 199 ff. Tübingen 1914.

GREGORY, T. E. — Gold, unemployment and capitalism. Chapt : « An economist looks at planning ». S. 277-294. London 1933.

GRÜNFELD, E. — Die deutsche Aussenhandelskontrolle vom Kriegsausbruch bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages. Bonn u. Leipzig 1922.

HABERLER, G. — Der internationale Handel. Berlin 1933.

HABERLER, G. und VEROSTA, St. — Liberale und planwirtschaftliche Handelspolitik. Berlin 1934.

HAHN-LILIENFELD-TOAL. — Regelung des Handels und Verkehrs in Russland. Jena 1921.

HAHN-LILIENFELD-TOAL. Der Neue Kurs in Russland Wirtschaftsgesetze der Sowjetregierung. Jena 1923.

HAINISCH, M. — Das Getreidemonopol. Graz 1929.

HAYEK, F. A. — Collectivist Economic Planning. London 1935.

HEIMANN, E. — Mehrwert und Gemeinwirtschaft. Berlin 1922.

HEIMANN, E. — « Die Sozialisierung » in « Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik ». Bd. 45 (1918-19). S. 527-590.

HEIMANN, E. — « Planning and the market system ». « Social Research ». 1934. Nr. 4. S. 486-504.

Internationales Arbeitsamt (Genf) Bericht des Direktors 1935.

ISCHBOLDIN, B. — Die russische Handelspolitik der Gegenwart. Jena 1930.

IUROWSKY, L. N. — Die Währungsprobleme Sowjetrusslands. Berlin 1925.

JERAMEC, J. — Le monopole du commerce extérieur en Russie soviétique. Paris 1928.

JUGOW, A. — Economic Trends in Soviet-Russia. 1929.

KAKTYN, A. — « Die Elemente der Planwirtschaft im Innen- und Aussenhandel der Sowjetunion », in « Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. ». 1926, Nr. 11. S. 5-13.

KAUFMANN, M. — Organisation du commerce extérieur de l'U. R. S. S. Paris 1927.

KAUFMANN, M. — Organisation und Regulierung des Aussenhandels. Königsberg 1925.

KAULIN, A. — « Die neuen Export- und Importgesellschaften » in « Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. ». 1926, Nr. 19. S. 5-9.

KERSCHAGL, R.—Devisenbewirtschaftung.Ein Abriss ihrer ökonomischen Probleme. Berlin. 1932.

KOROWIN, E. A. — Das Völkerrecht der Uebergangszeit. Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen der U.d.S.S.R. Berlin 1929.

KRÄMER, G. — Die deutsche Aussenhandelskontrolle in der Nachkriegszeit. Frankfurter Dissertation 1926.

LAUM, B. — Die geschlossene Wirtschaft. Soziologische Grundlegung des Autarkieproblems. Tübingen 1933.

LECKZYCK, G. A. — « Meistbegünstigungs- und Kontingentsklauseln in russischen Handelsverträgen » in « Wirtschaftsdienst » 1927. S. 2035/36.

LEDERER, E. — Planwirtschaft. Tübingen 1932.

LEICHTER, O. — Die Wirtschaftsrechnung in der sozialistischen Gesellschaft. Wien 1923.

LORENZ, H. — Handbuch des Aussenhandels und Verkehrs mit der U.d.S.S.R. Berlin 1930.

LORWIN, L. L. — The problem of economic planning. In « World Social Economic Planning », Publ. by the International Industrial Relations Institute (I. R. I.). The Hague-Holland 1932.

MAINZ, K. — Die Auswirkungen des Aussenhandelsmonopols der U. d. S. S. R. auf die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen. Berlin 1930.

MANNZEN, K. — Sowjetunion und Völkerrecht. Berlin 1932.

MEANS, G. C. — « The large corporation in American economic life », in « The American Economic Review ». Bd. XXI, 1931, S. 10-42.

MENGER, C. — Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. Wien-Leipzig 1923.

MISES, L. — Die Gemeinwirtschaft. Jena 1932.

MISES, L. — « Die Wirtschaftsrechnung im sozialistischen Gemeinwesen » in «Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik ». Bd. 47 (1920/21). S. 86-121.

MOSSÉ, R. — « Les investissements dans l'économie capitaliste et dans l'économie planifiée » in « Revue d'Economie politique ». 1934. S. 97-129.

« Musterstatut einer landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft (Artel) » in « Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung » 1935 Nr. 12 S. 657-661.

NAGLER, H. — Die Finanzen und die Währung der Sowjetunion. Berlin 1932.

NEURATH, O. — Wirtschaftsplan und Naturalrechnung. Berlin 1925.

OBOLENSKI-OSSINSKI, W. W. — « Les prémisses, la nature et les formes de la direction collective de l'économie » in « Les Annales de l'économie collective ». 1932, S. 257-298.

OEHRING, R. — « Organisation und Entwicklung des Aussenhandels » in « Aus der Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. ». 1928, Nr. 4 und 8/9, S. 8-17.

PARETO, V. — Cours d'économie politique. Lausanne 1896-1897.

PIERSON, N. G. — « Das Wertproblem in der sozialistischen Gesellschaft » in « Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik ». Neue Folge, 1925, 4 Bd. S. 607-639.

PIGOU, A. C. — The economics of welfare. London 1929.

POLLOCK, F. — Die planwirtschaftlichen Versuche in der Sowjetunion 1917-1927. Leipzig 1929.

POLLOCK, F. — « Die gegenwärtige Lage des Kapitalismus und die Aussichten einer planwirtschaftlichen Neuordnung ». In « Zeitschrift für Sozialforschung ». 1932. S. 8-27.

POLLOCK, F. — « Bemerkungen zur Wirtschaftskrise » in « Zeitschrift für Sozialforschung ». 1933. S. 321-353.

Recent economic changes in the United States. Report of the Committee on recent economic changes of the president's conference on unemployment. Herbert Hoover, chairman, 2 Bd. New York 1929.

« Resolution des Z. K. der Partei über die Errichtung besonderer Export- und Importgesellschaften im Jahre 1925 ». In « Aus der Volkswirtschaft der U.d. S.S.R. 1925. Nr. 12. S. 98 und 100.

REUTER, F. — Die Neuregelung des Deutschen Aussenhandels. I. Nachtrag vom 1.IV.1935. Berlin 1935.

RIEDL, R. — Die Meistbegünstigung in den europäischen Handelsverträgen. Wien 1928.

RÖPKE, W. — « Planwirtschaft » in « Handwörterbuch der Staatswissenschaften ». Bd. VI. S. 876/877.

ROSENGOLTZ, A. P. — Fifteen years of the foreign trade monopoly of the U. S. S. R. Moskau-Leningrad 1933.

ROSENGOLTZ, A. P. — Le commerce extérieur de l'Union soviétique. Paris 1935.

ROSENGOLTZ, A. P. — Foreign trade and economic independance of the U. S. S. R. Moskau 1935.

SCHACHT, H. — Die Stabilisierung der Mark. Stuttgart 1927.

SCHÄFFLE, A. E. F. — Bau und Leben des sozialen Körpers. 3. Bd. Tübingen 1881.

SCHIFF, W. — Die Planwirtschaft und ihre ökonomischen Hauptprobleme. Berlin 1932.

SCHWEITZER, R. — Das Experiment der Industrieplanung in der Sowjetunion. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung der russischen Industriepraxis. Berlin 1934.

SEGAL, L. — Modern Russia, the land of planning. 1933.

SERAPHIM, H. J. — « Zum deutsch-russischen Handelsvertrag : Russlands Aussenhandelsmonopol und die Meistbegünstigungsklausel ». In « Wirtschaftsdienst ». 1925. Nr. 10. S. 4-6.

SERAPHIM, H. J. — Wesen und Entwicklung des Aussenhandels Sowjetrusslands. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 171.II. S. 173 ff.

Sozialdemokratischer Parteitag. Protokolle mit Bericht von der Frauenkonferenz. Kiel 1927 (Agrarprogramm der S.P.D. S. 278).

STOUPNITSKY, A. — Statut international de l'U. R. S. S. Etat Commerçant. Paris 1936.

TEITELBAUM, S. — La politique commerciale de l'U. R. S. S. Paris 1934.

TISCH, C. — Wirtschaftsrechnung und Verteilung im zentralistisch organisierten, sozialistischen Gemeinwesen. Bonner Dissertation 1932.

Travaux du congrès des économistes de langue française 1933. Economie libérale et économie dirigée. L'étalon or. Paris 1933.

U. K. Department of Trade. — The organisation of foreign trade of the U. S. S. R. London 1931.

« Verfügung über die Reorganisation des Aussenhandels der U.d.S.S.R. vom 6.II.1930 ». In « Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. ». 1930. Nr. 3/4. S. 2-7.

VINER, J. — Dumping : a problem of international trade. Chicago-Illinois. 1923.

VINER, J. — « Dumping », in « Encyclopaedia of the Social Sciences ». Bd. 5. S. 275-278.

VINER, J. — Memorandum on dumping. Publications of the League of Nations. II. Economic and Financial 1926 II 63. C.E.C.P.36 [1].

Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur. I. Unterausschuss 3. Arbeitsgruppe : Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen. Dritter Teil. Generalbericht. Wandlungen in der aktienrechtlichen Gestaltung des Einzelunternehmungen und Konzerne. 1930.

WAGEMANN, E. — Struktur und Rythmus der Weltwirtschaft. Berlin 1931.

WAGENFÜHR, H. — « Statistik der Kartelle ». In « Allgemeines Statistisches Archiv ». 1932. Bd. 22. S. 241-253.

WEBB, S. and B. — Soviet Communism : A new civilisation ? London-New York 1935.

WEBER, M. — « Wirtschaft und Gesellschaft » in « Grundriss der Sozialökonomik ». III. Abt. (2. Aufl.). Tübingen 1925.

WEIL, F. — « Gildensozialistische Rechnungslegung ». In « Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik » 1924 (52. Bd.). S. 196-217.

« Wichtige Dekrete des Rates der Volkskommissare der U.d.S.S.R. betr. den Aussenhandel » vom 27.7.1935. In « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel ». 1935. Nr. 17. S. 43.

WIESER, F. — Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft. « Grundriss der Sozialökonomik ». I. Abt. II Teil. Tübingen 1924.

WOOTTON, B. — Plan or no plan ? London 1934.

YANSON, J. D. — Foreign Trade in the U. S. S. R. London 1934.

ZASSENHAUS, H. — « Ueber die ökonomische Theorie der Planwirtschaft » in « Zeitschrift für Nationalölkonomie ». 1934. S. 507-532.

« Zur Bildung einer Schiedsgerichtskommission für den Aussenhandel bei der Handelskammer der U.d.S.S.R. » in « Sowjetwirtschaft und Aussenhandel ». 1932. Nr. 13/14. S. 63-67.

Amtliche Veröffentlichungen, Wörterbücher, Zeitschriften und Zeitungen

Allgemeines Statistisches Archiv. Jena.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen. (Erscheint seit 1933 (Bd. 69) nicht mehr).

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Statistiches Reichsamt. Berlin.

British Russian Gazette and Trade Outlook. London.

Bulletin Mensuel de Statistique. Société des Nations. Genf.

Deutsches Handelsarchiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium. Berlin.

Encyclopaedia of the Social Sciences. London-New York.

Geopolitik. Heidelberg.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1923-1929.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena.

Journal des Nations. Genf.

Journal officiel de la République française. Paris.

Kartellrundschau. Berlin.

Les Annales de l'Economie Collective. Genf.

Monthly Review. Issued by the U.S.S.R. Trade Delegation in Great Britain. London.

Planwirtschaftliche Weltkorrespondenz. Wien.

Raccolta Ufficiale delle Leggi e dei Decreti del Regno d'Italia. Rom.

Reichsarbeitsblatt. Reichsarbeitsministerium. Berlin.

Reichgesetzblatt. (Teil I.). Berlin.

Revue d'Economie politique. Paris.

Revue économique de l'U.R.S.S. Paris (Erscheint seit 1935 nicht mehr).

Rundschau über Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung. Basel.

Social Research. New York.

Sowjetwirtschaft und Aussenhandel. Berlin (Erschien bis 1930 unter dem Titel : « Die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R.).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin.

The American Economic Review. Cambridge, Mass.

Weltwirtschaftliches Archiv. Jena.

Wirtschaftsdienst. Hamburg.

Zeitschrift für Nationalökonomie. Wien.

Zeitschrift für Sozialforschung. Paris.

Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Neue Folge. Wien-Leipzig.

Imprimé en Belgique. 9587 — Imp. VAILLANT-CARMANNE, S. A., Liége.